

### **Von Expertenwissen verfolgt?**

Peer-to-Peer als partizipativer Ansatz  
in der Schuldenprävention

Dr. Christoph Mattes

### **Die vergessene Klientel**

Die Beratung von Selbstständigen in der  
Schuldner- und Insolvenzberatung

Frank Wiedenhaupt

- Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe  
nach Anfechtung einer Geldstrafenzahlung
- Kosten-Doppelung durch Inkassodienstleister
- Interview mit dem Verbraucherzentrale Bundesverband

# Werkzeuge für die Schuldnerberatung

Die BAG-SB ist Vertriebspartnerin und Schnittstelle zu zwei renommierten Softwarefirmen



Das Team von **DVtechnologies** blickt auf eine nunmehr 15-jährige Entwicklungsarbeit am **InsOmanager** zurück.

Die bewährten Grundfunktionen wurden unmittelbar zur Einführung des Verbraucherinsolvenzrechts konzipiert und werden im kontinuierlichen Austausch mit den Anwendern immer weiter optimiert und ausgebaut.

Geschäftsführerin Barbara Roth war selbst viele Jahre in der Schuldnerberatung tätig und weiß, worauf es bei einer Software ankommt:

**Übersicht, Effizienz, einfache Bedienung und Flexibilität.**

Anwaltsbüros schätzen diese Attribute, Schuldnerberatungsstellen betonen die „Sozialarbeitertauglichkeit“ der Software.



Die Entwickler der Firma **rocom** sind seit über zwanzig Jahren erfahren in der Programmierung und Weiterentwicklung ihrer Software.

Mit dem Programm **Tau-Office UNA** gibt es nun die kleine Schwester des altbekannten und geschätzten Programms Tau-Office Schuldnerberatung. Seine Stärken:

**die NRW Landesstatistik, das Prognose Tool Verbraucherinsolvenzverfahren und die Fokussierung auf Basisfunktionen.**

Durch die konstruktive Zusammenarbeit der Entwickler mit der Verbraucherzentrale NRW und der BAG-SB ist ein Programm entstanden, das die Vereinfachung der Arbeitsschritte sowie die Zeitersparnis bei der Erstellung von Plänen und Insolvenzformularen im Fokus hat.

Zufriedene Benutzer sind unter anderem Schuldnerberatungskräfte und Anwaltskanzleien.



Liebe Leserinnen und Leser,  
 liebe Kolleginnen und Kollegen,

langsam sind wir in Berlin angekommen. Der Vorstand hat sich in seinem neuen Amt eingefunden. Die Geschäftsführung hat die Probezeit überstanden. Nur die Verwaltungsstelle, im Herbst 2016 ausgeschrieben, ist noch nicht final besetzt. Angelika Buse, die seit April 2016 die Verwaltung in der Geschäftsstelle übernahm, hat ihren befristeten Arbeitsvertrag nicht verlängert. Wir danken ihr, dass sie ihr Wissen in der Zeit zwischen Studium und Vollzeitstelle bei uns eingebracht und den Verein beim Neu-Ankommen in Berlin so tatkräftig unterstützt hat.

Auch der Verein selbst ist langsam in Berlin angekommen. Der Dialog mit den anderen Verbänden, den Ministerien und der Politik ist in vollem Gange und trägt, wie unsere Reihe „Berliner Gespräche“ zeigt, konkrete Früchte. Diesmal konnten wir Dorothea Mohn vom Verbraucherzentrale Bundesverband für ein Interview gewinnen, in dem sie mit uns über die Gemeinsamkeiten und Unterschiede von Verbraucher- und Schuldnerberatung spricht und die Einschätzung der vzbv zum Basiskonto schildert.

Ansonsten nehmen in dieser Ausgabe unsere Autorinnen und Autoren verschiedene Zielgruppen in den Blick. Dr. Christoph Mattes hinterfragt die Beratungsmethoden für junge Erwachsene und stellt den Ansatz der Peer-to-Peer Beratung vor. Frank Wiedenhaupt wirbt für eine intensivere Auseinandersetzung mit dem Thema Selbstständigengerberatung. Und Christoph Wenner reflektiert anlässlich seines 1.000sten begleiteten Insolvenzantrags über die eigene Arbeit als Schuldnerberater.

Prof. Dr. Rein hat sich die Entscheidung des LG Göttingen vorgenommen, welches sich mit der Anordnung der Erzwingungshaft nach Anfechtung einer Geldstrafenzahlung auseinandersetzt. Und Prof. Dr. Zimmermann stellt die Folgen der Kosten-Doppelung bei einigen Inkassounternehmen dar.

Und im nächsten Heft? Da wagen wir einen (Rück-)Blick auf die Ergebnisse unseres World-Cafés und stellen vor, welche Wünsche an die BAG-SB im Frühjahr 2016 als Verband geäußert wurden und welche Schritte wir bereits auf diesem Weg gegangen sind. Darüber hinaus geben wir einen ersten Einblick in die Arbeit des Deutschen Instituts für Sozialwirtschaft zum Projekt „Herausforderungen moderner Schuldnerberatung“. Wir lassen den AK Inkassowatch die Präsidentin des Bundesverbands der Inkassounternehmen (BDIU) interviewen und kompletieren unseren Fortbildungskalender für 2017. Es bleibt also spannend.

Herzliche Grüße  
 der Vorstand und  
 die Geschäftsstelle der BAG-SB

**Herausgeber und Verlag:**

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V.  
Markgrafendamm 24 (Haus SFm), 10245 Berlin

**Vorstand:**

Rita Hornung, Frank Lackmann, Aline Liebenow,  
Alis Rohlf, Frank Wiedenhaupt, Werner Wirtgen,  
Cornelia Zorn

**Redaktionsleitung:**

Ines Moers, Geschäftsführung BAG-SB e.V.  
Frank Lackmann, Rechtsanwalt, Bremen

**Bezugspreis:**

Einzelbezug zu 15 Euro zzgl. Versandkosten  
Jahresabonnement zu 58 Euro inkl. Versandkosten  
Förderabonnement zu 200 Euro inkl. Versandkosten

**Bezugsbedingungen:**

Änderungen der Zustelladresse der bestellten Zeitschrift sind dem Verlag mitzuteilen. Nachsendungen der BAG-SB Informationen erfolgen auf Gefahr des Beziehers und unter zusätzlicher Berechnung. Eine Abonnementskündigung muss drei Monate zum Ende eines Bezugsjahres schriftlich in der Geschäftsstelle eingegangen sein. Für Mitglieder ist der Bezug der BAG-SB Informationen im Mitgliedsbeitrag enthalten.

**Erscheinungsweise:**

Das Heft erscheint vierteljährlich. Das Einsenden von Manuskripten erfolgt nur an die Verlagsanschrift. Elektronisch verarbeitete Texte senden Sie bitte unformatiert als Worddatei. Für unverlangt eingesandte Manuskripte wird keine Haftung, insbesondere keine Verpflichtung zur Veröffentlichung, übernommen. Sie können nur auf ausdrücklichen Wunsch zurückgegeben werden. Die aktuelle Auflage beträgt 1.400 Stück. Die Anzeigenpreise entnehmen Sie bitte unseren Mediadaten.

**Satz, Korrektorat und Mettage:**

dambeck | GbR für Presse, Texte & Papier  
Friedland in Mecklenburg

**Druckproduktion:**

altmann-druck GmbH  
Berlin Köpenick

ISSN 0934-0297

**Hinweise zum Heft:**

Die BAG-SB e.V. versucht, eine vorurteilsfreie und geschlechtergerechte Sprache zu nutzen, um einen Meinungs- und Fachaustausch zu fördern, der sachlich und nicht diskriminierend ist. Zur besseren Lesbarkeit verzichten wir dennoch in einigen Artikeln auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten somit gleichwohl für beiderlei Geschlecht.

Für die Inhalte der veröffentlichten Artikel sind die Autorinnen und Autoren verantwortlich, sie spiegeln nicht unbedingt die Meinung der Redaktion bzw. der BAG-SB e.V. wieder. Inhaltliche An- oder Rückfragen richten Sie daher bitte direkt an die Autorinnen und Autoren, zu denen wir gern den Kontakt herstellen.

Nachdruck nur mit Genehmigung der BAG-SB e.V..

<b>editorial</b> .....	<b>167</b>
<b>gerichtsentscheidungen</b> .....	<b>170</b>
Verfahrenskostenstundung nach § 4a InsO .....	170
<i>AG Göttingen, Beschluss vom 02.09.2016 – 71 IK 125/16 NOM</i>	
Berücksichtigung von Fahrtkosten bei Pfändung .....	172
<i>LG Mühlhausen, Beschluss vom 03.06.2016 – 1 T 37/16</i>	
Keine Sperrfristen außerhalb des Katalogs des § 287a Abs. 2 InsO .....	174
<i>AG Göttingen, Beschluss vom 20.05.2016 – 74 IK 124/16 (rechtskräftig)</i>	
Verrechnung und Aufrechnung gem. §§ 51 und 52 SGB I .....	177
<i>Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 03.08.2016 – L 5 R 123/15</i>	
<b>themen</b> .....	<b>178</b>
Von Expertenwissen verfolgt? .....	178
<i>Peer-to-Peer als partizipativer Ansatz in der Schuldenprävention</i>	
Die vergessene Klientel .....	186
<i>Die Beratung von Selbstständigen in der Schuldner- und Insolvenzberatung</i>	
Anordnung der Erzwingungshaft nach Anfechtung einer Geldstrafenzahlung .....	190
<i>Zugleich Anmerkung zu LG Göttingen, ZVI 2016, 367 = NZI 2016, 554</i>	
Steht die schuldnerschädigende Kosten-Doppelung durch Inkassodienstleister vor dem Aus? .....	194
<i>Eine Anmerkung von Senior-Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EH Darmstadt zu den Beschlüssen des AG Coburg vom 03.03.2016 – 15-7790975-00-N und AG Mayen vom 17.05.2016 – 16-6487620-0-1</i>	
<b>berichte</b> .....	<b>200</b>
Berliner Gespräche .....	200
<i>Interview mit dem Verbraucherzentrale Bundesverband – vzbv</i>	
„Tausend auf einen Streich ...“ .....	202
<i>Einige Gedanken zur Insolvenzberatung in der Sozialen Arbeit</i>	
„Beratung in psychosozialen Arbeitsfeldern   Grundlagen – Prinzipien – Prozess“ .....	206
<i>Buchbesprechung</i>	
<b>in eigener sache</b> .....	<b>208</b>
bericht aus den Ländern – „Was man alles damit machen kann!“ .....	208
<i>Von der Einführung der bundeseinheitlichen Überschuldungsstatistik</i>	
Filmtipp: Ich, Daniel Blake .....	210
<b>terminkalender – fortbildungen</b> .....	<b>211</b>
<b>arbeitsmaterial</b> .....	<b>215</b>
Neue Düsseldorfer Tabelle .....	216

## Verfahrenskostenstundung nach § 4a InsO

AG Göttingen, Beschluss vom 02.09.2016 – 71 IK 125/16 NOM

### Gründe:

**I.** Über das Vermögen des Schuldners wurde im Jahre 2012 ein Verbraucherinsolvenzverfahren eröffnet. Mit Beschluss vom 8. März 2016 wurde dem Schuldner gem. § 298 InsO die Restschuldbefreiung versagt (71 IK 85/12 AG Göttingen). Mit beim Insolvenzgericht Göttingen am 26. August 2016 eingegangenen Schreiben hat der Schuldner erneut Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens, Stundung und Restschuldbefreiung beantragt.

**II.** Der Antrag des Schuldners ist zulässig. Eine unredliche Umgehung der Sperrfrist des § 287a Abs. 2 InsO liegt nicht vor. Die bisherige Rechtsprechung des BGH zur Sperrfrist nach Versagung der Restschuldbefreiung gem. § 298 InsO ist überholt (1.) Auch eine Versagung der Stundung nach § 4a InsO kommt nicht in Betracht (2.). Folglich ist das Verfahren zu eröffnen (3.).

**1.)** Auszugehen ist davon, dass die Sperrfristrechtsprechung des BGH infolge der Kodifikation in § Abs. § 287A Absatz 2 InsO überholt ist. Sie ist auch in der vorliegenden Fallgestaltung der Versagung der Restschuldbefreiung gem. § 298 InsO nicht anwendbar.

**a)** Der BGH hat zwar in einem vor dem 01. Juli 2014 beantragten Verfahren nach Versagung der Restschuldbefreiung gem. § 298 InsO im Erstverfahren im nachfolgenden Zweitverfahren eine dreijährige Sperrfrist als Zulässigkeitsvoraussetzung eines erneuten Restschuldbefreiungsantrages angenommen (BGH, Beschl. v. 07.05.2013 – BGH Aktenzeichen IX ZB 51/12, ZInsO 2013, Seite 1949 = NZI 2013, Seite 846 mit Anm. Schädlich = VIA 2013, Seite 68 mit Anm. Laroche = ZVI 2013, 427 = RPfleger 2013, Seite 638).

**b)** Dem ist das AG Baden-Baden in einem nach dem 30. Juni 2014 beantragten Verfahren gefolgt. Das LG Baden-Baden hat die Fortgeltung der Sperrfristrechtsprechung jedoch abgelehnt (Beschl. v. 10.12.2015 – Aktenzeichen 2 T 77/15, ZInsO 2016, Seite 1275 = NZI 2016, Seite 91 = VIA 2016, Seite 21 mit Anm. Siebert = ZVI 2016, 141).

**c)** Dem ist zuzustimmen. Nach der Gesetzesbegründung soll für redliche, aber nachlässige Schuldner keine Sperrfrist bestehen. Für den Fall des § 298 InsO lehnt die Gesetzesbegründung ausdrücklich eine Sperrfrist ab.

**2.)** Dies gilt auch für die Beurteilung der Frage der Zulässigkeit eines Stundungsantrages.

**a)** Gegenteilig hat allerdings das AG Ludwigshafen entschieden nach Aufhebung der Stundung wegen Nichterteilung von Auskünften in der Wohlverhaltensperiode gem. § § 4c InsO und nachfolgender Versagung der Restschuldbefreiung wegen Nichtzahlung der Vergütung des Treuhänders gem. § 298 InsO (AG Ludwigshafen, Beschl. v. 27.05.2016 – Aktenzeichen 3f IN 158/16 Lu, ZInsO 2016, Seite 1335) mit folgender Begründung:

Die Sperrfristrechtsprechung des BGH zur Unzulässigkeit des Restschuldbefreiungsantrags wegen fehlender Deckung der Mindestvergütung des Treuhänders (BGH NZI 2013, Seite 846 mit Anm. Schädlich) sei zwar nach den zum 1. Juli 2014 in Kraft getretenen Änderungen der Insolvenzordnung nicht mehr anwendbar (LG Baden-Baden NZI 2016, 91; AG Göttingen, NZI 2014, Seite 574, NZI Jahr 2014 575; a.A. Uhlenbruck-InsO/Sternal, § 287a, Rn. 37). Aufgrund des Verhaltens des Schuldners im ersten Insolvenzverfahren fehle es aber an einem Rechtsschutzbedürfnis des Schuldners für die Verfahrenskostenstundung (vgl. Laroche, NZI 2014, Seite 576).

Der Schuldner habe die Aufhebung der Verfahrenskostenstundung auch schuldhaft dadurch provoziert, dass er seiner Auskunftspflicht aus § 97 Absatz 1 InsO nicht nachgekommen sei, die auch im Restschuldbefreiungsverfahren gälten (BGH, NZI 2009, Seite 396, 397). Der Schuldner habe durch sein Fehlverhalten einen beträchtlichen Schaden für die Staatskasse (Verfahrenskosten des Verwalters in Höhe von 1.368,50 €) herbeigeführt. Bei einem erneuten Antrag auf Verfahrenskostenstundung innerhalb eines laufenden Insolvenzverfahrens nach Aufhebung einer zunächst gewährten Verfahrenskostenstundung wegen Verletzung der Mitwirkungspflichten nach § 4c Nummer 1, Nr. 4 InsO scheidet eine er-

---

neute Bewilligung aus (BGH, NZI 2009, Seite 615). Es sei nicht einsichtig, warum ein Schuldner, der stattdessen in ein neues Antragsverfahren flüchte, anders zu behandeln sein solle.

Schließlich stehe der Annahme eines fehlenden Rechtsschutzinteresses auch nicht im Gegensatz zum Willen des Gesetzgebers bei der Neuausrichtung der Sperrfristen in § 287a Abs. Absatz 2 InsO. Die Möglichkeit, einen Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung zu stellen, unterscheide sich wesentlich von der Frage, ob eine Stundung der Verfahrenskosten in Betracht komme. Die Restschuldbefreiung tangiere zuvörderst die Interessen der Insolvenzgläubiger am Erhalt ihrer Forderung. Demgegenüber berühre die Frage der Verfahrenskostenstundung nicht primär die Insolvenzgläubiger, sondern den vorfinanzierenden Staat. Für diesen spiele aber die Befriedigung der Insolvenzgläubiger eine untergeordnete, sein eigenes Fiskalinteresse und die Effizienz der zur Verfügung gestellten Verfahren hingegen eine übergeordnete Rolle.

Ein zeitlich unbeschränkter Ausschluss könne allerdings zu unbilligen Ergebnissen führen, wenn der Grad des Verschuldens des Schuldners gering sei und die Versagung nach § 298 InsO bereits lange zurückliege. Umso länger das Ende des ersten Restschuldbefreiungsverfahrens zurückliege, desto mehr trete das Verschulden des Schuldners im Rahmen der gebotenen Abwägung in den Hintergrund. Ob in Anknüpfung an die (frühere) Sperrfristrechtsprechung des BGH eine Wartefrist von drei Jahren angemessen sei, könne dahinstehen. Der Schuldner habe hartnäckig gegen seine Mitwirkungspflicht verstoßen, zudem seien erst 15 Monate vergangen.

**b)** Diese Rechtsprechung ist abzulehnen.

Die Sperrfristrechtsprechung des BGH ist überholt. Sie kann nicht über die „Hintertür“ der Stundungsbewilligung am Leben erhalten werden. Der Gesetzgeber hat in § 287a InsO die eindeutige Entscheidung getroffen, dass über die dort aufgeführten Fälle hinaus ein erneuter Restschuldbefreiungsantrag zulässig ist. Hintergrund einer Versagung gem. § 298 InsO wird häufig sein, dass die dem Schuldner bewilligte Stundung gem. § 4c Nummer 1, § 5 InsO aufgehoben worden ist, weil er gegen die Obliegenheiten des § 295 Absatz 1 Nummer 3 InsO verstoßen hat. Ist ein Restschuldbefreiungsantrag gem. § 287a InsO unzuläs-

sig, scheidet zwar eine Bewilligung von Stundung gem. § 4a InsO aus. Ist der Antrag hingegen nicht unzulässig, muss aufgrund der erreichbaren Restschuldbefreiung Kostenstundung bewilligt werden. Damit scheidet im Falle einer vorherigen Versagung gem. § 298 InsO eine Ablehnung des Stundungsantrages als unzulässig aus (Ahrens Das neue Privatinsolvenzrecht. 2. Aufl. 2016, Rz. 259, 260). Die „Hintergründe“ einer Stundungsaufhebung gem. § 4c InsO und nachfolgender Versagung gem. § 298 InsO sind unbeachtlich (AG Göttingen NZI 2014, Seite 1056 = VIA 2015, Seite 7 mit Anm. Strüder = ZInsO 2014, Seite 2531 = ZVI 2015, 56 ). Anders verhält es sich nur, wenn aufgrund Antrages eines Insolvenzgläubigers eine Versagung gem. §§ 295, 296 InsO erfolgt ist; in diesem Fall ist schon der erneute Restschuldbefreiungsantrag gem. § 287 a Abs.2 Satz 1 Nr. 2 InsO unzulässig.

Im Übrigen werden Kosten des Zweitverfahrens nicht endgültig eingespart, sondern nur temporär bis zum Ablauf einer nicht klar vorhersehbaren Sperrfrist. Durch die Entscheidung über die Länge der nicht genau definierten Sperrfrist wird im Gegenteil insbesondere bei Folgeanträgen zusätzlich richterliche Arbeitskraft gebunden

Eine andere Frage ist es, ob die Möglichkeit eines sofortigen erneuten Antrages sinnvoll ist. Dabei handelt es sich aber um eine Entscheidung, die der Gesetzgeber zu treffen hat. Angedacht war eine entsprechende Gesetzesänderung, die allerdings nicht umgesetzt wurde. Danach sollte unter Beachtung des Grundsatzes der Sparsamkeit der Verwendung öffentlicher Mittel Schuldnern, die die Möglichkeit zur Erlangung einer Restschuldbefreiung in vorwerfbarer Weise nicht wahrgenommen hatten, eine Wartefrist von drei Jahren für die Bewilligung der Stundung auferlegt werden (Änderung des § 4a InsO im Entwurf eines Gesetzes zur Änderung der InsO, des Kreditwesengesetzes und anderer Gesetze aus dem Jahre 2004, NZI 2004, Seite 549: „Eine Stundung wird für die Dauer von drei Jahren nicht gewährt, wenn in einem früheren Insolvenzverfahren über das Vermögen des Schuldners eine Stundung der Verfahrenskosten nach § 4c Nrn. 1, 3, 4, 5 oder Nr. 6 aufgehoben wurde. Die Frist beginnt mit der Rechtskraft des Aufhebungsbeschlusses.“).

**3.)** Folglich ist das Verfahren unter Bewilligung von Stundung zu eröffnen.

## **Anmerkung von Rechtsanwalt Kai Henning, Dortmund:**

Das Amtsgericht Göttingen behält mit dieser Entscheidung seine klare Linie zu möglichen Sperrfristen hinsichtlich eines erneuten Insolvenzantrags bei. Sperrfristen folgen nach zutreffender Ansicht des Gerichts allein aus § 287a Abs. 2 InsO. Im vorliegenden Fall ging es allerdings um eine Entscheidung über die beantragte Stundung. Auch hier folgt das Gericht einer klaren Linie und erteilt der kürzlich vom Amtsgericht Ludwigshafen vertretenen Ansicht eine klare Abfuhr. Das Amtsgericht Ludwigshafen hatte sich in schwer nachvollziehbarer Weise von den bisherigen Gründen zur Ablehnung einer Stundung gelöst und ein neues System entwickelt, in dem es, so muss es wohl verstanden werden, im Ermessen des Richters/der

Richterin steht, wann die Stundung zu einem neuen Insolvenzantrag bewilligt werden kann.

Die Stundung sollte in Einklang mit der Rspr. des BGH neben den Fällen der §§ 4a, 4c InsO nur ausgeschlossen werden, wenn die in § 290 Abs. 1 Nr. 1 InsO genannten Gründe für eine Versagung der Restschuldbefreiung bereits in diesem Verfahrensstadium zweifelsfrei feststehen oder die Restschuldbefreiung aus anderen offensichtlich nicht erreicht werden kann (BGH Beschl. vom 16.01.2014 – IX ZB 64/12-). Komplizierte Prüfungen oder Sachverhaltsaufklärungen sind bei der Stundungsentscheidung nach Ansicht des BGH nicht angebracht. Im Zweifelsfall ist die Stundung zu bewilligen.

## **Berücksichtigung von Fahrtkosten bei der Pfändung**

LG Mühlhausen, Beschluss vom 03.06.2016 – 1 T 37/16

### **Leitsatz des Gerichts:**

**Fahrtkosten zum Arbeitsplatz können gemäß § 850f Abs. 1 lit. b ZPO nur dann zusätzlich berücksichtigt werden, wenn sie eine außergewöhnliche Belastung darstellen. Eine solche ist bei einer einfachen Entfernung von mehr als 20 km anzunehmen.**

### **Gründe:**

I. Über das Vermögen des Schuldners wurde am 2. Februar 2016 das Insolvenzverfahren eröffnet und Herr ... zum Insolvenzverwalter bestellt. Sogleich wurde angekündigt, dem Schuldner Restschuldbefreiung zu erteilen, wenn er die ihm gem. § 295 InsO obliegenden Verpflichtungen erfülle und Versagungsgründe nach §§ 290, 297 InsO oder § 298 InsO nicht vorlägen.

Bereits zum 1. November 2015 hatte der Schuldner eine Erwerbstätigkeit in ... aufgenommen. Die (einfache) kürzeste Entfernung zwischen der Wohnung des Schuldners und seinem Arbeitsplatz beträgt 35,4 km, die der Schuldner in einer 6-Tage-Woche mit seinem Pkw zurücklegt.

Eine vom Berichtersteller durchgeführte Internetrecherche ergab, dass eine Busverbindung zwischen ... und ...

zwar existiert, die Busse jedoch nur zweimal täglich verkehren (Abfahrten in ... um 9:55 Uhr und um 14:40 Uhr, in ... um 8:30 Uhr und um 13:00 Uhr). Die Bewältigung der Strecke mit dem Zug wäre mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden. So belaufen sich die Kosten für eine Einzelfahrtkarte (ohne Bahncard) auf ca. 14 Euro. Zudem hätte der Schuldner bei jeder Fahrt im Minimum einmal umzusteigen, oftmals wären mehrere Umstiege vonnöten. Der Verdienst des Schuldners beträgt monatlich 1.210,76 Euro (Festlohn).

Aufgrund der Erwerbstätigkeit hat der Schuldner gegenüber dem AG Mühlhausen mit Schreiben vom 15. Februar 2016 die Erhöhung des pfändungsfreien Betrags gem. § 850f Abs. 1b ZPO beantragt. Die Kosten für die tägliche Fahrt zwischen Wohn- und Arbeitsort, die der Schuldner ausgehend von 80 km mit 350 Euro monatlich beziffert hat, könne er aus dem monatlichen pfandfreien Betrag nicht aufbringen. Der Insolvenzverwalter hat zu dem Antrag des Schuldners ausweislich eines Aktenvermerks vom 16. Februar 2016 geäußert, dass er keine Einwendungen gegen eine etwaige Erhöhung des Pfändungsfreibetrags habe.

Mit Beschluss vom 16. Februar 2016 hat das AG Mühlhausen den Pfändungsfreibetrag um 130 Euro erhöht. Bei der

---

Berechnung ist das Gericht davon ausgegangen, dass ein Anfahrtsweg von 30 km zur Arbeitsstelle aufgrund der heutigen Mobilität als normal anzusehen sei. Demgemäß hat es – ausgehend von den Kilometerangaben des Schuldners – Fahrtkosten i. H. v. 130 Euro (80 km – 2 x 30 km = 20 km x 22 Arbeitstage x 0,30 Euro) als besondere Belastung i. S. d. § 850f Abs. 1b ZPO berücksichtigt.

Gegen diese, dem Schuldner am 18. Februar 2016 zugestellte Entscheidung, richtet sich seine sofortige Beschwerde vom 29. Februar 2016, die am gleichen Tag beim AG Mühlhausen eingegangen ist.

Das AG Mühlhausen hat der sofortigen Beschwerde durch Beschluss vom 4. März 2016 nicht abgeholfen und die Sache dem LG – Beschwerdekammer – Mühlhausen vorgelegt.

Der Einzelrichter hat die Sache mit Beschluss vom 2. Juni 2016 wegen grundsätzlicher Bedeutung auf die Kammer übertragen.

**II.** Die zulässige, insbesondere statthafte sofortige Beschwerde, ist nur zu einem geringen Teil begründet.

Gem. § 850f Abs. 1b, 2. Alt. ZPO kann das Vollstreckungsgericht auf Antrag des Schuldners von dem nach den Bestimmungen der §§ 850c, 850d und 850i pfändbaren Teil seines Arbeitseinkommens einen Teil belassen, wenn besondere Bedürfnisse des Schuldners aus beruflichen Gründen dies erfordern und überwiegende Belange des Gläubigers nicht entgegenstehen.

Wie dem Wortlaut der Norm zu entnehmen ist, findet eine Erhöhung des pfändungsfreien Teils des Arbeitseinkommens des Schuldners nur statt, wenn ein besonderes Bedürfnis vorliegt. Diese erforderliche Besonderheit ist immer nur dann gegeben, wenn den Schuldner außergewöhnliche Belastungen treffen, die bei den meisten Menschen in vergleichbaren Lagen nicht auftreten. Diese Voraussetzungen sind vorliegend nur teilweise gegeben.

Der Schuldner ist im Hinblick auf die Fahrtkosten nur insoweit außergewöhnlichen Belastungen ausgesetzt, als dieser täglich mehr als 2 x 20 km Fahrtstrecke von seiner Wohnung zur Arbeitsstätte zurückzulegen hat und er in diesem Umfang mit den anfallenden Treibstoffkosten belastet ist.

Die Kammer teilt die in der Rechtsprechung vertretene Ansicht, nach der Fahrtkosten zur Arbeitsstelle erst ab einer bestimmten Entfernung als außergewöhnliche Belastung eines berufstätigen Arbeitnehmers anzusehen sind. Hierbei wird zumeist auf 30 km abgestellt, wobei die ersten Entscheidungen, die auf diese konkrete Kilometerzahl abstellen, bereits geraume Zeit zurückliegen (vgl. u. a. OLG Köln, Beschl. v. 16.05.1989 – 2 W 80/89; LG Marburg, Beschl. v. 16.07.1999 – 3 T 127/99).

Heutzutage ist die Mehrheit der arbeitenden Bevölkerung nach wie vor auf die Benutzung eines Verkehrsmittels zur Erreichung der Arbeitsstätte angewiesen. Nur wenige Arbeitnehmer haben das Privileg, in ihrem Wohnort einer Beschäftigung nachgehen zu können. Allerdings bilden die mehrheitlich in der Rechtsprechung vertretenen 30 km nach Dafürhalten der Kammer, die sich diesbezüglich auf Erhebungen des statistischen Bundesamts stützt, den zunehmenden Trend der letzten Jahre, in Ballungszentren oder größere Städte zu ziehen und den ländlichen Regionen den Rücken zu kehren, bezogen auf die täglich zurückzulegenden Fahrstrecke zur Arbeit nicht hinreichend ab.

Die vom statistischen Bundesamt durchgeführten Erhebungen belegen eindrucksvoll, dass eine beträchtliche Zahl der Berufstätigen täglich oder wöchentlich zwischen Wohn- und Arbeitsort pendelt. Die einfache Entfernung zwischen Wohn- und Arbeitsort beträgt allerdings in beinahe 50 Prozent der Fälle unter 10 km, 27 Prozent der Pendler legen täglich zehn bis 25 km einfache Wegstrecke zu ihrem Arbeitsort zurück. Lediglich 17 Prozent der Berufspendler müssen täglich mehr als 25 km absolvieren (Statistik für 2012 ist abrufbar unter: [www.destatis.de/DE/Publikationen/STATmagazin/Arbeitsmarkt/2014\\_05/2014\\_05Pendler.html](http://www.destatis.de/DE/Publikationen/STATmagazin/Arbeitsmarkt/2014_05/2014_05Pendler.html)). Bereits eine zuvor vom statistischen Bundesamt durchgeführte Erhebung, bei der die zurückzulegende Entfernung der Pendler zwischen Wohnung und Arbeitsstätte im Zeitraum 1996 und 2008 untersucht worden ist, kam zu einem vergleichbaren Ergebnis (vgl. insoweit [www.statista.com/statistik/daten/studie/70404/umfrage/pendler-nach-entfernung-zwischen-wohnung-und-arbeitsstaette](http://www.statista.com/statistik/daten/studie/70404/umfrage/pendler-nach-entfernung-zwischen-wohnung-und-arbeitsstaette)).

Demgemäß sieht die Kammer die Grenze, ab der die tägliche Fahrt zur Arbeitsstätte eine außergewöhnliche Belastung darstellt, bereits bei einer einfachen Wegstrecke

von 20 km als gegeben an. Als außergewöhnliche Belastung können allerdings nur die Kosten berücksichtigt werden, die allein durch die berufliche Nutzung anfallen. Demgemäß sind die Anschaffungskosten, die Kosten für Steuer und Versicherung nicht berücksichtigungsfähig, sondern vielmehr nur die durch die Fahrt zur Arbeit verursachten Kraftstoffverbrauchskosten, bzgl. derer die Kammer eine Pauschale von 0,20 Euro pro gefahrenen Kilometer zugrunde legt.

Somit ergibt sich folgende Berechnung, wobei die Kammer nicht die Kilometerangaben des Schuldners übernommen hat, sondern jene von einer eigens durchgeführten Internetrecherche bei map.24 (35,4 km von der Wohnung des Schuldners zur Arbeitsstätte):

$$35,4 \times 2 = 70,8 \text{ km} - 2 \times 20 \text{ km} = 30,8 \text{ km}$$

$$30,8 \text{ km} \times 22 \text{ Arbeitstage} \times 0,20 \text{ Euro} = 135,52 \text{ Euro}$$

Die monatliche besondere Belastung des Schuldners beträgt somit 135,52 Euro. Demgemäß war die Pfändungsfreigrenze gem. § 850f Abs. 1b ZPO um 135 Euro zu erhöhen. Überwiegende Gläubigerinteressen stehen dieser Anhebung nicht entgegen.

Den obigen Ausführungen steht nicht entgegen, dass im Rahmen der Bestimmung des auf Arbeitslosengeld II anrechenbaren Einkommens die Fahrtkosten für die gesamte (einfache) Fahrstrecke zur Arbeit gem. § 11b Abs. 1 Nr. 5 SGB II i. V. m. § 6 Abs. 1 Nr. 3b Alg II-VO mit 0,20 Euro veranschlagt werden. Denn eine Übertragung der dortigen Rechtsgedanken ist auf die vorliegende Konstellation nicht möglich, weil der Ausgangspunkt der Regelung ein anderer ist. Im Rahmen des § 850f Abs. 1b ZPO hat sich der Gesetzgeber bewusst dafür entschieden, die Erhöhung des Pfändungsfreibetrags von einem besonderen Bedürfnis abhängig zu machen, da die Pfändungsfreigrenzen des § 850c ZPO im Verhältnis zu den Absetzbeiträgen des § 11b SGB II verhältnismäßig hoch sind.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 91, 92 Abs. 2 Nr. 1 ZPO. Die Rechtsbeschwerde war nach § 574 Abs. 2 Nr. 1 ZPO zuzulassen, da die Rechtssache grundsätzliche Bedeutung hat. Die Frage, ob und in welchem Umfang Fahrtkosten im Rahmen des § 850f Abs. 1b ZPO den pfändungsfreien Betrag erhöhen, ist höchstrichterlich noch nicht geklärt. Gleichgelagerte Sachverhalte werden von der Judikatur verschieden entschieden. Aus diesem Grund besteht ein Bedürfnis nach einer Vereinheitlichung der Rechtsprechung.

## Keine Sperrfristen außerhalb des Katalogs des § 287a Abs. 2 InsO

AG Göttingen, Beschluss vom 20.05.2016 – 74 IK 124/16 (rechtskräftig)

### Leitsätze des Gerichts:

**1. Die Regelung des § 287a Abs. 2 InsO ist abschließend.**

**2. Nach Rücknahme eines Restschuldbefreiungsantrags im Erstverfahren – etwa wegen nach Eröffnung begründeter neuer Verbindlichkeiten – kann der Schuldner sofort einen erneuten Antrag stellen. Eine Sperrfrist wegen Rechtsmissbrauchs existiert nicht (a. A. AG Fürth, Beschl. v. 13.01. 2016 – IN 581/15, ZInsO 2016, 290 [m. Anm. Laroché] = InsbÜrO 2016, 207 [m. Anm. Schmerbach]).**

### Gründe:

I. Über das Vermögen des Schuldners wurde im Jahre 2010 vom AG Leipzig (405 IK 2855/10) das Verbraucherinsol-

venzverfahren eröffnet und am 23. Mai 2011 die Restschuldbefreiung angekündigt. Mit bei Gericht am 13. November 2015 eingegangenem Schreiben nahm der Schuldner den Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung zurück. Mit Beschluss vom 30. November 2015 sprach das AG Leipzig aus, dass die Laufzeit der Abtretungserklärung, das Amt des Treuhänders und die Beschränkung der Rechte der Gläubiger durch die Rücknahme des Antrags des Schuldners auf Erteilung der Restschuldbefreiung am 13. November 2015 endeten. Mit beim Insolvenzgericht Göttingen am 26. April 2016 eingegangenen Schreiben hat der Schuldner unter Hinweis auf den beigelegten Beschluss des AG Leipzig erneut Antrag auf Eröffnung des Verbraucherinsolvenzverfahrens, Stundung und Restschuldbefreiung beantragt.

---

**II.** Der Antrag des Schuldners ist zulässig. Das Verfahren ist unter Bewilligung von Stundung zu eröffnen. Eine unredliche Umgehung der Sperrfrist des § 287a Abs. 2 InsO liegt nicht vor. Die bisherige Rechtsprechung des BGH (1.) und die anderslautende Rechtsprechung des AG Fürth (2.) sind überholt bzw. abzulehnen (3.). Auch andere Fallgruppen lassen sich ohne Fortgeltung der Sperrfristrechtsprechung angemessen lösen (4.).

**1.** Vorliegend geht es um die Rücknahme eines Restschuldbefreiungsantrags im Erstverfahren mit der Intention, ein erneutes Insolvenzverfahren mit Restschuldbefreiungsantrag durchzuführen. Die Motivation kann in nach Verfahrenseröffnung begründeten Neuschulden liegen. Für Altverfahren bejaht der BGH eine Sperrfrist (BGH, Beschl. v. 20.03.2014 – IX ZB 17/13, ZVI 2014, 181 = ZInsO 2014, 795 = NZI 2014, 416 [m. Anm. Heicke und abl. Anm. Laroche], VIA 2014, 41). Der BGH begründet dies damit, es stehe nicht im Belieben des Schuldners, neue Verfahren einzuleiten, um die an zeitliche Fristen geknüpften Versagungsstatbestände des § 290 Abs. 1 Nr. 2 – 4 InsO zu umgehen (BGH, Beschl. v. 12.05.2011 – IX ZB 221/09, ZVI 2011, 291 = ZInsO 2011, 1127, Rz. 7; BGH, Beschl. v. 06.10.2011 – IX ZB 114/11, ZInsO 2011, 2198, Rz. 2 f.). Es komme auch nicht darauf an, ob die Rücknahme der Vermeidung einer Entscheidung über einen Versagungsantrag gedient habe. Das Verhalten des Schuldners stehe im klaren Widerspruch zum Anliegen des § 290 Abs. 1 Nr. 3 InsO (a. F.), die Restschuldbefreiung zu versagen, wenn dem Schuldner in den letzten zehn Jahren vor dem Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens oder nach diesem Antrag Restschuldbefreiung erteilt oder nach § 296 oder § 297 InsO versagt worden sei. Der Zweck dieser Versagungsgründe liege darin, einen Missbrauch des Insolvenzverfahrens als Mittel zur wiederholten Reduzierung der Schuldenlast zu verhindern. Die Restschuldbefreiung solle als Hilfe für unverschuldet in Not geratene Schuldner dienen, nicht als Zuflucht für diejenigen, die bewusst finanzielle Risiken auf andere abwälzen wollen (BT-Drucks. 12/2443, S. 190).

**2.** Das AG Fürth hält diese Rechtsprechung auch in ab dem 1. Juli 2014 beantragten Verfahren auch unter Geltung des § 287a InsO weiterhin für anwendbar (ZInsO 2016, 290 [m. Anm. Laroche] = InsbürO 2016, 207 [m. Anm. Schmerbach]). Zwar seien Sperrfristen nach der Gesetzesbegründung für andere als die dort geregelten Fälle grundsätzlich nicht vorgesehen. Einem nachlässigen,

aber redlichen Schuldner solle die Restschuldbefreiung nicht verwehrt werden (BT-Drucks. 17/11268, S. 24 ff.). Die Behandlung weiterer Fallkonstellationen unredlicher Schuldner, die nicht in den Materialien erwähnt seien, sei damit nicht abschließend geklärt (vgl. Schmerbach, NZI 2014, 990, 991; ebenso Heicke, NZI 2014, 416, 418). Die Regelungslücke sei im Wege der Analogie zu schließen (Graf-Schlicker/Kexel, InsO, § 287a Rz. 11). Das Gericht solle sich nicht in nahezu unmittelbarem Anschluss erneut kostenintensiv mit einem Verfahren des Schuldners befassen. Sonst wäre die Möglichkeit eines Dauerinsolvenzverfahrens eröffnet.

**3.** Auszugehen ist davon, dass die Sperrfristrechtsprechung des BGH infolge der Kodifikation in § 287a Abs. 2 InsO überholt ist. Sie ist auch in der vorliegenden Fallgestaltung der Rücknahme eines Restschuldbefreiungsantrags wegen Neuschulden nicht anwendbar.

**a)** Diese Konstellation war während des Gesetzgebungsverfahrens zumindest erkennbar (AG Göttingen ZVI 2008, 430 = ZInsO 2008, 1148, 1149; BGH ZVI 2011, 291 = ZInsO 2011, 1127, Rz. 7; BGH ZInsO 2011, 2198, Rz. 2 f.; Wimmer/Schmerbach, InsO, 7. Aufl., 2013, § 13 Rz. 74). Eine eindeutige Aussage hat der Gesetzgeber nicht getroffen.

**b)** Nach der Gesetzesbegründung soll für redliche, aber nachlässige Schuldner keine Sperrfrist bestehen. Ein Schuldner, der neue Verbindlichkeiten begründet, ist aber nicht per se unredlich. Einen Versagungsgrund stellt dieses Verhalten nicht dar. Das Entstehen neuer Schulden kann auf einem Todesfall oder dem unerwarteten Verlust eines Arbeitsplatzes beruhen. Ein Schuldner, der das Erstverfahren beendet und ein neues Verfahren beginnt, handelt ökonomisch rational und nachvollziehbar (Laroche, ZInsO 2016, 290, 292). Für den Fall des § 298 InsO z. B. lehnt die Gesetzesbegründung ausdrücklich eine Sperrfrist ab. Hintergrund einer Versagung gem. § 298 InsO ist aber häufig, dass die dem Schuldner bewilligte Stundung gem. § 4c Nr. 5 InsO aufgehoben worden ist, weil er gegen die Obliegenheiten des § 295 InsO verstoßen hat (zur Zulässigkeit einer Stundungsaufhebung s. LG Göttingen ZInsO 2007, 1159). Eine klare Trennlinie lässt sich folglich nicht ziehen.

**c)** Die Regelung des § 287a Abs. 2 InsO ist als Ausnahmenvorschrift eng auszulegen. Die Unzulässigkeit eines er-

neuten Restschuldbefreiungsantrags ist abzulehnen (Busching/Klersy, ZInsO 2015, 1601; Wolgast, ZVI 2016, 131, 133; Laroche, ZInsO 2016, 290, 292; Ahrens, Das neue Privatin-solvenzrecht, 2. Aufl., 2016 Rz. 673; anders Dawe, ZVI 2014, 433, 439 aufgrund einer analogen Anwendung des § 162 BGB).

**4.** Es verbleiben zwei weitere Fallkonstellationen, in denen die Fortgeltung der Sperrfristrechtsprechung diskutiert wird.

**a)** Bei der taktischen Rücknahme eines Restschuldbefreiungsantrags bei Vorliegen eines Versagungsgrunds bietet sich ein Verbot der Rücknahme nach Stellung eines Versagungsantrags an (Schmerbach/Semmelbeck, NZI 2014, 547, 549; Laroche/Siebert, NZI 2014, 541, 542; Schmerbach, NZI 2014, 990, 991). Zweifelhaft ist nur, ob schon die bloße Mitteilung von möglicherweise versagungsbegründenden Tatsachen durch den Insolvenzverwalter/Treuhänder genügt. Zwar wird so ein Wettlauf vermieden zwischen Rücknahme des Restschuldbefreiungsantrags und Stellung eines Versagungsantrages. Andererseits schafft das Erfordernis eines Versagungsantrags ein klares Abgrenzungskriterium.

**b)** Weiter verneint der BGH die Zulässigkeit eines erneuten Restschuldbefreiungsantrags in Zweitverfahren (BGH, Beschl. v. 18.12.2014 – IX ZB 22/13, ZVI 2015, 172 = ZInsO 2015, 499). Die Unzulässigkeit lässt sich ohne Rückgriff auf die Sperrfristrechtsprechung begründen. Ein Zweitinsolvenzverfahren nach Freigabe des Geschäftsbetriebs gem. § 35 Abs. 2 InsO dient nämlich nur der Haftungsrealisierung der Neugläubiger, nicht aber den Interessen des Schuldners, dem folglich auch keine Stundung bewilligt werden kann, um eine Abweisung gem. § 26 InsO zu verhindern (BGH ZVI 2011, 448 = ZIP 2011, 1326 = ZInsO 2011, 1349, Rz. 12, dazu EWiR 2011, 751 [Weiß/Rußwurm]; Wimmer/Schmerbach, a. a. O., § 13 Rz. 87). Der Schuldner kann allerdings den Restschuldbefreiungsantrag im Erstverfahren zurücknehmen.

**5.** Folglich ist das Insolvenzverfahren unter Bewilligung von Stundung zu eröffnen. Eine Nachforschungspflicht über die Motivation der Rücknahme des Restschuldbefreiungsantrags im Erstverfahren besteht für das Insolvenzgericht des Zweitverfahrens nicht. Eine Rücknahme ist nur ausgeschlossen bei gestelltem Versagungsantrag. Dies zu beurteilen ist aber Aufgabe des Erstgerichts.

## **Anmerkung von Rechtsanwalt Frank Lackmann:**

Die Entscheidung des AG Göttingen ist begrüßenswert. Das Amtsgericht stellt nochmals klar, dass es neben den in § 287a Abs. 2 InsO genannten Sperrfristen keine weiteren Sperrfristen gibt. Die Gesetzesbegründung und der Gesetzeswortlaut sind insoweit auch eindeutig. Allerdings ist diese Auffassung des AG Göttingen nicht unumstritten. Gerade dann, wenn der Schuldner neue Verbindlichkeiten im laufenden Insolvenzverfahren angehäuft hat, stellt sich durchaus die Frage, ob es nicht rechtsmissbräuchlich erscheint, wenn der Schuldner nach langer Laufzeit im ersten Verfahren sanktionsfrei den Antrag auf Erteilung der Restschuldbefreiung zurücknehmen kann, um dann sofort einen neuen Insolvenzantrag nebst RSB-Antrag zu stellen. So wären Dauerinsolvenzverfahren möglich, wie die Gegenmeinung nicht unrichtig deutlich macht. Allerdings kommt das AG Göttingen zutreffend zu dem Ergebnis, dass neue Verbindlichkeiten im laufenden Verfahren auch durch unvorhersehbare Ereignisse, wie den Tod eines Angehörigen oder Nachzahlungen von Energieforderungen o. ä. entstehen können. Dann bringt dem Schuldner die zu erwartende Restschuldbefreiung nichts. Die Rücknahme des Restschuldbefreiungsantrags wäre daher im Einzelfall das Mittel der Wahl. Ein neuer Insolvenzantrag, nebst Stundungs- und Restschuldbefreiungsantrag des Schuldners wäre ohne das Abwarten einer Sperrfrist möglich. Die (reformierte) Insolvenzordnung sieht dies so vor, da für diese Fälle im § 287a Abs. 2 InsO keine Sperrfrist geregelt wurde. Die Argumente des AG Göttingen überzeugen daher aus rechtlicher Sicht. Wie die Gerichte (und schlussendlich der BGH) damit umgehen, wenn der Schuldner tatsächlich kurz vor Ablauf der Laufzeit der Abtretungserklärung den Antrag auf Erteilung der RSB zurücknimmt, um dann kurze Zeit darauf einen neuen Antrag zu stellen, bleibt abzuwarten.

Selbst wenn man aber eine dreijährige Sperrfrist für solche Fälle annimmt, ist in der Beratung zu überlegen, ob die Rücknahme des Restschuldbefreiungsantrags bei neuen (hohen) Verbindlichkeiten nicht das „geringere Übel“ ist. Denn bei Erteilung der Restschuldbefreiung regelt das Gesetz eine zehnjährige Sperrfrist (§ 287a Abs. 2 InsO) für einen erneuten Restschuldbefreiungsantrag. Demgegenüber stünde bei Antragsrücknahme in jedem Fall eine kürzere Sperrfrist – oder eben gar keine.

## Verrechnung und Aufrechnung gem. §§ 51 und 52 SGB I

Hessisches Landessozialgericht, Beschluss vom 03.08.2016 – L 5 R 123/15

### Anmerkung von Rechtsanwalt Kai Henning, Dortmund:

Die hier vom Hessischen Landessozialgericht vertretene Ansicht ist der sozialrechtliche Blick auf das Ver- und Aufrechnungsproblem nach Insolvenzeröffnung. Sollte sich diese Ansicht abschließend durchsetzen, darf der Sozialleistungsträger bis zur Erteilung der Restschuldbefreiung ver- und aufrechnen. Dies wäre eine eindeutige Privilegierung der Sozialleistungsgläubiger. Der BGH hat in seiner Entscheidung vom 29. Mai 2008 – IX ZB 51/07 – dagegen die Möglichkeit der Auf- und Verrechnung gemäß § 114 InsO

auf zwei Jahre begrenzt, wobei aus der Entscheidung nicht eindeutig hervorgeht, ob unter der Pfändungsgrenze liegendes Einkommen betroffen ist.

Aus insolvenzrechtlicher Sicht kann gegen die Ansicht des Hessischen Landessozialgerichts weiterhin vorgebracht werden, dass § 96 InsO auch der Durchsetzung des allgemeinen Gläubigergleichbehandlungsgrundsatzes dient, und dass die InsO den hier betroffenen unter der Pfändungsgrenze liegenden Einkommensbereich gem. § 89 Abs. 2 InsO den Unterhalts- und Deliktsneugläubigern zuweist.

Mit großer Trauer im Herzen müssen wir mitteilen,  
dass unser langjähriges Mitglied

**Theo Reus**

am 23. Oktober 2016  
verstorben ist.

Theo war 2001 Gründungsmitglied der LAG Schuldner- und Insolvenzberatung Bayern. Er gehörte dem Vorstand seit 2005 an. Theo vertrat die LAG Bayern in den letzten Jahren im Länderrat.

Wir verlieren mit ihm nicht nur einen sehr geschätzten und engagierten Kollegen, sondern auch einen warmherzigen und wunderbaren Menschen.

**Was bleibt ist Trauer und Erinnerung!**

Landesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung Bayern e.V.

Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.

## Von Expertenwissen verfolgt?

Peer-to-Peer als partizipativer Ansatz in der Schuldenprävention

Dass Schuldnerberatungsstellen nicht ausschließlich Beratungen anbieten, sondern auch in anderer Weise die Entstehung von Verschuldung zu verhindern versuchen wollen, ist ein wesentlicher Bestandteil der Methodenvielfalt spezialisierter Schuldnerberatungsstellen. Erste Veröffentlichungen zur Schuldnerberatung skizzierten hier bereits die Notwendigkeit, präventive Angebote zu schaffen (Groth 1984). Doch was dies genau bedeutet und mit welchen Methoden und Hilfsmitteln Schuldenpräventionsangebote ausgestaltet werden, zeigte sich erst viel später; nämlich als Finanzdienstleistungsprodukte den Einzug in die Kinder- und Jugendzimmer geschafft und vor allem die Telekommunikationsbranche die Potenziale der konsumierenden Kinder und Jugendlichen entdeckt und für sich erobert hatte. Vor allem dem Problem unüberwindbarer Handyschulden vieler Jugendlicher schien es geschuldet zu sein, dass sich Schuldenprävention seither stark auf Kinder, Jugendliche und junge Erwachsene konzentriert in der Hoffnung, hier die gefährdeten Zielgruppen zu treffen.

Zwischenzeitlich wurde eine Vielzahl unterschiedlicher Präventionsangebote geschaffen, auf Bundesebene eigen ein Netzwerk Schuldenprävention gegründet und auch der internationale Fachdiskurs zu Financial Literacy zeigt sich als sprudelnde Quelle hoch wissenschaftlicher Veröffentlichungen, deren Autoren vor allem im Kreis der OECD Mitgliedsstaaten tätig sind (Aprea et al. 2016). Doch gerade der internationale Fachdiskurs zeigt die Unschärfe der Begrifflichkeit von Schuldenprävention oder Financial Literacy auf und lässt die Praxis weitgehend im Stich, die dringend notwendigen Befunde zu Wirkungen der Schuldenprävention vorzulegen. Es scheint sich um einen hoch wissenschaftlichen Fachdiskurs zu handeln, den die akademischen Welt weitgehend mit sich selbst führt, ohne auf die Anliegen der Praktikerinnen und Praktiker der Schuldenprävention zu blicken oder darauf einzugehen. Dabei wäre die Forschungsfrage denkbar einfach zu formulieren: Mit welchen Hilfsmitteln und didaktischen Methoden können besonders verschuldungsgefährdete Zielgruppen durch Schuldenprävention wirksam erreicht werden?

Die geschaffene Vielfalt bestehender Methoden, Unterrichtsmaterialien oder digitaler Hilfsmittel lässt schnell die Befürchtung entstehen, dass vielerorts in der Schuldnerberatungslandschaft gleiche oder ähnliche Instrumente entwickelt werden, das Rad der Schuldenprävention sozusagen ständig neu erfunden wird. Diese Kritik dürfte nicht grundlegend von der Hand zu weisen sein, ist aber immerhin mit dem Bestreben nach individuellen und somit wirksamen Maßnahmen zu entkräften. Schließlich kann nicht von einer homogenen Gruppe verschuldungsgefährdeter Jugendlicher ausgegangen werden, die mit standardisierten Verfahren davon abgehalten werden können, sich früher oder später zu verschulden.

Die am häufigsten anzutreffende Präventionspraxis dürfte sein, Kinder und Jugendliche im schulischen Kontext erreichen zu wollen mit dem Ziel, dass sich diese mit dem Thema Geld und Schulden auseinanderzusetzen. Das kann durchaus der richtige Ort und der richtige Zeitpunkt sein, zumindest wenn davon ausgegangen wird, dass in der Schule für das Leben gelernt werden soll. Doch sind wirklich alle Schülerinnen und Schüler soweit verschuldungsgefährdet, dass sie Schuldenpräventionsangebote brauchen, sich für diese interessieren und von den wirklich gefährdeten jungen Menschen auch noch verstanden werden? Kann bei der Ausarbeitung von Präventionsangeboten davon ausgegangen werden, dass sich junge Menschen nicht mit Geld auskennen, und woher nehmen wir die Berechtigung so etwas über Jugendliche zu denken? Hier zeigt sich eine Haltung von Expertinnen und Experten der Schuldenprävention, die von einem stark defizitären Blick geprägt und sich weit weg von ressourcenorientierten Zugängen als fachliches Gebot der Sozialen Arbeit bewegt.

In diesem Beitrag soll es darum gehen, Jugendverschuldung und verschuldungsgefährdete Gruppen genauer zu skizzieren und darauf aufbauend darzulegen, wie Präventionsangebote unter Einbezug von Peers, also vor allem durch gleichaltrige Jugendliche, gestaltet werden können. Hierfür soll (1) zunächst die Genese von Jugendverschuldung beleuchtet werden, geleitet von der Frage, inwiefern aus dieser heterogenen Gruppe besonders gefährdete Adressatinnen und Adressaten für Schulden-

---

prävention identifiziert werden können. Darauf aufbauend soll es (2) darum gehen, die Frage der Erreichbarkeit von Jugendlichen mit Schuldenprävention zu diskutieren und die (3) Grundzüge des Peer to Peer-Ansatzes aufzuzeigen. Schließlich werden (4) Praxisbeispiele vorgestellt und (5) der mögliche Einsatz von Peers abschließend kritisch reflektiert.

### **(1) Zur Genese von Jugendverschuldung**

Was ist denn eigentlich darunter zu verstehen, wenn von ver- oder überschuldeten Jugendlichen gesprochen wird? Gibt es hierzu eine wissenschaftlich bestimmbare Grenze, ab wann Verschuldung junger Menschen als problematisch gilt, und wie ist die Einteilung in ver- und überschuldete Jugendliche zu bewerten? Kann die Problematik von Jugendverschuldung nicht auch anderweitig bestimmt werden mit dem Ziel, daraus auch direkte Anknüpfungspunkte für die Präventionsarbeit abzuleiten?

Die Unterscheidung zwischen Ver- und Überschuldung von Jugendlichen wurde im Fachdiskurs erstmals von Elmar Lange operationalisiert und in seinen Studien und im Rahmen anderer Forschungsvorhaben im deutschsprachigen Raum angewandt. Lange sieht Jugendliche dann als überschuldet an, wenn Schuldverpflichtungen von mehr als einem Monatseinkommen bestehen (Lange 2004: 149). Unter Anwendung dieser, verglichen mit Überschuldungskriterien von Erwachsenen, die ein Vielfaches ihres Monatsbudgets an Schuldverpflichtungen begründen müssen, um als überschuldet zu gelten, sehr strengen Definition wurde Überschuldung von Jugendlichen bislang empirisch in nur geringem Ausmaß gemessen. Dies stößt seit jeher vonseiten der Praxis auf ein gewisses Unbehagen. Lange stellte bereits 2004 fest, dass lediglich sechs Prozent der befragten Jugendlichen zum damaligen Zeitpunkt überschuldet waren. In der derzeit aktuellsten Studie zur Jugendverschuldung aus Österreich aus dem Jahr 2013 wird unter Anwendung dieser strengen Definition von Lange von ca. zwei Prozent überschuldeten Jugendlichen ausgegangen. Neben dem geringen prozentualen Anteil überschuldeter Jugendlicher bestätigt die jüngste Jugendverschuldungsstudie auch, dass sich die Verschuldung von Jugendlichen zu einem Großteil in einem überschaubaren Umfang von weniger als 20 Euro vollzieht. Aber auch diese Studie brachte wie die anderen zuvor vorgelegten Befunde hervor, dass es

in Einzelfällen zu deutlich höheren Schuldschulden und einer damit verbundenen wirtschaftlichen Überforderung bei bestimmten Jugendlichen kommt (Nußbaumer/Hemedinger 2013, 15).

Es gibt jedoch auch einen methodischen Einwand dagegen, die Grenze von Ver- zu Überschuldung in dieser Weise zu bestimmen: Es hat sich im Rahmen der Forschungstätigkeit unserer Hochschule für Soziale Arbeit der FHNW immer wieder gezeigt, dass die Unterscheidung von laufenden Zahlungsverpflichtungen, wie Miete, Strom oder Gesundheitskosten, die dem Lebensunterhalt und der Existenzsicherung dienen, und Schuldverpflichtungen, die auf vergangenen Kreditvereinbarungen oder Kontoüberziehungen beruhen und die gegenwärtig keinen Nutzen im Alltag mehr stiften, durch Jugendliche sehr schwierig vorzunehmen und bei Datenerhebungen nur eingeschränkt erfasst werden können. Der empirische Zugang zu dieser Thematik ist weit weg vom Alltag junger Menschen, die Komplexität und Vielschichtigkeit von Geld im jugendkulturellen Zusammenhang ist eigentlich nicht theoretisch abbildbar, zumindest soweit dies auf statistischen Zusammenhänge beruhen soll. Viel sinnvoller erscheint es, solche Zusammenhänge qualitativ zu untersuchen, d. h. nach Bedeutungen und Sinnzusammenhängen zu fragen, die für junge Menschen beim Thema Verschuldung relevant und handlungsleitend sind. Dieser Diskurs wurde in den letzten Jahren vor allem durch Klaus Tully über die Frage von Konsum und Kommerzialisierung des Jugendalters vorangebracht (Tully/Santen 2016).

Dass Ver- und Überschuldung von Jugendlichen nicht in dem Ausmaße feststellbar ist, wie es die Fachöffentlichkeit der Sozialen Arbeit oder der Schuldnerberatung erhofft hatte, sollte nicht darüber hinweg täuschen, dass auch in dem geringen Ausmaß zahlungsunfähiger junger Menschen eine gewisse soziale Brisanz begründet ist. Dies zeigt sich, wenn nach der sozialen Herkunft der betroffenen Jugendlichen gefragt wird. So stellte die in der Schweiz 2007 vorgelegte Jugendverschuldungsstudie fest, dass es zwar keinen Zusammenhang zwischen der Bildungszugehörigkeit von Jugendlichen und nicht geplantem oder spontanem Konsumverhalten gibt. Im Gegenteil, bei bildungsfernen bzw. arbeitslosen Jugendlichen, die im Rahmen von Bildungsmaßnahmen bei der Ausbildungsplatzsuche unterstützt und in diesem Zusammenhang zu ihrem Ausgabeverhalten befragt wurden, konnte

ein deutlich ausgeprägteres Planungsverhalten der monatlichen Finanzen festgestellt werden als bei gleichaltrigen Jugendlichen, die das Gymnasium besuchen. Dagegen waren bei Jugendlichen, die das Gymnasium besuchen, häufiger Schulden festzustellen als bei stellenlosen Jugendlichen. Doch stellt sich auch heraus, dass die Verschuldung von Gymnasiastinnen und Gymnasiasten in deutlich geringerer Betragshöhe erfolgt und schneller bewältigt oder zurückbezahlt werden kann als Schulden von stellenlosen Jugendlichen. Die Verschuldung von bildungsfernen Jugendlichen fällt somit hinsichtlich ihrer Häufigkeit gering, in ihrem finanziellen Ausmaß dafür aber deutlich höher aus als bei verschuldeten Schülerinnen und Schülern der Gymnasiums (Streuli et al. 2007: 72).

Inwiefern über das Thema Verschuldung benachteiligte soziale Lagen reproduziert werden verdeutlicht Streuli anhand qualitativer Befunde der Schweizer Verschuldungsstudie. Hier konnten insbesondere Erklärungen dafür gefunden werden, warum bildungsferne Jugendliche häufiger ein planvolleres Konsum- und Verschuldungsverhalten aufweisen als Gymnasiastinnen und Gymnasiasten. Die Alltagsbewältigung in bildungsfernen und wirtschaftlich prekären Lebensumständen verlangt von jungen Menschen, sich frühzeitig vom elterlichen Haushalt abzulösen. Daher sind bildungsferne junge Menschen nicht nur viel früher allein für das monatliche Budget und die Folgen einer etwaigen Verschuldung verantwortlich als andere Jugendliche; sie müssen vielfach ohne familiäre Unterstützung Krisen und finanzielle Engpässe bewältigen, da ihre Herkunftsfamilien ebenfalls häufig wirtschaftliche Probleme und Verschuldungshintergründe aufweisen. Die biografischen Porträts zeigten auf, dass die Ablösungsprozesse junger Menschen von Haushalten mit prekären Einkommenssituationen schwerer gestaltbar und wichtige Fragen zu Geld und Schulden zwischen den erwachsen werdenden Kindern und deren Eltern vielfach nicht geklärt sind und im weiteren Verlauf der Ablösung keine Unterstützung mehr durch die Eltern erfolgen kann (Streuli 2013: 360).

Aus diesen qualitativen Befunden zeigt sich die Notwendigkeit, Schuldenprävention verstärkt auf vulnerable, also mehrfach belastete oder bildungsferne junge Menschen auszurichten. Gleichzeitig stellt sich natürlich auch die Frage, ob es Angebote ohne spezifische Zielgruppe oder ohne eine Ausrichtung auf benachteiligte Lebensla-

ge überhaupt braucht? Ist eine als Soziale Arbeit verstandene Schuldnerberatung für unspezifische Bildungsangebote überhaupt zuständig? Fragen, die es kritisch zu reflektieren gilt, vor allem auf dem Hintergrund, dass wir bis heute nichts über die Wirkungen unspezifisch ausgerichteter Präventionsangebote wissen, diese aber viel Zeit und Ressourcen im Alltag von Schuldnerberatungsstellen in Anspruch nehmen.

## **(2) Erreichbarkeit von vulnerablen Jugendlichen**

Sich vulnerablen jungen Menschen präventiv zu widmen, stellt zwangsläufig die Frage nach der Erreichbarkeit dieser besonders gefährdeten Zielgruppe. Und spätestens hier wird deutlich, weshalb Schuldenprävention bislang überwiegend über das Schulsystem an Jugendliche und junge Erwachsene herangetragen wird, die, wie wir nun wissen, diese nur bedingt brauchen, dafür aber im schulischen Setting zuverlässig anwesend sind. Die besonders überschuldungsgefährdeten Zielgruppen sind nicht oder nur bedingt über standardisierte Programme erreichbar, weshalb erst geklärt werden muss, wer nun genau als Akteur oder Zugang zur Zielgruppe dienen könnte.

Zunächst ist davon auszugehen, dass die Personen oder Stellen relevant sind, die Jugendliche ohnehin schon als Ansprechpersonen zum Thema Geld und Schulden sehen. Wer diese sind, ist bereits seit Beginn der Jugendverschuldungsforschung von Lange bekannt. Lange erhob damals, wer die Gläubiger von minderjährigen Jugendlichen sind. Er stellte fest, dass sich Jugendverschuldung bereits lange vor dem Eintritt der Volljährigkeit einstellt, diese aber nicht bei den vermuteten institutionellen Gläubigern wie Banken oder Mobilfunkanbietern, sondern in erster Linie bei den Eltern und Familienangehörigen und im Freundeskreis. Die Bedeutung der Familie und des Freundeskreises nimmt mit dem Eintritt in die Volljährigkeit ab. Ab dem 18. Lebensjahr steigt dann die Verschuldung bei Banken signifikant an. Erst ab dem 21. Lebensjahr waren zum Zeitpunkt der Erhebung von Lange junge Menschen höher bei Banken als bei Familienangehörigen oder Freunden verschuldet (Lange 2004: 154). Ein Befund, der dafür spricht, Schuldenprävention an Eltern, Familienangehörige und Peers zu richten, da sie die grundlegenden Ansprechpersonen für Geldprobleme junger Menschen sind.

---

Über die grundsätzliche Erreichbarkeit von verschuldeten oder verschuldungsgefährdeten Jugendlichen gibt eine Studie der Hochschule für Soziale Arbeit aus dem Jahr 2009 Aufschluss. Im Rahmen einer Onlinebefragung wurden in der Deutschschweiz insgesamt 475 Jugendliche unter 20 Jahren befragt. Neben Fragen zur persönlichen Einstellung zu Verschuldung, etwaiger früherer Verschuldungserfahrungen und derzeitigen Schuldverpflichtungen wurde auch abgefragt, an welche Personen oder Stellen sich die Jugendlichen wenden würden, sofern die Gefahr droht, dass ihre Verschuldung zu ernsthaften Problemen im Alltag führen könnte. Bei der Auswertung der Daten zu den Personen ergab sich der Befund, dass sich frühere Verschuldungserfahrungen nicht auf etwaige gegenwärtige oder zukünftige Problembewältigungsstrategien auswirken. So nannten bereits verschuldete Jugendliche nahezu die gleichen Ansprechpersonen oder Stellen, die auch von den bislang noch niemals verschuldeten Jugendlichen genannt wurden. Nach den Ergebnissen der Studie wandten oder würden sich 69,1 Prozent der Jugendlichen, die ihre Verschuldungssituation vormals als problematisch betrachteten, an Freunde und 66,1 Prozent an ihre Eltern wenden. 27,9 Prozent bezogen den Rat von Geschwistern ein. 4,4 Prozent ließen sich von ihrer Bank beraten und lediglich 2,9 Prozent vertrauten sich einer Beratungsstelle an.

Dies bestätigt, dass Eltern, Familie und Freunde nicht nur als Gläubiger bei Jugendlichen in Erscheinung treten. Sie werden ungeachtet etwaiger Rückzahlungsverpflichtungen auch bei ernsthaften Verschuldungsproblemen zu Rate gezogen. Eine wissenschaftliche Erkenntnis, die ebenfalls auf die Notwendigkeit von Peer-to-Peer Ansätzen hinweist, zugleich aber auch das bisherige Beratungs- und Hilfeangebot der Sozialen Arbeit infrage stellt. Die etablierten Beratungs- und Präventionsangebote werden kaum als Anlaufstelle oder Hilfeangebot genutzt. Selbst Banken scheinen bei Fragen belastender Verschuldung häufiger in Anspruch genommen als die Hilfen der Sozialen Arbeit. Ein mehr als nachdenklich stimmendes Resultat (vgl. Mattes 216, 302ff).

Über die Frage der Erreichbarkeit von Jugendlichen hinaus wurden in den letzten Jahren zwei Wirkungsmodelle zur Verschuldungsprävention vorgelegt. Zum einen wurde von Dieter Korczak die Wirkung von Verschuldungsprävention unter Einbezug der Eltern in Kindergärten und

an Berufsschulen untersucht. Er konnte nachweisen, dass der Einbezug der Eltern die Wirkung von Bildungs- und Präventionsangeboten im schulischen Kontext deutlich erhöht (Korczak 2007).

Die Förderung der Selbstwirksamkeitserwartung und die Wirkung auf finanzielle Handlungsfähigkeit von Jugendlichen beschreibt Karsten Müller aus der Perspektive der transformativen Konsumentenforschung. Dieser Arbeitsbereich der Psychologie, der eigentlich der Werbepsychologie zuzuordnen ist, beschäftigt sich mit nachhaltigen Zugängen und Kundenbeziehungen mit dem Ziel, keine kurzfristigen maximalen Gewinne zu erzielen, sondern auf langfristige und beidseitige Geschäftskontakte zu setzen, die nicht in einer wirtschaftlichen Überforderung münden, sondern zu einer verlässlichen Geschäftsbeziehung führen. Im Zusammenhang eines Präventionsprojektes der Caritas Mannheim konnte Müller anhand einer quantitative Studie belegen, dass die alleinige Vermittlung von Finanzwissen nicht zu einer Verringerung der Verschuldungsgefährdung führt. Eine solche Wirkung kann nur in Kombination von Finanzwissen und der Stärkung der Selbstwirksamkeit von Jugendlichen erzielt werden (Müller et al. 2011: 56ff).

Aus diesen Studien können wir ableiten, dass durch direkte Vermittlung von Fachwissen oder ein durch Expertinnen und Experten entwickeltes Curriculum der Verschuldungsprävention nur bedingt Wirkungen bei vulnerablen Jugendlichen und jungen Erwachsenen erzielt werden können. Die Ausrichtung auf schwer erreichbare Gruppen setzt voraus, andere Wege zu gehen, wie Themen zu Geld und Verschuldung vermittelt werden können. Insbesondere in der Sucht- und Gewaltprävention sind bereits solche alternativen Zugänge bekannt und erprobt, deren Übertragbarkeit auf Verschuldungsprävention es zu prüfen oder bereits vorhandene Praxisbeispiele anzuschauen gilt.

### (3) Grundzüge des Peer-to-Peer Ansatzes

Der Ansatz, über Peers andere Menschen zu erreichen, ist alles andere als neu. Theoretische Überlegungen reichen hier bis in das Mittelalter und stammen vor allem aus dem Bereich Pädagogik und Heimerziehung. Gegenwärtig wird der Begriff Peer-to-Peer aber auch hinsichtlich der Einflüsse auf Peergroups diskutiert und in der Suchtprävention konzeptualisiert. So skizziert insbesondere Martin Hafen mögliche Bezugspunkte von Peer-Education zu Verhaltensprävention (Hafen 2005, 29). Dabei bezieht er sich auf Lerntheoretiker wie Akers, Bandura, Elliot et al. oder Hawkins/Weis, welche in den 70er und 80er Jahre den Einfluss gleichaltriger Jugendlicher auf das Suchtverhalten anderer Jugendlicher in ihrer Peergroup beschreiben. Weitaus differenzierter, insbesondere mit entwicklungspsychologischer Prägung durch Erikson, analysieren Kleiber, Appel und Pforr (1998) die theoretische Fundierung dieses Ansatzes und die Bezugspunkte zur Präventionsarbeit. In den letzten Jahren wurde das Konzept Peer-Education insbesondere zu Fragen der Gewaltprävention an Schulen eingesetzt. Inzwischen ist es im Theoriediskurs um diesen Ansatz ruhig geworden.

Die Leitidee des Konzeptes ist es, über Jugendliche andere Jugendliche zu erreichen. Dabei wird strukturell unterschieden, ob Jugendliche anderen Jugendlichen bei persönlichen Problemen helfen sollen (Peer-Consulting) oder ob sie gezielt zur Prävention bestimmter problematischer Sachverhalte eingesetzt werden (Peer-Education). Insbesondere im Zusammenhang der HIV-Prävention konnte der Einsatz von Peers bislang positiv evaluiert werden. Die Autoren Kleiber et al. weisen hier auf der Grundlage einer Meta-Analyse insbesondere auf folgende Wirkungen von Peer-Education hin (Kleiber 1998, 8):

- Förderung von Wissenserwerb
- Förderung von Problembewusstsein und Risikowahrnehmung
- Förderung sozialer Fertigkeiten und kommunikativer Kompetenzen
- Allgemeine Ich-Stärkung: Förderung von Selbstwirksamkeit, Selbstwertgefühl und Selbstvertrauen von Jugendlichen

- Initiierung von Einstellungsänderungen
- Förderung der Inanspruchnahme von Hilfen und Unterstützung bei persönlichen Fragen
- Initiierung von Verhaltensänderungen, insbesondere dem Abbau und der Verringerung von Risikoverhalten

### (4) Praxisbeispiele

In den letzten Jahren haben verschiedene Präventionsfachstellen versucht, den Peer-to-Peer Ansatz in der Präventionsarbeit einzusetzen. Nachfolgend werden vier Beispiele exemplarisch vorgestellt:

- Schon fast lehrbuchartig führte InTeam in Basel mit stellenlosen Jugendlichen, die für ein Jahr in diesem Projekt beschäftigt und für die zukünftige Stellensuche qualifiziert wurden, Präventionsangebote für Schulklassen durch. Neben Präventionsangeboten zum Thema Schulden wurden auch Unterrichtsstunden zum Thema HIV-Prävention erarbeitet und durchgeführt. Zuvor wurden die Jugendlichen durch Fachkräfte von Beratungsstellen in das Thema eingeführt und erarbeiteten darauf aufbauend mit den pädagogischen Mitarbeitern des Projektes ihre Unterrichtseinheiten, die sie bis zum Abschluss der einjährigen Maßnahme eigenverantwortlich durchführten. Das Thema Verschuldung stand jedoch in starker Konkurrenz zum Thema HIV und Sexualität. Mit Rücksicht auf die Interessen der jugendlichen Kursteilnehmenden wurde das Thema Verschuldung nach Jahren erfolgreicher Umsetzung durch die Projektleitung aufgegeben.
- Die Fachstelle für Schuldenprävention in Zürich bildet kaufmännische Auszubildende von Betriebsämtern aus, in Schulklassen Veranstaltungen für andere Jugendliche anzubieten. Alle Workshops der Schuldenprävention basieren auf dem Grundsatz, die positiven Aspekte des Geldes und die großen Möglichkeiten, die beim richtigen Umgang damit verbunden sind, in den Vordergrund zu stellen. Konkret werden in den Workshops finanzielle Möglichkeiten und Lebenskosten einander gegenübergestellt, verschiedene Haushaltspläne diskutiert und im spielerischen Selbsttest das eigene Konsumverhalten thematisiert. Die jugendlichen Auszubildenden können die Einsätze in ihrer Arbeitszeit durchführen. Der Einsatz als Peer ist jeweils auf ein Ausbildungsjahr befristet. Die

---

Auszubildenden haben den Schülerinnen und Schülern neben dem leicht höheren Alter vor allem etwas Wesentliches voraus: Sie verdienen bereits ihr eigenes Geld und sind gefordert, damit richtig umzugehen. Gleichzeitig haben sie auf den Betreibungsämtern, wo sie arbeiten, einen vertieften und sehr lebensnahen Einblick in Fragen von Verschuldung und ihren Folgen. Darüber berichten sie in ihren selbst vorbereiteten Lektionen an Züricher Schulen. Erste Pilotkurse, die seit Herbst 2015 durchgeführt wurden, scheinen gut zu gelingen: „Die Message stößt bei den Schülerinnen und Schülern auf offene Ohren“, fassten die Auszubildenden ihre Unterrichtserfahrungen bei der Evaluation zusammen.

- Die Budget- und Schuldenberatungsstelle Plusminus in Basel erarbeitet derzeit mit der Hochschule für Soziale Arbeit der FHNW ein Präventionsangebot von Eltern für Eltern. Hierzu wurden vorab armutsbetroffene Eltern befragt, wie sie die finanzielle Knappheit mit den Kindern gemeinsam bewältigen.

#### **Die zentralen Ergebnisse aus den Interviews sind:**

- Armut und Verschuldung kann dann in Familien konstruktiv gelöst werden, wenn die Eltern in der Lage sind, ihre Kinder bei der Suche nach Lösungen zu beteiligen.
- Auch in verschuldeten oder armutsbetroffenen Familien brauchen die Haushaltsmitglieder finanzielle Freiräume. Diese können durchaus gering sein, deren Höhe und Form müssen aber von den Betroffenen selbst festgelegt werden.
- Die Alltagsprobleme bei Armut und Verschuldung werden durch die Betroffenen sehr häufig mithilfe des sozialen Umfelds und nur selten mit professionellen Hilfen bewältigt.

Mithilfe von Peers werden in halbtägigen Veranstaltungen Familien unterstützt, innerfamiliäre Bewältigungs- und Lösungsstrategien zu erarbeiten und darüber hinaus befähigt, ein sozialräumlich ausgerichtetes Netzwerk aufzubauen.

- Die Jugendschuldenberatung in Tübingen entwickelt derzeit eine Weiterbildung für pädagogische Fachkräfte in Kindertagesstätten. Ziel ist es, pädagogische Fachkräfte für die Themen Armut und Verschuldung als Lebenslage der in den Einrichtungen betreuten Kinder zu sensibilisieren und Herausforderungen und Lösungsstrategien für den Alltag in Kindertagesstätten zu erarbeiten. Hierfür werden Eltern mit eigenen Armutserfahrungen einbezogen, von ihrer Alltagsbewältigung zu berichten und sich über adäquate Hilfen auszutauschen.

#### **(5) Der Beitrag von Peers für die Schuldenprävention**

Die abschließenden Gedanken darüber, wie realistisch der Einsatz von Peers in der Schuldenprävention sein kann, ist nicht frei von den kritischen Fragen, die wir uns im Fachdiskurs zur Prävention allgemein und zur Schuldenprävention im Besonderen bereits seit längerer Zeit stellen. Auch wenn ein solcher Ansatz besser zu den theoretischen Bezügen der Präventionsarbeit und den disziplinären Idealen der Sozialen Arbeit passt, wenn wir dadurch Partizipation von Betroffenen ermöglichen, ihnen nicht nur eine Stimme, sondern auch das didaktische Gewicht verleihen, Lerninhalte und Methoden zu bestimmen und sich dadurch selber als Expertin und Experte zu Verschuldung auszuprobieren, bleiben Fragen der Erreichbarkeit der Zielgruppe und der Wirkung von Bildungs- und Präventionsangebote unbeantwortet.

Die ersten mit Peers arbeitenden Projekte haben gezeigt, dass sich die quantitativen Erwartungen an solche Angebote deutlich bescheiden müssen. Es ist nicht mit einem Output wie bei direktiv wissensvermittelnden Angeboten vor Schulklassen oder bei Elternabenden zu rechnen, bei denen eine große Anzahl von Menschen anwesend ist und den Präventionsfachkräften durch physische Präsenz eine hohe Wirkung suggerieren. Der Einsatz von Peers erfolgt nicht in gefüllten Auditorien, sondern in der direkten Begegnung von Individuen unter ihresgleichen. Mit Peers zu arbeiten bedeutet, sich auf kleinere Gruppen von Betroffenen zu konzentrieren, diese intensiv zu begleiten und zu befähigen, mit gleichaltrigen Personen oder mit Menschen in einer ähnlichen Lebenssituation zum Thema Verschuldung arbeiten zu können. Diese Methode ist nicht nur individuell, sondern auch aufwendig, da es sowohl um eine inhaltliche wie auch didaktische Befähigung geht, Lernprozesse zu gestalten und zu reflektieren. Es ist

ein Vorgehen, das nicht standardisierbar und auch nicht modularisierbar ist. Schuldenprävention mit Peers ist von ihrer Einzigartigkeit, der Sicht der Dinge und der Ideen von Peers gekennzeichnet.

Diese erfordert von den Präventionsfachkräften der Schuldnerberatungsstellen, den Peers einen möglichst großen Gestaltungsspielraum zu ermöglichen, eigene Zuständigkeiten und Einflussmöglichkeiten abzugeben und Vertrauen entgegenzubringen. Die Peers entscheiden in ihrem Zuständigkeitsbereich, welche Themen aus ihrer Betroffenenpersicht wichtig sind und wie diese vermittelt werden sollen. Die professionellen Fachkräfte haben weitgehend nur beratende Funktion und respektieren die Entscheidungen der Peers. Dies scheint eine große Herausforderung für die Schuldnerberatung zu sein, zeichnet sich diese durch exponiertes Expertenwissen aus verbunden mit der beanspruchten Deutungshoheit, entscheiden zu können, was zum Thema Verschuldung wichtig und unwichtig, angemessen oder unangemessen, richtig oder falsch ist. Dies alles sind aber Fragen, die von den Peers selbst beantwortet werden sollen. Peers dürfen nicht zu von Expertenwissen getriebenen Ehrenamtlichen werden, die sich früher oder später als Erfüllungsgehilfe normativer Prävention oder als Agenten einer moralisierenden Verschuldungsvermeidungskampagne sehen. Der Schuldnerberatung kommt hier eine zurückhaltende Rolle zu, nicht selbst die Bühne der Prävention zu betreten, sondern den Peers fachliche Grundlagen zu vermitteln, um mit anderen sensible Fragen zur Verschuldung näherzubringen.

Schließlich setzt der Einsatz von Peers andere Grundregeln des professionellen Handelns der Sozialen Arbeit nicht außer Kraft. Dies meint, dass Peers alltagsnah und lebensweltorientiert zum Einsatz kommen, so wie es Prävention eigentlich ohnehin sein müsste. Peers können dort zum Einsatz kommen, wo sie in ihrem Alltag sind: In ihrem Quartier oder in ihrem Freundeskreis. Peers in Rollen, Settings oder an Orte zu drängen, die ihnen nicht entsprechen, dürfte wenig zielführend und wirksam sein. Für den Einsatz von Peers sind Zusammenhänge erforderlich, die ihrem Alltag entsprechen, in denen sie Menschen in einer gleichen Lebenssituation erreichen und in denen sie ihre Expertenrolle ausfüllen können.

## Ausblick

Der Beitrag von Peers zur Schuldenprävention kann darin bestehen, in einem partizipativen Verständnis bestimmte Zielgruppen zu erreichen, die über die bisherigen Angebote nur schwer zugänglich sind. Mit Peers präventiv zu arbeiten bedeutet aber, individuelle Ansätze zu fördern, Freiräume zuzulassen und Entscheidungen von Peers möglichst lange mitzutragen. Somit geht es in erster Linie nicht darum, bestehende standardisierte Angebote durch Peers etwas ansprechender oder anschaulicher zu gestalten. Durch Peers ist eine ganz andere Qualität der Vermittlung von Inhalten möglich, als es die bisherige Präventionspraxis kennt. Dazu ist aber ein den Peers entsprechender Rahmen erforderlich. Es handelt sich um einen Ansatz, der viele Chancen hinsichtlich der Erreichbarkeit bestimmter Zielgruppen bietet, zugleich aber auch weitergehende Zugeständnisse vonseiten professioneller Fachpersonen abverlangt.

Schuldnerberatung steht seit jeher in der Kritik, Verschuldung durch Disziplinierung und nicht durch Befähigung der Betroffenen zur eigenverantwortlichen Alltagsbewältigung lösen zu wollen. Über den Einsatz von Peers ist es möglich, aus dem theoretischen Bekenntnis zur Sozialen Arbeit eine professionelle Haltung zu entwickeln, Armut, Ungleichheit und Verschuldung nicht mehr durch die Erziehung zur Sparsamkeit, sondern durch Befähigung zur Teilhabe lösen oder bekämpfen zu wollen.

**Christoph Mattes, Dr. phil. Dipl.-Sozialarbeiter (FH)**, seit 2005 Dozent an der Hochschule für Soziale Arbeit der FHNW in Basel. Themenschwerpunkte: Lebenslagen, Armut und Verschuldung. Forschungs-, Weiterbildungs- und Tagungsprojekte zu Schuldenberatung siehe: [www.forum-schulden.ch](http://www.forum-schulden.ch) oder [www.cas-schulden.ch](http://www.cas-schulden.ch).

## Literatur

**APREA**, Carmela; **WUTTKE**, Evelyne; **BREUER**, Klaus; **KOH NOI** Keng; **DAVIES**, Peter; **GREIMEL-FUHRMANN**, Bettina; **LOPUS** Jane S. (Hrsg.) (2016): International Handbook of Financial Literacy. Singapore: Science + Business.

**GROTH**, U. (1984): Schuldnerberatung. Praktischer Leitfaden für die Sozialarbeit. Frankfurt: Campus-Verlag.

**HAFEN**, M. (2005): Prävention und Peer-Groups. In: Suchtmagazin 5/2005. S. 29-32.

**KLEIBER**, D.; **APPEL**, E.; **PFORR**, P. (1998): Peer-Education in der Präventionsarbeit. Entwicklungslinien, Begründungsmuster, Erfahrungen und Entwicklungsanforderungen. Berlin: Forschungsbericht der Freien Universität Berlin.

**KORCZAK**, D. (2007): Schuldenprävention in Kindergärten und Berufsschulen. München.

**LANG**, E. (2004): Jugendkonsum im 21. Jahrhundert. Wiesbaden.

**MATTES**, C. (2016): Jugendverschuldung, Familienarmut und institutionelle Unvernunft. Zur Relevanz hauswirtschaftlicher Fragen in der Verschuldungsforschung und Verschuldungsprävention. In: Zeitschrift für Sozialpädagogik 14/2016. S. 302-315.

**MÜLLER**, K.; **STRAATMANN**, T.; **KÖTTER**, U.; **KRAUS**, J. (2011): Transformative Konsumentenforschung. Die Untersuchung eines Modells psychologischer Faktoren der Jugendverschuldung. In: Wirtschaftspsychologie 13, S. 56-72.

**NUSSBAUMER**, B.; **HEMEDINGER**, F. (2013): Jugend und Geld. Befragung oberösterreichischer Jugendlicher. Linz.

**STREULI**, E.; **STEINER**, O.; **MATTES**, C.; **SHENTON**, F. (2007): Eigenes Geld und fremdes Geld. Jugendliche zwischen finanzieller Abhängigkeit und Mündigkeit. Basel.

**STREULI**, E. (2013): Geld, Knappheit und Verschuldung im Jugendalter zwischen finanzieller Abhängigkeit und Mündigkeit. In: Piller, E. M.; Schnurr, S. (Hrsg.): Kinder- und Jugendhilfe in der Schweiz. Forschung und Diskurse. Wiesbaden. S. 333-366.

**TULLY**, K.; **SANTEN**, E. v. (2016): Konsum und Kommerzialisierung des Jugendalters. In: Zeitschrift für Sozialpädagogik 14/2016. S. 249-366.

# Ihre Vorteile einer Mitgliedschaft

Als Mitglied der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung erhalten Sie direkte Vorteile in Form von:

- Abonnement der Fachzeitschrift BAG-SB Informationen
- geringere Teilnahmebeiträge für Seminare und Tagungen der BAG-SB
- Bezug des BAG-SB Newsletters
- Vergünstigungen beim Bezug von Fachpublikationen und Ratgebern

Darüber hinaus bietet Ihnen die Mitgliedschaft in der Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung:

- Fachaustausch und Netzwerkarbeit unter Kolleginnen und Kollegen
- Einflussnahme in politischen Gremien und Fachausschüssen
- Mitarbeit in vereinsinternen Arbeitskreisen
- Teilnahme an Qualifizierungs- und Fortbildungsangeboten
- Beteiligung an Forschungsprojekten

Sie unterstützen aktiv durch Ihre Mitgliedschaft:

- die Entwicklung von Positionen und Stellungnahmen
- den Dialog mit Politik, Ministerien, Verbänden und Gläubigern
- die Entwicklung, Umsetzung und Fortschreibung von Standards in der Schuldnerberatung

**Einen Aufnahmeantrag finden Sie weiter hinten im aktuellen Heft.**

## Die vergessene Klientel

Die Beratung von Selbstständigen in der Schuldner- und Insolvenzberatung

Das Positionspapier der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG-SBV) schlägt hohe Wellen; die Diskussion über das Recht auf Schuldnerberatung ist im vollen Gange. Stellungnahmen dazu wurden beispielsweise von der LAG-Hessen, dem Arbeitskreis „Geschäfte mit der Armut“ und der LAG-Berlin veröffentlicht – eine wichtige Diskussion. Alle diese Stellungnahmen liegen in Form von PDF-Dokumenten vor, und egal welchen PDF-Reader man benutzt, es gibt eine Suchfunktion, um bestimmte Wörter oder Begriffe in den einzelnen Dokumenten zu finden. Sucht man in den Stellungnahmen der einzelnen Beteiligten die Wörter „Selbstständige“ oder „Gewerbe“, erhält man keinen Treffer. Die Klientel der „wirtschaftlich selbstständigen Schuldner“ wird in keinem der Papiere erwähnt.

Auf dem Berliner Fachtag 2015 anlässlich der Woche des Schuldners teilte der damalige Chef der Friseur-Innung Markus Feix mit, Inhaber von Friseurbetrieben mit finanziellen Problemen regelmäßig zu den öffentlich finanzierten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen (SIB) zu schicken. Dort würde er sie in guten Händen wähen. Mit Überraschung musste er dann feststellen, dass die Berliner SIBs mangels Finanzierung gar keine Selbstständigen beraten würden und die Rechtslage für diese Fälle eine Beratung ähnlich der Verbraucherschuldnerberatung gar nicht zulässt.

Schreiber dieser Zeilen hält es für wichtig, wirtschaftlich selbstständige Schuldner wieder mehr in den Fokus der öffentlichen Diskussion und somit auch der Schuldner- und Insolvenzberatung zu rücken. Der Artikel soll eine breite Diskussion anregen, an deren Ende möglicherweise ein spezielles Beratungsangebot an Kleinst- und Kleinselfständige mit einer ausreichenden und sicheren Finanzierung steht.

### 1. Die Beratungsstellen

Als 1999 das Insolvenzrecht in Kraft trat, hatten auch natürliche Personen, die eine geringfügige selbstständige gewerbliche oder freiberufliche Tätigkeit ausübten das Recht, ein Verbraucherinsolvenzverfahren nach §§ 304 ff InsO zu beantragen. Dazu gehörten auch Personen mit Verbindlichkeiten aus einer früheren selbstständigen Tätigkeit<sup>1</sup>. Damit hatten Kleinst- und Kleinselfständige (KMU) die Möglichkeit, von einer nach § 305 InsO anerkannten Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle beraten zu werden. Die Freude über die neu dazugewonnene Aufgabe hielt sich bei den damaligen KollegInnen allerdings in Grenzen.

Zum einen standen ideologische Einstellungen mancher Berater (die männliche Form ist hier beabsichtigt!) einer adäquaten Beratung im Wege. Die Kausalitätenkette verlief etwa folgendermaßen:

**Selbstständige haben Mitarbeiter – Selbstständige entlassen Mitarbeiter – Entlassen ist böse – Selbstständige sind auch böse.**

Der Autor wurde aufgrund seiner betriebswirtschaftlichen Ausbildung speziell für die Beratung von Selbstständigen in Berlin-Neukölln eingestellt und fand sich nach kurzer Zeit ebenfalls in dieser Logik integriert:

**Berater berät böse Menschen – Berater hat kaufmännische Ausbildung – kaufmännische Ausbildung führt zu Entlassen von Mitarbeitern – Berater ist auch böse.**

Mit diesem Problem habe ich übrigens bei der Beratung von Strafgefangenen bislang nicht zu kämpfen.

Zum anderen hatten zum damaligen Zeitpunkt nur wenige Berater Erfahrung im Umgang mit selbstständigen Schuldnern. Auf einmal musste man sich mit dem Finanzamt und somit mit Einkommensteuer und Umsatzsteuer sowie neuen Straftatbeständen, wie das Vorenthalten von Sozialversicherungsbeiträgen, Steuerhinterziehung oder Untreue, auseinandersetzen. Schuldnerschutzvorschriften,

<sup>1</sup> BMF-Schreiben zur außergerichtlichen Schuldenregulierung nach § 305 InsO; Schreiben vom 10.12.1998; ZIP 1999, 258.

---

die für Verbraucher galten, hatten bei Unternehmern keinen Bestand mehr, und was zum Himmel bedeutet das Entziehen der Gewerbe genehmigung für einen Selbstständigen eigentlich? Bei einigen Beratungsstellen führte das zu der Angst, Fehler bei der Beratung zu verursachen und möglicherweise Haftungsansprüchen ausgesetzt zu werden. Bislang sind mir solche Haftungsansprüche allerdings nicht bekannt geworden.

Um Wissen zu fördern und Ängste abzubauen, wurde im Jahr 2000 im Rahmen der LAG-Berlin eine Arbeitsgruppe Wirtschaft eingerichtet. Mitglieder dieser AG hatten entweder Erfahrung mit Selbstständigen oder Interesse, an diesem Themengebiet mitzuarbeiten. In der AG wurden Fälle besprochen, Arbeitspapiere entworfen<sup>2</sup> und anderen Kollegen zur Verfügung gestellt sowie Experten zu bestimmten Themengebieten eingeladen. Im Laufe der Zeit konnten Netzwerkknoten mit dem Leiter der Gerichtsvollzieher der Berliner Finanzämter sowie zu einzelnen Insolvenzverwaltern geknüpft werden.

Ende 2001 trat die erste Änderung der Insolvenzordnung in Kraft. Eckpunkte waren die Einführung der Kostenstundung und das Ausgliedern selbstständiger Schuldner aus dem Verbraucherinsolvenzverfahren in das Regelinsolvenzverfahren (IN-Verfahren)<sup>3</sup> mit der Möglichkeit der Restschuldbefreiung. Die Anerkennung der Beratungsstellen nach § 305 InsO galt und gilt nicht für dieses Verfahren. Auch wenn einzelne Beratungsstellen als Bevollmächtigte für selbstständige Schuldner von einzelnen Insolvenzgerichten, Finanzämtern und auch Insolvenzverwaltern akzeptiert werden, steht in der Folge selbstständigen Schuldnern die kostenlose Beratung der SIB nicht mehr ohne Weiteres zur Verfügung. Auch ist in den meisten Finanzierungsmodellen für SIBs wird eine Beratung von Selbstständigen finanziell nicht berücksichtigt. Einige Beratungsstellen versuchen, auch um dem moralischen Druck zu entgehen, zumindest Hilfestellung bei der Beantragung des Regelinsolvenzverfahrens zu leisten und helfen beim Ausfüllen der Antragsunterlagen. Doch diese Hilfe kann genauso bedenklich sein, wie eine reine Insolvenzberatung für Verbraucher ohne vorgelagerte Schuldnerberatung.

Spezielle anerkannte Beratungsstellen beraten selbstständige Schuldner. Zum Beispiel die „S.I.B. Solingen, Schulden- und Insolvenzberatung Roland Dingerkus“ ist

in diesem Bereich sehr aktiv und stellt auch umfassende Informationsmaterialien für diese Klientel kostenlos zur Verfügung<sup>4</sup>. Auf seiner Homepage findet man ausführliche Informationen zu verschiedenen Problemlagen selbstständiger Schuldner und entsprechende Lösungsansätze. Überschriften ist dieses Beratungsangebot mit dem Leitspruch: Als Unternehmer scheitern, heißt nicht als Mensch scheitern! Die Beratung ist für die Selbstständigen allerdings nicht kostenlos. Eine Preisliste ist auf seiner Internetseite zu finden. Auch die Schuldnerhilfe Köln bietet diese Leistungen an, aber ebenfalls kostenpflichtig<sup>5</sup>.

Trotzdem versuchen weiterhin Kleinstunternehmen kostenlosen Rat und Hilfe bei den anerkannten Beratungsstellen zu finden. Man erkennt aber aus den Fragestellungen im Forum Schuldnerberatung/Selbstständige<sup>6</sup> oder an das Expertenforum des Bundeswirtschaftsministeriums<sup>7</sup>, dass viele Ratsuchende dort abgewiesen werden.

Die Berliner LAG hatte Mitte der 2000er Jahre immer wieder versucht, für das Thema einer umfassenden und nachhaltigen Schuldner- und Insolvenzberatung für KMUs bei der Senatsverwaltung für Wirtschaft (SenWi) Gehör zu finden. Immerhin traf die Idee eines möglichen Beratungsprojektes in Kooperation mit SenWi, IHK und auch der Investitionsbank Berlin (IBB) sogar auf vier offene Ohren<sup>8</sup>, ebenso auch die Idee, bei den anstehenden „Deutschen Gründer- und Unternehmertagen“ (deGUT) in Berlin mit einem Stand beteiligt zu werden. Dazu äußerte dann aber der eine Kopf zwischen einem der beiden Ohrenpaare, dass die Teilnahme einer Institution der Schuldner- und Insolvenzberatung schnell die Gründungseuphorie, die auf solch einer Messe geschürt werden soll, zunichte machen könnte. Das Projekt wurde

---

<sup>2</sup> Z. B. Checkliste zur Abwicklung eines Unternehmens; Regelinsolvenzverfahren für natürliche Personen.

<sup>3</sup> § 304 InsO.

<sup>4</sup> [www.sib-solingen.de](http://www.sib-solingen.de).

<sup>5</sup> [www.schuldnerhilfe-koeln.de](http://www.schuldnerhilfe-koeln.de).

<sup>6</sup> [forum.f-sb.de/forumdisplay.php?5-Selbstst%C3%A4ndigenforum](http://forum.f-sb.de/forumdisplay.php?5-Selbstst%C3%A4ndigenforum).

<sup>7</sup> [www.existenzgruender.de/DE/BMWi-Expertenforum/Gruendung-und-Schulden/inhalt.html;jsessionid=51F95F0E9CEB2A002C9A948B9BEFE8D6](http://www.existenzgruender.de/DE/BMWi-Expertenforum/Gruendung-und-Schulden/inhalt.html;jsessionid=51F95F0E9CEB2A002C9A948B9BEFE8D6); [www.existenzgruenderinnen.de/DE/Home/home\\_node.html](http://www.existenzgruenderinnen.de/DE/Home/home_node.html).

<sup>8</sup> Der damalige Staatssekretär Volkmar Strauch (SenWi) sowie der zuständige Mitarbeiter der IBB.

nicht weiterverfolgt. Die Folgen dieser geschürten Gründungseuphorie konnte man dann am Massensterben der sogenannten „Ich-AGs“ spüren, die im Rahmen des Hartz II-Pakets als ein Instrument der Arbeitsmarktpolitik eingeführt wurden. Zynisch könnte man diese Idee als erfolgreichen Job-Motor für die SIBs werten.

## 2. Das Klientel der Selbstständigen

Die Menschen mit einer wirtschaftlich selbstständigen Tätigkeit, die in der Regel Hilfe in den SIBs suchen, sind nicht die Start-Up Unternehmen, die man aus dem Fernsehen kennt<sup>9</sup>. Es sind keine Unternehmer, die ihre Selbstständigkeit auf einen Businessplan aufgebaut, ihr Angebot betriebswirtschaftlich durchkalkuliert oder die sich vorher bei der zuständigen Kammer, Innung oder Verbänden informiert und sich mit den steuerlichen Aspekten ihrer Tätigkeit auseinandergesetzt haben. Viele Ratsuchenden haben aus der Not heraus gegründet. Sie haben nach längerer Arbeitslosigkeit und vielen Bewerbungsabgaben die Selbstständigkeit als einzigen Weg aus dem Transferleistungsbezug gesehen. Es sind auch teilweise Menschen, die, wie sie selbst sagen, nicht „unter einem Chef“ arbeiten können und ihre Freiheiten brauchen. Manch einer hat auch versucht sein Hobby zum Beruf zu machen und musste dann frustriert feststellen, dass es nicht so leicht ist, von seinem Hobby zu existieren.

Aktuell findet gerade eine gravierende Marktbereinigung im Bereich Gastronomie statt. Im Zuge der Pflicht, bestimmte Registrierkassen in Restaurants und Bars zu verwenden, sind die Finanzämter dazu übergegangen, elektronische Kassen mittels Notebook und USB-Stick vollständig auszulesen. Registrierkassenfirmen berichten, dass Mitarbeiter auf Verkaufsmessen sich genau informiert haben, wie das elektronische Innenleben solcher Kassen aussieht und mit welchen Hilfsmitteln diese ausgelesen werden können. Hinter vorgehaltener Hand äußern Mitarbeiter der Betriebsprüfungsabteilungen, dass lediglich 10 Prozent der geprüften Betriebe am Markt bleiben werden. Haben wir uns nicht immer gewundert, wenn wir im Wirtshaus als Zahlungsbeleg lediglich eine

auf einem Block der zugehörigen Bierbrauerei geklierte Addition bekommen haben? Viele der selbstständigen „Abenteurer“, die den Weg in unsere Beratungsstellen gesucht haben, hätten gar nicht erst gründen dürfen. Die Geschäftsideen waren unausgegoren (Späti<sup>10</sup> direkt neben der Tankstelle mit integriertem Supermarkt, 10. Back-Shop in einer 500 Meter langen Straße, Döner für 1,50 Euro, Kiosk im Terminal des BER) oder die anfallenden steuerlichen Fragestellungen wurden für überbewertet gehalten und das zuständige Finanzamt, das hier bekanntlich eine etwas spießigere Einstellung einnimmt, dann mit Begriffen aus dem Bereich der menschlichen Körperöffnungen versehen. Schreiber dieser Zeilen musste sich schon von mehreren Mitarbeitern der Vollstreckungsstellen die Begründungen für das ausgesprochene Hausverbot gegenüber einzelnen Schuldnern anhören.

Einige selbstständige Ratsuchende sind auch auf die Versprechen von Franchiseunternehmen hereingefallen. Schaut man sich diese Verträge einiger großer Marken aus dem Bereich der System-Gastronomie, Back-Shops oder Fitness-Studios an, die die Zusammenarbeit zwischen dem Lizenz-Geber und dem Existenzgründer regeln, so muss man schnell feststellen, dass die wirtschaftlichen Risiken zu großen Teilen auf den zukünftigen Schuldner verlagert werden. Viele Unternehmer im Bereich Holz- und Bautenschutz oder Messebau arbeiten 16 Stunden am Tag, sie verdienen sogar Geld, könnten davon leben und einen Transferleistungsempfang verhindern. Aber nach einem harten Tag im Baugewerbe fehlt die Kraft, spät abends noch die Buchhaltung nachzuarbeiten.

Eine der größten Herausforderungen im Beratungsalltag stellt die Beratung von Strohfrauen und -männern dar. Menschen, die erst im Laufe des Beratungsgesprächs erkennen, dass sie für andere Personen wirtschaftliche und strafrechtliche Risiken durch die Übernahme einer oder mehrerer Selbstständigkeits übernommen haben. Gründe für das Eingehen dieser Risiken gibt es viele. Liebe, familiärer Druck, Gewalt, aber auch Gier können mit nur einer Unterschrift dafür sorgen, dass das Leben der Strohperson nie mehr so sein wird, wie es einmal war.

All diese Menschen arbeiten nicht im luftleeren Raum. Meistens steht noch eine Familie im Hintergrund, die auf die Einnahmen aus der selbstständigen Tätigkeit oder auf eine bezahlte Familienkrankenversicherung angewiesen

<sup>9</sup> Vox; Die Höhle der Löwen.

<sup>10</sup> Berliner Begriff für einen kioskartigen Laden, in dem man auch außerhalb der regulären Öffnungszeiten Dinge des täglichen Bedarfs kaufen kann.

---

sind. Die Erfahrung zeigt, scheitert die Selbstständigkeit, scheitert die Familie. Sie scheitert mit allen negativen Folgen für den Ehepartner und die Kinder. Der Ehepartner, der in vielen Fällen den Existenzgründungskredit mitunterschrieben hat, wird ein Fall für die Schuldnerberatung; die Kinder, die nicht mehr die Fürsorge bekommen, die sie eigentlich benötigen, werden ein Fall für das Jugendamt. Spricht man mit Mitarbeitern des Bundeswirtschaftsministeriums am Rande von Existenzgründungsmessen über diese Beobachtungen, sehen diese die aufgezeigten Probleme genauso. Manch einer hat solch einen Fall im näheren Umfeld seiner Familie schon miterlebt. Aber auf der Agenda steht nicht die Hilfe beim Marktaustritt, sondern das Ankurbeln der Gründungseuphorie. Steigt man in ein Flugzeug, erklärt einem das Servicepersonal per Video oder persönlich (kommt auf die Preisklasse an), wo sich die Notausgangstüren befinden. Im Kino erkennt man bei Beginn des Spielfilms an den grünen Notausgangsleuchten, wo im Falle eines Brandes Sicherheit zu finden ist. Der BER Berlin kann seit Jahren nicht in Betrieb genommen werden und versenkt Milliarden Euro an Steuermitteln, weil bestimmte Sicherheitsvorschriften nicht eingehalten werden können. Module in Existenzgründungsseminaren, die den potenziellen Gründern die Risiken und Verhaltensweisen beim Scheitern einer Selbstständigkeit aufzeigen, findet man indes genauso vergeblich wie in den Papieren zum Recht auf Schuldnerberatung.

### 3. Möglichkeiten der Beratung – ein Aufruf

Die meisten selbstständigen Schuldner suchen viel zu spät Rat in einer Beratungsstelle. Fragt man sie nach den Gründen, wird regelmäßig das Unwissen über ein Beratungsangebot angegeben. Der Grundsatz, dass ein Insolvenzverfahren eben nicht automatisch eine selbstständige Tätigkeit einer natürlichen Person beendet, ist nahezu unbekannt. Es zeigt sich, dass nicht wenige der Unternehmen hätten überleben können, wenn sich die Inhaber rechtzeitig um Hilfe bemüht hätten. Die noch vorhandene Liquidität floss in Form von unsinnigen und anfechtbaren Ratenzahlungen an die mit Vollstreckung drohenden Gläubigern. Hier muss sich etwas ändern. Wir brauchen ein Beratungsangebot, das auch dem selbstständigen Schuldner (und seiner Familie) eine adäquate Schuldner- und Insolvenzberatung ermöglicht. Der regelmäßig tagende Privatinsolvenztag hat sich hierzu in seiner Veranstaltung am 2. Oktober 2015 erneut dafür aus-

gesprochen, „die Tätigkeit der Schuldnerberatung auch zur Unterstützung Selbständiger [vor und] im Insolvenzverfahren stärker finanziell durch die Träger der Schuldnerberaterfinanzierung zu unterstützen“<sup>11</sup>. Erneut ausgesprochen bedeutet dies, dass sich auch nach den früheren Entschlüssen nichts getan hat.

Auf der letzten Mitgliederversammlung der BAG ist der Wunsch geäußert worden, dass die BAG sich diesem Thema widmen sollte. Dieser Artikel soll den Auftakt darstellen, das Thema „Beratung von wirtschaftlich selbstständigen Schuldner“ wieder mehr in das Bewusstsein der Beratungsstellen zu verankern. Die weitere Idee ist es, einen Workshop ähnlich der AG Wirtschaft der LAG-Berlin unter Schirmherrschaft der BAG zu etablieren, um Beratungs- und Finanzierungsformen zu diesem Thema zu entwickeln. Insbesondere bei den Finanzierungsformen sollten die Überlegungen tabulos in alle Richtungen entwickelt werden können. Von dieser AG soll dann der Impuls ausgehen, mithilfe des Netzwerks der BAG in einer nicht zu weit entfernten Zukunft ein durchfinanziertes Beratungsangebot für die vergessene Klientel auf die Beine zu stellen. Viele, viele Konjunktive! Aber auch Donald Trump ist mit weitaus geringeren Chancen in den Wahlkampf um das Präsidentenamt im Weißen Haus angetreten. Ich möchte daher alle aufrufen, die Lust, Zeit und genug Energie besitzen, solch ein Projekt zu entwickeln, sich bei der BAG zu melden. Es sind aber auch alle diejenigen aufgerufen, die solch einem Projekt eher skeptisch entgegen blicken, sich zu äußern. Es wird Zeit, einen er letzten weißen Flecken auf der Beratungslandkarte mit Farbe zu füllen.

---

<sup>11</sup> [www.privatinsolvenztag.de/Tagung15/Tagung15.html](http://www.privatinsolvenztag.de/Tagung15/Tagung15.html)

**Frank Wiedenhaupt** ist Dipl.-Kfm. und arbeitet seit 1999 als Schuldner- und Insolvenzberater (Arbeitskreis Neue Armut e.V.) mit dem Beratungsschwerpunkt auf wirtschaftlich selbstständige Schuldner. Nach seinem zweieinhalbjährigen Abenteuer als Sachbearbeiter für zwei Insolvenzverwaltungen für natürliche Personen ist er seit März 2014 für die Berliner Stadtmission im Bereich der Schuldner- und Insolvenzberatung für Inhaftierte Personen tätig. Er ist Mitglied des Expertenforums des Bundeswirtschaftsministeriums, seit Mai 2016 Mitglied des Vorstandes der BAG-SB und freiberuflicher Dozent für das Insolvenzrecht natürlicher Personen.

## Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe nach Anfechtung einer Geldstrafenzahlung

Zugleich Anmerkung zu LG Göttingen, ZVI 2016, 367 = NZI 2016, 554

### 1. Einführung

Geldstrafen unterliegen ab der Eröffnung eines Insolvenzverfahrens dem Vollstreckungsverbot gem. § 89 InsO und sind damit „uneinbringlich“, können dann also nicht mehr bezahlt werden.<sup>1</sup> Deshalb liegen die Voraussetzungen für die Anordnung einer Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 43 Satz 1 StGB, § 459e Abs. 2 StPO vor. Das Bundesverfassungsgericht sieht die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe durch Anordnung und Vollziehung während des Insolvenzverfahrens auch als zulässig an.<sup>2</sup> Eine Quote ist für die Landeskasse ohnehin nicht zu erwarten, da Geldstrafen nachrangige Forderungen gem. § 39 Abs. 1 Nr. 3 InsO darstellen. Um der Gefahr einer Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe zu entgehen, wird es daher für Verbraucherinsolvenzschuldner zu überlegen sein, vor einem Insolvenzantrag die Geldstrafe zu bezahlen.

Wie das LG Göttingen im Januar dieses Jahres entschieden hat,<sup>3</sup> kann bei Zahlung vor Insolvenzantragstellung aber eine Insolvenzanfechtung in Betracht kommen, so dass bei Rückzahlung der Geldstrafe durch die Landeskasse dann die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe möglich sei. In diesem Beitrag soll nicht vertieft auf die Frage eingegangen, ob die Entscheidung des LG Göttingen zutreffend ist oder nicht; es ist jedenfalls damit zu rechnen, dass sie bis zu einer Entscheidung des BGH in dieser Frage verstärkte Beachtung finden wird. Deshalb werden nachfolgend die Konsequenzen aus dieser Entscheidung in den Blick genommen.

### 2. Entscheidung des LG Göttingen

Der Entscheidung des LG Göttingen vom Januar 2016<sup>4</sup> lag folgender Sachverhalt zugrunde: Gegen den Schuldner wurde wegen Steuerhinterziehung eine Gesamtgeldstrafe von 350 Tagessätzen à 70 Euro, also insgesamt 24.500 Euro, festgesetzt. Schon vor Rechtskraft des entsprechenden Strafbefehls zahlte der Schuldner die Gesamtsumme in einem Betrag. Sieben Tage später stellte er den Antrag auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens über sein Vermögen, das etwa dreieinhalb Monate später auch eröffnet wurde. Der bestellte Insolvenzverwalter erklärte die Anfechtung der Zahlung der Geldstrafe. Nach entsprechender Verurteilung des Landes Niedersachsen zur Rückzahlung durch das LG Göttingen (im Anfechtungsrechtsstreit) wurde die Summe von 24.500 Euro zurückerstattet. Die Staatsanwaltschaft Göttingen forderte nunmehr den Schuldner zur erneuten Zahlung der Geldstrafe auf und ca. drei Wochen später wurde er zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe geladen. Daraufhin beantragte der Schuldner gerichtliche Entscheidung. Dieser Antrag wurde durch das AG Göttingen verworfen. Die dagegen gerichtete sofortige Beschwerde hatte keinen Erfolg.

Das LG Göttingen hält nun – in Übereinstimmung mit der Rechtsprechung des BGH<sup>5</sup> – die Zahlung einer Geldstrafe bei Vorliegen der tatbestandlichen Voraussetzungen der §§ 129 ff. InsO für grundsätzlich anfechtbar. Das Vorliegen dieser Voraussetzungen und die Pflicht zur Rückzahlung war ja bereits im Anfechtungsrechtsstreit vor dem LG Göttingen bejaht worden. Das LG geht weiterhin davon aus – und auch insoweit folgt es nur der Rechtsprechung des BGH<sup>6</sup> –, dass anfechtbar erlangte Zahlungen von der Justizkasse zur Insolvenzmasse zurückzugewähren sind (§ 143 Abs. 1 Satz 1 InsO) und bei Rückgewähr der Zahlungen die Forderung des Staates auf Zahlung der Geldstrafe nach § 144 Abs. 1 InsO wieder auflebt. Kann nun in dieser Situation die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe gem. § 43 StGB angeordnet werden? Dazu lagen bisher gerichtliche Entscheidungen nicht vor. Das Bundesverfassungsgericht sieht zwar die Vollstreckung einer Ersatzfreiheitsstrafe während des Insolvenzverfahrens als zulässig an,<sup>7</sup> die Konstellation der Zahlung vor Insolvenzantrag und

<sup>1</sup> Piekenbrock, in: Ahrens/Gehrlein/Ringstmeier, Fachanwaltskommentar Insolvenzrecht, 2. Aufl. 2014, § 89 Rdnr. 5.

<sup>2</sup> BVerfG, NJW 2006, 3626.

<sup>3</sup> ZVI 2016, 367 = NZI 2016, 554 m. Anm. Köllner/Mück, NZI 2016, 554.

<sup>4</sup> ZVI 2016, 367 = NZI 2016, 554.

<sup>5</sup> BGH, NZI 2011, 189; ZVI 2014, 465 = NZI 2014, 863.

<sup>6</sup> BGH, NZI 2011, 189 (190) Rdnr. 7.

<sup>7</sup> NJW 2006, 3626; LG Frankfurt a.M., NZI 2006, 714; für die Anordnung der Erzwingungshaft in einem Ordnungswidrigkeitenverfahren auch LG Hechingen, NZI 2009, 187.

---

späterer Insolvenzanfechtung hat es aber nicht entschieden. Nunmehr lässt das LG Göttingen auch in dieser Konstellation die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe zu.

Dies begründet es folgendermaßen: Zwar sei die zivilrechtliche Einzelzwangsvollstreckung während der Dauer eines Insolvenzverfahrens zugunsten der Gesamtvollstreckung ausgeschlossen, dies gelte aber nicht für die strafprozessuale Vollstreckung von Geldstrafen. Auch bestehe kein Grund, zahlungsunfähige Verurteilte, über deren Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet werde, gegenüber sonstigen zahlungsunfähigen Verurteilten zu privilegieren, indem die Vollstreckung einer Strafe um Jahre aufgeschoben werde. Insoweit verweist das LG auf die bestehenden Möglichkeiten des Schuldners, die Ersatzfreiheitsstrafe abzuwenden (s. dazu unter 3). Schließlich verstoße die Vollstreckung der Freiheitsstrafe in der vorliegenden Konstellation auch nicht gegen das verfassungsrechtlich garantierte Verbot der Doppelbestrafung (Art. 103 Abs. 3 GG). Durch die Zahlung sei die Strafe nämlich nicht getilgt worden, sodass sie eben nicht zum zweiten Mal vollstreckt werde. Dies begründet das LG mit der Erwägung, dass der Betrag für die Zahlung der Geldstrafe schon zum Zeitpunkt der Zahlung der Gemeinschaft der Gläubiger und nicht mehr dem Schuldner zustehe. Hätte er nicht gezahlt, wäre das Geld bei der Eröffnung des Insolvenzverfahrens nämlich unmittelbar in die Masse gefallen und wäre seinem Zugriff entzogen gewesen. Die Zahlung sei damit „normativ“ mit dem Geld Dritter erfolgt.

Wie bereits ausgeführt, soll diese Argumentation nicht im Einzelnen überprüft werden. Aber was die Ausführungen des LG zu einer möglichen Doppelbestrafung angeht, könnte man im Hinblick auf die Wirkungen der Insolvenzanfechtung Bedenken haben. Denn: „Angefochten und im Interesse der Gläubigergesamtheit nach § 143 Abs. 1 InsO rückgängig zu machen ist genau genommen nicht die Rechtshandlung selbst, sondern deren gläubigerbenachteiligende Wirkung, die durch die Rechtshandlung verursacht wird.“<sup>8</sup> Die Anfechtung richtet sich vielmehr allein gegen die durch die Rechtshandlung ausgelöste Rechtswirkung.<sup>9</sup> Wenn damit aber die Rechtshandlung (= Zahlung) vorliegend gar nicht entfällt, sondern nur deren gläubigerbenachteiligende Wirkung, könnte man gegebenenfalls auch argumentieren, dass bei bestehenbleibender erster Zahlung eine weitere Zahlung bzw. die An-

ordnung einer Erzwangshaft eine erneute Bestrafung darstellt.

### **3. Konsequenzen aus der Entscheidung des LG Göttingen für die Beratung**

Für den Schuldner ergibt sich somit eine schwierige Situation, weil bei Zahlung einer Geldstrafe vor Antragstellung diese angefochten werden kann und nach der Entscheidung des LG Göttingen die Ersatzfreiheitsstrafe gemäß § 43 StGB droht. Um dies von vorneherein zu vermeiden, bestehen folgende Möglichkeiten:

- Zahlungen aus dem unpfändbaren Vermögen des Schuldners unterliegen nicht der Anfechtung, da es nicht zur Insolvenzmasse gehört (§ 36 Abs. 1 Satz 1 InsO) und Verfügungen darüber die Insolvenzgläubiger somit nicht – wie in § 129 InsO gefordert – benachteiligen können. Denn die Insolvenzgläubiger können sich nur aus der Insolvenzmasse befriedigen (§ 38 InsO).

Allerdings ergibt sich vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens die Problematik, dass § 36 Abs. 1 InsO auf diesen Zeitraum nicht anwendbar sein soll<sup>10</sup>. Das OLG Zweibrücken<sup>11</sup> begründet dies einleuchtend damit, dass zur Insolvenzmasse nur das Vermögen gehört, das dem Schuldner zur Zeit der Eröffnung des Verfahrens gehört und das er während des Verfahrens erlangt, § 35 Abs. 1 InsO. Vor Eröffnung des Insolvenzverfahrens ist er jedoch nicht in der Verfügung über sein Vermögen beschränkt; § 80 Abs. 1 InsO gilt hier nicht. Ein pfändungsfreies Vermögen existiert damit vor Eröffnung nicht.<sup>12</sup> Wenn der Schuldner aber vor der Eröffnung des Insolvenzverfahrens Zahlungen über ein Pfändungsschutzkonto nach § 850k ZPO leistet, handelt es sich um Zahlungen aus dem unpfändbaren Teil seines Einkommens.<sup>13</sup> Unklar ist damit aber

---

<sup>8</sup> So wörtlich BGH, NZI 2009, 644 (645) Rdnr. 29.

<sup>9</sup> BGH, NZI 2009, 644 (645) Rdnr. 29.

<sup>10</sup> OLG Zweibrücken, ZVI 2013, 448 (Leitsatz 2).

<sup>11</sup> ZVI 2013, 448, 449.

<sup>12</sup> Schmerbach/Semmelbeck, NZI 2014, 547, 548.

<sup>13</sup> Vgl. dazu Vallender, NZI 2014, 535, 538. Dies entspricht auch der Ansicht des BGH, denn dieser erörtert in einer Fallkonstellation, in der der Schuldner vor Verfahrenseröffnung gezahlt hat, dass eine anfechtungssichere Zahlung „aus pfändungsfreiem und damit nicht dem Insolvenzbeschlagn unterliegendem Vermögen, insbesondere von einem Pfändungsschutzkonto (§ 850k ZPO)“ erfolgen kann, vgl. BGH, ZVI 2016, 326 = NZI 2016, 584 Rdnr. 14.

noch, ob das P-Konto gepfändet sein muss oder ob die Zahlung auch von einem ungepfändeten Konto erfolgen kann. Teilweise wird angenommen, dass eine Zahlung aus dem Unpfändbaren auch bei einem P-Konto, das nicht gepfändet ist, möglich sein soll.<sup>14</sup> Begründen lässt sich dies damit, dass Pfändungsschutz längst als ein Existenzsicherungsschutz anzusehen ist<sup>15</sup>, der z. B. auch bei einer Übertragung und Verpfändung im Sozialgesetzbuch (s. § 53 Abs. 3 SGB I) oder im Rahmen einer Abtretung von Arbeitslohn an einen Gläubiger gilt. Auf eine Pfändung kommt es für diese Existenzsicherungsfunktion nicht an. Im Übrigen kann ein P-Konto seine Wirkungen auch hinsichtlich einer anderen Funktion entfalten, ohne dass eine Pfändung vorliegt: Der Verrechnungsschutz nach § 850k Abs. 6 ZPO für ein Konto im Saldo hängt auch nicht von einer Pfändung des Kontos ab. Und schließlich: Der Schuldner hat keinen Einfluss darauf, ob es zu einer Pfändung kommt. Die Anfechtbarkeit einer Zahlung von seinem Konto hinge also – wenn man nur bei einem gepfändeten Konto von einer Zahlung aus dem Unpfändbaren ausgeht – von einer aus seiner Sicht nicht beeinflussbaren Voraussetzung ab. Deshalb ist eindeutig der Ansicht der Vorzug zu geben, dass es auf die Pfändung des P-Kontos für die Frage, ob eine Zahlung aus dem Unpfändbaren stattfindet, nicht ankommt. Als Berater muss man allerdings darauf hinweisen, dass es hierzu noch keine Rechtsprechung gibt.

Folgt man der Ansicht, dass eine Zahlung aus dem Unpfändbaren auch bei einem nicht gepfändeten P-Konto erfolgen kann, ist noch zu klären, wie das Unpfändbare zu bestimmen ist. Da eine Heraufsetzung des Sockelbetrags gem. § 850k Abs. 4 ZPO mangels Pfändung nicht

möglich ist, verbleibt es bei dem Sockelbetrag. Alle Zahlungen vor Verfahrenseröffnung, die sich innerhalb dieses Rahmens bewegen, sind damit aus dem Unpfändbaren geleistet. Ob eine Zahlung nun innerhalb des Sockelbetrags oder außerhalb desselben erfolgt ist, bestimmt sich rein nach dem Zeitpunkt ihrer Vornahme. Ein Bestimmungsrecht des Schuldners besteht nicht; auch ist eine (wertende) Zurechnung der Zahlungen zur Lebenssicherung des Schuldners nicht möglich.<sup>16</sup>

· In Betracht kommt weiterhin, dass die Zahlung der Geldstrafe durch einen Dritten erfolgt. Insoweit besteht aber die erhebliche Gefahr einer Insolvenzanfechtung nach §§ 129 ff. InsO. Für die Frage, ob eine Anfechtung in Betracht kommt, gilt es zu differenzieren. Handelt der Dritte mit dem Willen, dem Schuldner durch uneigennütziges Handeln etwas zuzuwenden (also: will er ihm etwas schenken), liegt keine Gläubigerbenachteiligung i. S. des § 129 InsO vor.<sup>17</sup> Auch in dem Fall, dass der Dritte angewiesen wird, eine Schuld zu tilgen, aber eine Verpflichtung gegenüber dem anweisenden Schuldner nicht besteht (sogenannte Anweisung auf Kredit), fehlt es an einer Gläubigerbenachteiligung.<sup>18</sup> Tilgt der Dritte mit der Zahlung an den Empfänger eine eigene, gegenüber dem Schuldner bestehende Verbindlichkeit (sogenannte Anweisung auf Schuld), ist hingegen von einer Gläubigerbenachteiligung auszugehen.<sup>19</sup> Denn durch die Zahlung an den Empfänger verliert der Schuldner seinen Anspruch gegen den Dritten.<sup>20</sup> In diesen Konstellationen besteht ein erhebliches Beweisproblem für den Schuldner: Denn man wird davon ausgehen müssen, dass eine Zahlung durch einen Dritten typischerweise auf einer gläubigerbenachteiligenden Rechtshandlung beruht und nicht auf dem uneigennützigen Handeln des Dritten.<sup>21</sup>

· Nicht angeraten werden kann die Strategie, die Geldstrafe vollständig zu bezahlen und dann weitere drei Monate mit dem Insolvenzantrag zuzuwarten (um die Fristen der §§ 130, 131 InsO zu umgehen): Es droht nämlich die Vorsatzanfechtung gem. § 133 InsO, wenn der Schuldner eine Geldstrafe bezahlt, obwohl er weiß, dass er durch die Zahlung seine Gläubiger benachteiligt.<sup>22</sup> Nach dieser Vorschrift erstreckt sich die Anfechtung auf Rechtshandlungen, die bis zu zehn Jahren vor dem Insolvenzantrag vorgenommen worden sind. Zwar muss auch der Anfechtungsgegner (also vorliegend: die Staatsanwaltschaft) den Vorsatz des Schuldners, seine Gläubiger

<sup>14</sup> Ahrens, Das neue Privatinsolvenzrecht, 2014, Rdnr. 396; vgl. auch Vallender, NZI 2014, 535, 538. Ähnlich hat sich die dem IX. Zivilsenat des BGH angehörende Richterin Möhring beim 7. Deutschen Privatinsolvenztage am 14.10.2016 in München geäußert; ausführlich auch Ahrens, VIA 2016, 81,82.

<sup>15</sup> So ausdrücklich Ahrens auf dem 7. Deutschen Privatinsolvenztage am 14.10.2016. Vgl. auch Ahrens, VIA 2016, 81,82.

<sup>16</sup> So aber Vallender, NZI 2014, 535, 539; wie hier Ahrens, VIA 2016, 81, 83

<sup>17</sup> Jacobi/Böhme, NZI 2014, 68, unter Bezugnahme auf BGH, NZI 2012, 805.

<sup>18</sup> BGH, NZI 2009, 56 Rdnr. 9.

<sup>19</sup> BGH, NZI 2009, 56 Rdnr. 9; NZI 2012, 805 (806) Rdnr. 12.

<sup>20</sup> BGH, NZI 2012, 805 (806) Rdnr. 12.

<sup>21</sup> Vgl. dazu BGH, NZI 2014, 66, m. Anm. Jacobi/Böhme.

<sup>22</sup> BGH, ZVI 2014, 465 = NZI 2014, 863.

---

zu benachteiligen, kennen. Der IX. Zivilsenat lässt es aber ausreichen, wenn die Staatsanwaltschaft die tatsächlichen Umstände kennt, aus denen bei zutreffender rechtlicher Bewertung die Zahlungsunfähigkeit zweifelsfrei folgt.<sup>23</sup> Und dazu kann es ausreichen, wenn der zuständige Vollstreckungsrechtspfleger aus dem Strafurteil das Bestehen erheblicher Verbindlichkeiten entnehmen kann und dann der Schuldner um Ratenzahlung bittet, weil ihm die Zahlung der Geldstrafe wegen deren Höhe nicht möglich ist.<sup>24</sup>

· Eine weitere Möglichkeit für den Schuldner zur anfechtungsfesten Zahlung der Geldstrafe besteht darin, dass er die Geldstrafe in bar aus einem nach § 811 Abs. 1 Nr. 8 ZPO unpfändbaren Geldbetrag bezahlt.<sup>25</sup> Nach dieser Vorschrift muss den Empfängern von Arbeitseinkommen und anderen wiederkehrenden Bezügen (§§ 850, 850a, 850b ZPO) ein Geldbetrag belassen werden, der dem unpfändbaren Teil dieser Einkünfte entspricht. Geschützt ist der Betrag, der auf den Zeitraum von der Pfändung bis zum nächsten Zahlungstermin entfällt.<sup>26</sup> Der Pfändungsschutz für Arbeitsentgelt wird damit gleichsam verlängert, damit dem Schuldner auch nach der Auszahlung das Lebensnotwendige verbleibt.<sup>27</sup> Da es nicht einmal darauf ankommen soll, ob der beim Schuldner befindliche Barbetrag tatsächlich aus einer Lohnzahlung stammt,<sup>28</sup> ist damit bei einem erwerbstätigen Schuldner der Einsatz von Bargeld in angemessener Höhe unproblematisch zur Zahlung einer Geldstrafe einsetzbar. Die gilt im Übrigen auch für Sozialleistungen nach § 54 Abs. 3 bis 5 SGB I.

· Der Schuldner kann die Strafe durch gemeinnützige Arbeit tilgen (Art. 293 EGStGB). Dies wird gemeinhin mit der Formel „Schwitzen statt Sitzen“ umschrieben. Allerdings fehlt es an flächendeckenden Möglichkeiten dieser Form der Straftilgung.<sup>29</sup>

· In Betracht kommt weiterhin ein Absehen von der Vollstreckung wegen unbilliger Härte gem. § 459f StPO. Allerdings muss die Vollstreckung der Ersatzfreiheitsstrafe eine außerhalb des Strafzwecks liegende zusätzliche Härte bedeuten<sup>30</sup>. Ein solcher Fall wird etwa dann angenommen, wenn die Vollstreckung gegen einen betäubungsmittelabhängigen Schuldner die geplante Aufnahme in eine Therapieeinrichtung vereiteln oder ernstlich gefährden würde.<sup>31</sup> Ein Absehen von der Vollstreckung nach § 459e StPO wird daher nur in Ausnahmefällen in Betracht kommen.<sup>32</sup>

**Dr. Andreas Rein** ist seit September 2010 Inhaber einer Professur für das Recht der Sozialen Leistungen an der Hochschule Ludwigshafen am Rhein und leitet dort mit Prof. Dr. Hans Ebli und Bernhard Guttenbacher den Studienschwerpunkt „Soziale Arbeit mit Menschen in finanziell schwierigen Situationen“. Vorher war er über viele Jahre Schriftleiter der Neuen Zeitschrift für das Recht der Insolvenz und Sanierung (NZI).

---

<sup>23</sup> BGH, ZVI 2014, 465 (467) = NZI 2014, 863 (865) Rdnr. 26.

<sup>24</sup> Vgl. zu dieser Konstellation ausführlich BGH, ZVI 2014, 465 (467) = NZI 2014, 863 (865) Rdnr. 28.

<sup>25</sup> BGH, ZVI 2016, 326 = NZI 2016, 584, zweiter Leitsatz.

<sup>26</sup> Becker, in: Musielak/Voit, ZPO, 13. Auflage 2016, § 811 Rdnr. 23.

<sup>27</sup> Kemper, in: Saenger, ZPO, 6. Auflage 2015, § 811 Rdnr. 29.

<sup>28</sup> Becker, in: Musielak/Voit (o. Fußn. 26), § 811 Rdnr. 23.

<sup>29</sup> Vallender/Elschenbroich, NZI 2002, 130, 132 f. Zur Frage, ob der Schuldner durch Wahrnehmung dieser Möglichkeit seine Erwerbsobliegenheit gem. § 287b InsO verletzt, vgl. Rein, NJW-Spezial 2014, 661, 662.

<sup>30</sup> So Appl, in: Karlsruher Kommentar zur Strafprozessordnung, 7. Auflage 2013, § 459f Rdnr. 2, unter Bezug auf die Rechtsprechung des BGH, NJW 1977, 815.

<sup>31</sup> So das Beispiel von Appl, in: Karlsruher Kommentar zur StPO (o. Fußn. 30), § 459f Rdnr. 2.

<sup>32</sup> Vallender/Elschenbroich, NZI 2002, 130, 133.

## Steht die schuldnerschädigende Kosten-Doppelung durch Inkassodienstleister und kooperierenden Vertragsanwalt vor dem Aus?

Eine Anmerkung von Senior-Prof. Dr. Dieter Zimmermann, EH Darmstadt zu den Beschlüssen des AG Coburg vom 03.03.2016 – 15-7790975-00-N und AG Mayen vom 17.05.2016 – 16-6487620-0-1

*Bleiben vorgerichtliche Inkassomahnungen erfolglos, wechselt nicht selten der Briefkopf: Es folgen Mahnungen eines kooperierenden Anwalts (meist gekoppelt mit einem kostenpflichtigen Ratenzahlungsangebot) und letztlich beantragt auch der Rechtsanwalt die Mahn- und Vollstreckungsbescheide. Diese Beitreibungspraxis belastet die Schuldnerseite mit doppelten Geschäftsgebühren, und sie verstößt offensichtlich gegen die Schadensminderungspflicht. Trotzdem blieben Beschwerden zu RDG-Registrierungsbehörden und Anwaltskammern folgenlos. Nun sind die zentralen Mahngerichte dabei, Grenzen zu setzen ...*

### 1. Problemaufriss und Praxisrelevanz

Im Herbst 2015 haben Printmedien über die Praxis großer deutscher Inkassounternehmen berichtet, nach nur wenigen kostenpflichtigen Inkasso-Mahnungen ihre Beitreibungsbemühungen standardmäßig an ein kooperierendes Anwaltsbüro abzugeben. Die Journalistin Kristiana Ludwig spricht in der Süddeutschen Zeitung (15.09.2015) von einer „Goldgrube Inkasso“; Anne Kunze hat für ihr ZEIT-Dossier die Überschrift „Das Geschäft mit der Angst“ gewählt (24.09.2015). Beide prangerten an, dass Schuldner, die nicht selten in großen wirtschaftlichen Schwierigkeiten stecken, mit doppelten Kosten belastet werden, obwohl vorgerichtliche Mahnungen eines Anwalts keinen zusätzlichen Ertrag versprechen. Kürzlich hat sich auch das Fernsehen dieser Thematik angenommen (MARKT-CHECK im SWR-Fernsehen am 30.08.2016).

Als der Bundesgesetzgeber im Jahre 2008 die Inkassodienstleister zum gerichtlichen Mahnverfahren zuließ, formulierte er die folgende Erwartung: „Da das Inkassounternehmen künftig zur Durchführung des Mahnverfahrens und zur Beantragung eines Vollstreckungsbescheids befugt ist, wird in der Regel die Beauftragung eines Rechtsanwalts für diese Tätigkeiten bei einem Schuldner, der nicht bereits außergerichtlich Einwendungen gegen die Forderung erhoben hat, nicht mehr erforderlich sein.“ (BT-Drucks. 16/3655, S. 81) Leider entspricht nur ein Teil des Inkassogewerbes (z. B. EOS DID, EOS SAF,

Creditreform) dieser Erwartung und betreibt das vorgerichtliche Mahn-Inkasso sowie die Titulierung per Mahn- und Vollstreckungsbescheid komplett selbst. Obwohl als Inkassodienstleistung nach § 2 Abs. 2 RDG nur die Einziehung unbestrittener fremder oder zum Zwecke der Einziehung abgetretener Forderungen infrage kommt und damit jede Inkassotätigkeit rechtlich sehr einfach gelagert ist, stellen die Inkassounternehmen dafür in der Regel eine 1,3-fache RVG-Gebühr als Inkassovergütung in Rechnung. Zur Begründung wird zum einen auf die anwaltliche Geschäftsgebühr nach Nr. 2300 VV RVG verwiesen. Übersehen wird dabei, dass hier ein weiterer Gebührenrahmen von 0,5 bis 2,5xRVG besteht, innerhalb dessen ein Rechtsanwalt seine konkreten Gebühren nach billigem Ermessen bestimmt. Besonders einfache Tätigkeiten, die weder umfangreich noch schwierig sind und weder wegen der Höhe der Forderung eine besondere Bedeutung aufweisen noch besondere rechtliche Recherchen erfordern, müssten in den unteren Bereich des Gebührenrahmens eingeordnet werden.

Zum anderen bestimmt § 4 Abs. 5 RDGEG lediglich eine Obergrenze für Inkassokosten und legt fest, dass die übliche Vergütung eines Anwalts nicht überschritten werden darf. Rechtsanwälte erbringen für eine Regelgebühr allerdings eine deutlich höherwertige rechtsbesorgende Tätigkeit, die beispielsweise bei einem Verkehrsunfall mit Sach- und Personenschaden von der Sachverhaltsermittlung, über die rechtliche Bewertung, die Bezifferung der Forderung bis hin zur Beitreibung als Schluss-Sequenz der anwaltlichen Rechtsbesorgung reicht. Inkasso beschränkt sich hingegen immer auf die Einziehung fremder, unbestrittener Forderungen; wer aber nur den „Schluss-Akkord“ spielt, darf nicht für das gesamte Konzert kassieren.

Diese Erkenntnis liegt auch der Verordnungsermächtigung in § 4 Abs. 5 Satz 2 RDGEG zugrunde, wo es heißt: „Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz regelt durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundestages und ohne Zustimmung des Bundesrates unter Berücksichtigung des Umfangs der Tätigkeit Höchst-

sätze für die Gebühren, deren Erstattung der Gläubiger von einer Privatperson (§ 11a Absatz 2 des Rechtsdienstleistungsgesetzes) verlangen kann. Dabei können Höchstsätze insbesondere für das erste Mahnschreiben nach Eintritt des Verzugs und für die Vergütung, die bei der Beitreibung von mehr als 100 gleichartigen, innerhalb eines Monats dem Inkassodienstleister übergebenen Forderungen desselben Gläubigers erstattungsfähig ist, festgesetzt werden.“ Solche aufwandsbezogenen, niedrigen Gebührensätze sollten allerdings nicht nur für Inkassounternehmen per Rechtsverordnung fixiert werden können. Den Inkassomarkt bedienen neben den registrierten Inkassodienstleistern auch hochspezialisierte Anwaltskanzleien mit einer großen Zahl von Hilfskräften. Um hier dem Gleichheitsgrundsatz zu entsprechen, sollte der Gesetzgeber für ein Inkasso-Erstanschreiben und das sog. Mengeninkasso spezielle Inkasso-Gebührentatbestände (z. B. im RVG) schaffen. Die anstehende Evaluation der inkassorechtlichen Vorschriften des Gesetzes gegen unseriöse Geschäftspraktiken wird sich damit zu beschäftigen haben.

Im Mittelpunkt dieser Anmerkung soll jedoch die schulderschädigende vorgerichtliche Kosten-Doppelung stehen. Ihre finanzielle Relevanz verdeutlicht die folgende Gegenüberstellung der üblichen (aber wie vorstehend erläutert, eigentlich überhöhten) Vergütungssätze einschließlich Auslagenpauschale von 20 Prozent berechnet für eine Hauptforderung von bis zu 500 Euro:

	Inkasso würde allein tätig	Anwalt würde allein tätig	Kosten-Doppelung Inkasso und Anwalt
Geschäftsgebühr Inkasso	1,3 x RVG = 70,20 €		<b>1,3 x RVG = 70,20 €</b>
Geschäftsgebühr Anwalt		1,3 x RVG = 70,20 €	<b>1,3 x RVG = 70,20 €</b>
Mahnbescheid-Antrag	§4 Abs. 4 RDGEG Pauschale = 25,00 €	(nach Anrechnung) 0,65 x RVG = 18,90 €	(nach Anrechnung 0,65) <b>0,35 x RVG = 18,90 €</b>
Vollstreckungsbescheid	Inklusive	0,5 x RVG = 27,00 €	<b>0,5 x RVG = 27,00 €</b>
<b>Gesamtkosten</b>	<b>95,20 €</b>	<b>116,10 €</b>	<b>186,30 €</b>

Dem Verfasser liegt eine Vielzahl von Inkassovorgängen vor, in denen bereits nach zwei bzw. drei standardisierten Inkasso-Mahnschreiben das kooperierende Anwaltsbüro mit der weiteren Einziehung beauftragt worden ist. Auch bei geringen Hauptforderungen, wie sie für den Online-Handel, in der Telekommunikationsbranche, bei Gewinnspielen, bei Zahlungen per elektronischer Lastschrift oder für das Erhöhte Beförderungsentgelt der Deutschen Bahn bzw. Regionaler Verkehrsverbände typisch sind, entstehen so innerhalb weniger Wochen/Monate hohe außergerichtliche Beitreibungskosten, die auch als „Zweite Ernte“ bezeichnet werden.

In der Sozialen Schuldnerberatung taucht die doppelte Kostenbelastung beispielsweise bei den folgenden Akteuren auf:

- Bayer. Inkasso Dienst/ProCash und Rechtsanwälte Hörnlein & Feyler, Coburg
- infoscore Forderungsmanagement, Verl und Rechtsanwälte Haas & Kollegen, Baden-Baden
- UGV Inkasso und Rechtsanwaltskanzlei am Modenbach, Harthausen

## 2. Erfolgreiche Beschwerden bei der Inkasso-Aufsicht

Über das schulderschädigende Zusammenwirken von Inkassodienstleistern und ihren Anwaltskanzleien wurden sowohl die zuständigen RDG-Registrierungsbehörden auf Landesebene wie auch die zuständigen Rechtsanwaltskammern unter Beifügung anonymisierten Fallmaterials aus der Sozialen Schuldnerberatung in Kenntnis gesetzt.

Die Reaktionen der Registrierungsbehörden fielen sehr unterschiedlich aus: Ein OLG lehnte die Bearbeitung der Beschwerde (zunächst) rundheraus ab, da der Beschwerdeführer nicht persönlich betroffen sei. Ein LG bestätigte zwar den Eingang der Beschwerde, enthält aber dem Beschwerdeführer bis heute jegliche Informationen über das „zeitnah Veranlasste“ vor. Andere Registrierungsbehörden zeigten sich kooperativ und übersandten die zu den Beschwerdepunkten eingeholten Stellungnahmen der Inkassodienstleister mit der Möglichkeit zur Gegenäußerung.

Letztlich führte jedoch keine der RDG-Beschwerden zu Aufsichtsmaßnahmen. Meist wurde darauf verwiesen, dass auch Großgläubiger ggü. Schuldner, die sich nachweislich im Zahlungsverzug befinden, ein Inkassounternehmen mit der Forderungsbeitreibung beauftragen dürften und dass das weitere Prozedere mit Einschaltung eines Vertragsanwalts nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich der RDG-Aufsichtsbehörden fielen. Die Höhe der Inkassovergütung sei allein vor den Zivilgerichten zu klären.

### 3. Zurückhaltung der Rechtsanwaltskammern

Die parallel erhobenen Beschwerden bei den zuständigen Rechtsanwaltskammern führten bisher auch zu keiner Beanstandung der Kosten-Doppelungspraxis. Letzteres überrascht, denn der Anwaltsgerichtshof am OLG Hamm (2 AGH 48/10 vom 07.01.2011) hat bereits 2011 zur doppelten Vergütung beim Massen-Inkasso ausgeführt:

*„Es können aber die Inkassokosten grundsätzlich nicht zusätzlich zu den Rechtsanwaltskosten beansprucht werden, da der Gläubiger zur Schadensminderung den Rechtsanwalt sogleich hätte beauftragen können. Wer also die Bereitschaft eines Rechtsanwalts zum Inkasso zunächst nicht nutzt und sich für das teurere Angebot eines Inkassoinstitutes entscheidet, muss die dadurch entstehenden Mehrkosten selbst tragen (vgl. BGH NJW 2006, 446; OLG Düsseldorf OLGZ 87, 494; OLG Karlsruhe, RPfleger 1987, 422, OLG Dresden NJW-RR 94, 1139 und Palandt a. a. O. Rdnr. 46). [...]*

*Wer als Rechtsanwalt – wie hier der Kläger – in einer Vielzahl von Fällen systematisch mit anwaltlicher Autorität Forderungen betreibt, bei denen er damit rechnen muss, dass ein Großteil von ihnen nicht berechtigt ist, weil er die nach der herrschenden Meinung und obergerichtlichen Rechtsprechung gebotene Prüfung der Tatbestandsvoraussetzungen im Einzelfall nicht vorgenommen und die Erforderlichkeit sowie Zweckmäßigkeit der doppelten Beauftragung von Inkassounternehmen und Rechtsanwalt nicht festgestellt hat, übt seinen Beruf nicht gewissenhaft aus und verstößt gegen § 43 BRAO. Denn ein solcher Rechtsanwalt verschließt zu Lasten des Vertragspartners seiner Mandantin die Augen davor, dass der Anspruchsgrund bei vielen der begetriebenen Forderungen nicht gegeben sein dürfte. Denn ein solcher Rechtsanwalt nutzt systematisch die Asymmetrie der Informationen, das re-*

*gelmäßig bestehende Informationsgefälle zwischen ihm und den angeschriebenen Schuldnern, die Vertragspartner seiner Mandantin und Verbraucher sind, aus. Er nimmt – auch im Rahmen der bestehenden Vertragsbeziehung – das Vertrauen der angeschriebenen Schuldner in Anspruch, dass die von einem Rechtsanwalt aufgestellten Rechtsbehauptungen richtig sind. Diese entrichten, wie die bekannt gewordenen Zahlen belegen, in den meisten Fällen die angemahnten Beträge, Inkassogebühren und Rechtsanwaltskosten, obwohl sie dies in dem Großteil der Fälle nicht müssten und bei Unterrichtung über die von der Rechtsprechung aufgestellten Voraussetzungen auch nicht würden. Hinweise darauf, dass jedenfalls nach der herrschenden Rechtsmeinung und der obergerichtlichen Rechtsprechung dann, wenn ein Unternehmen mit hinreichender Geschäftserfahrung ein Inkassounternehmen mit der Einziehung einer Forderung beauftragt, gegen den Schuldner, wenn nachträglich noch ein Rechtsanwalt beauftragt werden muss, im Allgemeinen keinen Anspruch auf Ersatz der Inkassobürokosten besteht, werden in den Mahnschreiben nicht gegeben. Der Rechtsanwalt enthält den Vertragspartnern seiner Mandantin Informationen vor, die für diese als Schuldner und Verbraucher wesentlich sind. Es liegt neben dem Umstand, dass ein solches Verhalten vertragliche Sorgfaltspflichten, die auch gegenüber dem Vertragspartner bestehen dürften, verletzt, eine Irreführung durch Unterlassen vor, die in § 5 a Abs. 2 UWG als unlauter bezeichnet wird.“*

Das Urteil des Anwaltsgerichtshofs am OLG Hamm ist rechtskräftig, weil die Inkassooanwaltsseite ihr Rechtsmittel nach einer entsprechenden rechtlichen Belehrung zurücknahm. Dies geschah offensichtlich, um eine negative höchstrichterliche Entscheidung zu vermeiden.

Natürlich blieb die Entscheidung des AGH am OLG Hamm nicht ohne Kritik (vgl. Kleine-Cosack, Zulässigkeit des Masseninkassos durch Rechtsanwälte, NJW 2011, 2251-2257; Wedel-Thomas, Massenhaftes Inkasso: Inkasso und RVG-Gebühr – Geht das wirklich nicht?, Anwaltsblatt 2011, 753-754). Dieser Kritik hat sich das Anwaltsgericht Düsseldorf bereits 2014 angeschlossen (3 EV 404/11 vom 25.08.2014). Über die Berufung der Generalstaatsanwaltschaft wird der AGH am OLG Hamm demnächst zu entscheiden haben.

---

#### 4. Meinungsstand in Rechtsprechung und Literatur

Höchstrichterliche Entscheidungen zur Erstattungsfähigkeit vorgerichtlicher Inkassokosten zusätzlich zu vorgegerichtlichen Anwaltsgebühren liegen nicht vor. Grund dafür sind zum einen der niedrige Streitwert, zum anderen die Prozess-Taktik der Inkassoseite, die auf Teil-Widerspruch gegen entsprechende Mahnbescheide den bestrittenen Kostenteil nicht weiterverfolgt bzw. beim Teil-Einspruch gegen einen Vollstreckungsbescheid die Klage zurücknimmt. Ausdrücklich versagt wurden die doppelten vorgerichtlichen Kosten in streitigen Verfahren vom AG Heidelberg (30 C 344/05 vom 03.03.2006), AG Bremen (Urteil vom 23.10.2014 – 10 C 0148/14, juris) und AG Löbau (Urteil vom 30.07.2015 – Z 14 C 47/15, juris). Zudem ist die allgemeine Schadensminderungspflicht der Gläubigerseite in einer Vielzahl von OLG-Entscheidungen, die teilweise vom AGH am OLG Hamm zitiert sind, festgeschrieben. Zuletzt hat JÄCKLE, *Unseriöses Inkasso und kein Ende*, VuR 2016, 60-64 (62 f.) die Unzulässigkeit einer Doppel-Mandatierung ausführlich begründet. Selbst VOLLKOMMER, in: SEITZ (Hrsg.), *Inkasso-Handbuch*, 4. Aufl. 2015, Kap. 23 Rz. 69/70 sieht die außergerichtliche Beauftragung sowohl eines Inkassounternehmens als auch eines Rechtsanwalts als offensichtlichen Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht des Gläubigers an und begrenzt den zu ersetzenden Verzugschaden auf insgesamt eine Geschäftsgebühr. Soweit ersichtlich ließe sich allenfalls die Kommentarstelle in STAUDINGER/LÖWISCH/FELDMANN (2014), BGB, § 286 Rz. 238 für die Gegenmeinung heranziehen. Allerdings fehlt dort jegliche Auseinandersetzung mit der rechtskräftigen Entscheidung des AGH am OLG Hamm. Zudem scheint die folgende Aussage durchaus mehrdeutig: „Durfte der Gläubiger die Einschaltung des Inkassobüros für erforderlich halten, sind die Aufwendungen dafür auch dann zu ersetzen, wenn dessen Tätigkeit erfolglos geblieben ist und deshalb anschließend ein Rechtsanwalt mit der gerichtlichen Beitreibung beauftragt werden muss.“ In den üblichen Fällen mit Doppel-Mandatierung „muss“ überhaupt kein Rechtsanwalt beauftragt werden. Mangels Widerspruchs wird nicht im streitigen Verfahren entschieden, sondern die Titulierung erfolgt im gerichtlichen Mahnverfahren und dieses dürfte das Inkassounternehmen gem. § 79 Abs. 2 Nr. 4 ZPO selbst betreiben. Allerdings ist dafür nach § 4 Abs. 4 Satz 2 RDGEG nur die Kostenpauschale in Höhe von 25 Euro erstattungsfähig.

#### 5. Die wegweisende Entscheidung des AG Coburg

Ende 2015 hat der Anwenderverbund sämtlicher zentraler Mahngerichte in Deutschland das Problem der parallel geforderten vorgerichtlichen Nebenkosten durch Inkasso und Rechtsanwalt im automatisierten gerichtlichen Mahnverfahren aufgegriffen. Entsprechende Mahnbescheid-Anträge werden seitdem aus der automatischen Antragsbearbeitung herausgenommen und den Rechtspflegern vorgelegt. Im zur Entscheidung anstehenden Fall mit einer Hauptforderung unter 500 Euro war der Mahnbescheid-Antrag, in dem neben 70,20 Euro vorgerichtlicher Inkassokosten auch vorgerichtliche Anwaltskosten in gleicher Höhe geltend gemacht wurden, vom zentralen Mahngericht für Bayern in Bezug auf die Inkassokosten zurückgewiesen worden. Über die vom Antragsteller eingelegte Erinnerung hatte der Richter am AG Coburg zu befinden.

Dieser hat in seiner ausführlich begründeten Entscheidung (AG Coburg Beschluss vom 03.03.2016 – 15-7790975-00-N –, juris) zunächst hergeleitet, inwieweit die zentralen Mahngerichte zu einer eingeschränkten Schlüssigkeitsprüfung berechtigt und verpflichtet sind: In Übereinstimmung mit der herrschenden Meinung ist der Erlass eines Mahnbescheids abzulehnen, wenn die behauptete Forderung offensichtlich unbegründet ist oder gerichtlich nicht durchgesetzt werden kann. Es könne nicht Aufgabe eines gerichtlichen Verfahrens sein, nicht bestehenden Ansprüchen zur Durchsetzung zu verhelfen. Wird die Nichtexistenz der geltend gemachten Forderung bekannt, müsse der Rechtspfleger einschreiten können, denn das gerichtliche Mahnverfahren würde bewusst missbraucht und der Antragsteller hoffe darauf, dass sein angeblicher Schuldner aus Unkenntnis heraus kein Rechtsmittel einlege. Ohne diese eingeschränkte Schlüssigkeitsprüfung, die im Übrigen auch von den Strafgerichten bejaht wird (vgl. BGH 4 StR 292/13 vom 19.11.2013), würde die Justiz als Werkzeug benutzt, um zu einem unberechtigten Vollstreckungstitel zu kommen, der im Wege des Schadensersatzes nach § 826 BGB umgehend wieder an den Antragsgegner herauszugeben wäre.

Dogmatisch lässt sich diese eingeschränkte Schlüssigkeitsprüfung am ehesten im Rahmen des Rechtsschutzbedürfnisses verorten bzw. mit der rechtsstaatlichen Bindung an Recht und Gesetz (Art. 20 Abs. 3 GG) rechtfertigen.

Zur doppelten Kostenforderung teilt das zentrale Mahngericht für Bayern mit, dass erfahrungsgemäß im automatisierten Mahnverfahren massenweise und systematisch Inkassokosten neben Anwaltsgebühren als Verzugschaden verfolgt werden. Das AG Coburg betont, dass die vorgerichtliche Geltendmachung derselben Forderung sowohl durch ein Inkassobüro als auch durch einen Rechtsanwalt grundsätzlich aus Gründen der Schadensminderungspflicht des Gläubigers untunlich ist. Eine Rechtsverfolgung, die doppelte Kosten verursacht, sei nicht notwendig und erfolge auf eigenes Risiko des Gläubigers. Nach erfolgloser Tätigkeit des zuerst beauftragten Inkassodienstleisters hätte entweder dieser ohne Weiteres die Ansprüche der Antragstellerin im gerichtlichen Mahnverfahren geltend machen können (vgl. § 79 Abs. 2 S. 1 Nr. 4 ZPO) oder die Rechtsanwälte hätten ausschließlich mit der gerichtlichen Geltendmachung beauftragt werden müssen.

Zwischenzeitlich hat sich das AG Mayen (16-6487620-0-1 vom 17.05.2016) ausdrücklich dem AG Coburg angeschlossen und doppelte vorgerichtliche Nebenkosten als Verstoß gegen die Schadensminderungspflicht untersagt. Im Erinnerungsbeschluss wird betont, dass bei einem Schuldner, der bereits Inkasso-Mahnungen ignoriert hat und schlicht untätig bleibt, kein Grund zur Annahme besteht, er werde aufgrund gleichartiger außergerichtlicher Maßnahmen eines Rechtsanwalts freiwillig Zahlungen aufnehmen.

## 6. Konsequenzen für die Beratungspraxis

Es ist zu hoffen, dass sich alle zentralen Mahngerichte dem AG Coburg und dem AG Mayen anschließen und die Titulierung doppelter vorgerichtlicher Nebenkosten bald zur Ausnahme wird.

Fraglich erscheint allerdings, ob die Inkassokosten herauszunehmen sind (so AG Coburg und AG Mayen) oder ob nicht eher die nachträglich anfallenden, nicht notwendigen Rechtsanwaltskosten beanstandet werden müssten. Wie aus dem Kostenvergleich (siehe oben unter 1.) hervorgeht, entspräche es der Schadensminderungspflicht der Gläubigerseite eher, wenn der Inkassodienstleister anschließend auch das gerichtliche Mahnverfahren durchführen würde und dafür lediglich die Kostenpauschale von 25,00 Euro anfeile.

Mit dieser Handhabung wäre auch einer abgemilderten Spielart der „Zweiten Ernte“ zu begegnen, die darin besteht, dass als vorgerichtliche Nebenkosten lediglich die Inkassokosten beantragt werden, aber die Anträge auf Mahn- und Vollstreckungsbescheid der kooperierende Vertragsanwalt stellt. Bei dieser Spielart der „Zweiten Ernte“ werden zusätzlich zum Inkassoentgelt von 1,3xRVG noch 1,0 und 0,5xRVG Anwaltsgebühren für das gerichtliche Mahnverfahren gefordert, d.h. die Gesamtkosten summieren sich auf 2,8xRVG, obwohl allenfalls 1,3xRVG (zur Kritik vgl. oben unter 1.) plus 25,00 Euro Pauschale für das gerichtliche Mahnverfahren notwendig wären.

In solchen Fallgestaltungen empfiehlt es sich, Teil-Widerspruch bzw. Teil-Einspruch gegen den Mahnbescheid/Vollstreckungsbescheid „insoweit einzulegen, als die Anwaltskosten die Inkasso-Kostenpauschale von 25 Euro nach § 4 Abs. 4 RDGEG übersteigen“.

Bei der Überprüfung von Forderungsaufstellungen sollten jedenfalls keine doppelten vorgerichtlichen Kosten mehr akzeptiert werden. Sobald die Schuldnerseite eine negative Feststellungsklage gegen die (im Grunde betrügerische) Kosten-Doppelung androht, erfolgt in aller Regel eine Korrektur und die Forderung reduziert sich um die Anwaltskosten.

Schuldner, die bereits die Gesamtforderung einschließlich Inkassokosten und vorgerichtlicher Anwaltskosten beglichen haben, könnten unter Hinweis auf die Entscheidungen der AG Coburg und Mayen einen Rückzahlungsanspruch als Schadensersatz nach § 826 BGB geltend machen (ggf. mit anwaltlicher Unterstützung per Beratungs- und Prozesskostenhilfe). Diese Leistungsklage wäre gegen den Ursprungsgläubiger zu richten. Örtlich zuständig wäre sowohl das Amtsgericht am Sitz des Beklagten (allgemeiner Gerichtsstand) als auch das Amtsgericht am Sitz des deliktisch Geschädigten und damit dem Erfolgsort des Schadenseintritts (vgl. Prütting/Gehrlein/Wern, ZPO, 3. Aufl., 2011, § 32 Rz. 13). Allerdings fehlen den meisten Schuldnern die Stabilität und der Mut, ihren Schadensersatzanspruch auch gerichtlich durchzusetzen.

Insolvenzverwalter könnten hingegen auf diesem Weg in einem anschließenden Insolvenzverfahren die Masse mehren (im Insolvenzantrag wäre der Schadensersatzanspruch anzugeben).

Im Sinne struktureller Prävention wäre es zudem möglich, die Geschäftsführer wichtiger Großgläubiger auf ihre Mitverantwortung (als Inkasso-Auftraggeber) für schuldnerschädigende Inkassopraktiken, auf ihre mögliche Rufschädigung sowie auf ihr Haftungsrisiko aus § 826 BGB hinzuweisen.<sup>1</sup> Zumindest bei dem Großgläubiger Deutsche Bahn und seiner für den Forderungseinzug zuständigen Konzerntochter DB Vertrieb GmbH, deren Inkassopraxis auch Gegenstand der eingangs erwähnten Presseartikel war, scheint ein Umdenken im Gange.

<sup>1</sup> In den letzten Jahren spielt das Factoring, d.h. der Aufkauf von Forderungen durch Firmen wie Infoscore Finance GmbH, EOS Investment GmbH oder FKH OHG, eine immer größere Rolle. Nach einem Forderungskauf scheidet der Ursprungsgläubiger als Auftraggeber und Verantwortlicher für die doppelte Kostenbelastung aus. Wenn allerdings die ARVATO-Konzerntochter Infoscore Finance GmbH die ARVATO-Konzerntochter Infoscore Forderungsmanagement GmbH mit dem Forderungseinzug beauftragt, kommt das „Konzerninkasso“ als weitere Spielart der sog. „Zweiten Ernte“ in den Blick. Es stellt sich die Frage, ob hier ein eigentlich nicht abrechnungsfähiger Verzugsschaden konstruiert werden soll.

**Dieter Zimmermann**, Dr. jur., war bis 2015 Professor für Recht am FB Sozialarbeit/Sozialpädagogik der Evang. Hochschule Darmstadt. Er ist Mitherausgeber des Praxishandbuchs Schuldnerberatung (LUCHTERHAND-Verlag) und Mitglied im AK InkassoWatch.



Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.

# Sie suchen Verstärkung

für Ihre Schuldnerberatungsstelle?



Nutzen Sie den Stellenmarkt der BAG-SB, um gezielt die richtigen Fachkräfte anzusprechen!

Senden Sie uns einfach Ihre fertige Stellenanzeige als pdf oder den Link zu Ihrer Ausschreibung an [info@bag-sb.de](mailto:info@bag-sb.de).

Wussten Sie schon, dass wir die dambeck | GbR für Presse, Texte und Papier als Kooperationspartner gewonnen haben? Mit dieser Unterstützung können wir Ihnen bei der Gestaltung Ihrer Anzeige mehr als nur behilflich sein.

Über Preise und Konditionen – auch für die hervorgehobene Darstellung Ihrer Anzeige in unserem Stellenmarkt – können Sie sich in unseren Mediadaten unter [www.bag-sb.de](http://www.bag-sb.de) informieren.



## Berliner Gespräche

Interview mit dem Verbraucherzentrale Bundesverband – vzbv

### Unsere Interviewpartnerin:

**Dorothea Mohn** leitet seit 2013 das Team Finanzmarkt im Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) und hat seit dem selben Jahr den Vorsitz des Verbraucherbeirates der BaFin inne. Zuvor war sie im vzbv als Referentin für die Interessenvertretung auf nationaler und europäischer Ebene für die Themen Geldanlage und Altersvorsorge verantwortlich. So forcierte sie national das Projekt Finanzmarktwächter und war auf europäischer Ebene Mitglied in der Stakeholdergruppe der Wertpapieraufsichtsbehörde ESMA. Momentan engagiert sie sich in einer Arbeitsgruppe bei ESMA für Verbraucherschutz am Finanzmarkt.



**BAG-SB** ■ Hallo Frau Mohn. Sie sind beim Verbraucherzentrale Bundesverband (vzbv) die Leiterin des Teams Finanzmarkt. Der vzbv ist, wie die BAG-SB, Mitglied in der Arbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung der Verbände (AG-SBV). Mit welchen Inhalten beschäftigt sich das Team Finanzmarkt des vzbv aktuell?

**vzbv:** Das Team Finanzmarkt arbeitet zu den diversen Themen, die sich um Finanzdienstleistungen drehen und Verbraucher betreffen. Aktuell beschäftigen uns digitale Anbieter von Finanzdienstleistungen, der Rentendialog, die Wirkung der Immobilienkreditrichtlinie, die nationale Umsetzung der EU-Versicherungsvertriebsrichtlinie und das Finanzmarktnovellierungsgesetz. Vieles dreht sich dabei um die Frage, ob der Vertrieb ausreichend zugunsten von Verbrauchern geregelt ist.

**BAG-SB** ■ Die Einführung des Basiskontos wurde durch den vzbv eng begleitet und bereits nach kurzer Zeit veröffentlichte der vzbv eine Pressemitteilung, in der auf die überhöhten Gebühren für Basiskonten bei vielen Banken aufmerksam gemacht wurde. Die BAG-SB berichtet in ihrem Newsletter regelmäßig über diese und ähnliche Stellungnahmen des vzbv. Sehen Sie im Bereich der Girokonten weiteren Handlungsbedarf oder halten Sie die aktuelle (gesetzliche) Situation für ausreichend?

**vzbv:** Der Gesetzgeber hat es versäumt, die Bezahlbarkeit des Basiskontos für finanziell schwache Verbraucher sicherzustellen. Das Zahlungskontengesetz sieht nur vor, dass das Entgelt „angemessen“ sein muss. Für die Beurteilung der Angemessenheit sollen die marktüblichen Entgelte sowie das Nutzerverhalten berücksichtigt werden. Es gibt jedoch keinen Markt für Konten von finanziell schwachen Verbrauchern und damit auch keinen Wettbewerb. Die unbestimmten Rechtsbegriffe „angemessen“ und „marktüblich“ sind auslegungsfähig, was sich die Kreditwirtschaft zunutze macht. Die Rechtsprechung zu den „P-Konto-Entgelten“ hat gezeigt, dass die Bezahlbarkeit von Girokonten für finanziell schwache Verbraucher nicht sichergestellt ist, solange es hierfür keine klare gesetzliche Definition oder gefestigte Rechtsprechung gibt. Für letzteres will der vzbv nun sorgen: Der vzbv hat exemplarisch fünf Banken und eine Sparkasse abgemahnt. Die Kreditinstitute haben keine Unterlassungserklärungen abgegeben, sodass der vzbv Klagen vor Gericht einreichen wird.

**BAG-SB** ■ Vielerorts betreiben die Verbraucherzentralen selbst Schuldnerberatungsstellen, die Themen Verbraucherschutz und Schuldnerschutz sind inhaltlich oft identisch. Wo können Ihrer Ansicht nach die Schuldnerberatung und die Verbraucherverbände auch auf Bundesebene zusammenarbeiten?

**vzbv:** Zum einen durch fachlichen Austausch auf Arbeitsebene, aber auch öffentlich wahrnehmbar durch das gemeinsame Publizieren von Stellungnahmen und Positionspapieren in der AG-SBV. Nun ist eine weitere Möglichkeit der Zusammenarbeit hinzukommen: Mit der neuen Geschäftsstelle der BAG-SB mitten im politischen Berlin können wir bei entsprechenden Themen auch gemeinsam Lobbystrategien durchführen. Dabei können wir jeweils von dem Spezialwissen des anderen profitieren und so unsere Forderungen an die Politik professionell und schlagkräftig durchsetzen.

**BAG-SB** ■ An welcher Stelle ist es wichtig, zwischen Verbraucherberatung und Schuldnerberatung zu unterscheiden? Und wo liegen die größten Unterschiede?

---

**vzbv:** Der vzbv und die Verbraucherzentralen sehen ihre Hauptaufgabe darin, Verbraucher zu unterstützen, sich in den verschiedensten Konsummärkten als Marktakteur zu begreifen und entsprechend selbstbewusst zu handeln. Es gibt bei den Verbraucherzentralen verschiedene Beratungsangebote, etwa allgemeine Rechtsberatung, Energieberatung, Versicherungsberatung, Konto- und Kreditberatung und eben auch das wichtige Angebot der Schuldnerberatung. Die Mitglieder der BAG-SB haben einen spezielleren Fokus, der darin liegt, die Verbraucher auf ihren verschiedenen Wegen „aus den Schulden“ zu unterstützen und sich insbesondere bei der Schulden- beziehungsweise Überschuldungsprävention zu engagieren. Neben dem Unterschied „Themenvielfalt beziehungsweise thematische Fokussierung“ gibt es auch inhaltlich unterschiedliche Stärken: Die Mitglieder der BAG-SB zeichnen sich in der Wahrnehmung des vzbv durch ihr vertieftes sozialpädagogisches Wissen und ihre Beratungsdidaktik aus. Die Verbraucherberatung hat besonderes Know-how im Bereich der Produktanalyse und -bewertung, der Anbieter- und Marktkenntnis und der juristischen Kompetenz im Verbraucherrecht.

**BAG-SB** ■ In den letzten Jahren hat der Gesetzgeber eine Vielzahl von Kennzeichnungs- und Beratungspflichten verankert, die es dem Verbraucher ermöglichen sollen, sich besser durch die Angebote zurecht zu finden. Gerade im Bereich der Finanzdienstleistungen kommt es trotz umfassender Beratungs- und Dokumentationspflichten der Banken jedoch oft zu Verträgen mit schweren Folgen für die Kunden. Was muss hier passieren?

**vzbv:** Der vzbv sieht in der klaren Zuordnung zu einem Ministerium nicht per se einen Vorteil. Die Schuldnerberatung beschäftigt sich mit vielen inhaltlichen Themen, die grundsätzlich unterschiedlichen Ministerien zugeordnet sind (beispielsweise ist für das Basiskonto federführend das Bundesfinanzministerium zuständig, für die Insolvenzordnung das BMJV, für die Überschuldungsstatistik das BMFSFJ). Es geht nach Ansicht des vzbv darum, Menschen in verschiedenen Ministerien und in den Parteien davon zu überzeugen, dass etwas getan werden muss. Unsere Aufgabe ist es, unterschiedliche Kanäle zu nutzen, um erfolgreich politische Lobbyarbeit zu leisten.

**BAG-SB** ■ Viele Beratungsstellen legen zunehmend Wert auf Präventionsarbeit im Bereich der Finanz- und Verbraucherbildung. Auch hier treffen sich die Interessen der Verbraucherzentralen und der Schuldnerberatungsstellen. Gibt es hier auch Unterschiede?

**vzbv:** Der Verbraucherbildungsansatz des vzbv ist inhaltlich breiter als die klassische Schulden- beziehungsweise Überschuldungsprävention. Der vzbv wirbt auch dafür, die Grenzen der finanziellen Bildung wahrzunehmen. Selbst eine fundierte finanzielle Bildung überwindet nicht die Hürde, dass Verbraucher unter den momentanen Marktbedingungen keinen Zugang zu individuell passenden und preiswerten Finanzdienstleistungen haben. Die Anstrengungen rund um eine verbesserte finanzielle Bildung müssen daher begleitet werden von einem verantwortlichen Verhalten der Anbieter. Da man sich, wie die Erfahrung gezeigt hat, nicht allein hierauf verlassen sollte, sind solide Verbraucherschutzvorschriften ebenso notwendig. Voraussetzung für echte Handlungsoptionen für Verbraucher ist damit ein intelligenter Mix aus Bildungsangeboten einerseits und parallelen Anstrengungen beim Ausbau des Verbraucherschutzes andererseits. Ansonsten besteht das Risiko, dass finanzielle Bildung eine Alibifunktion einnimmt.

**BAG-SB** ■ In den letzten Jahren hat der Gesetzgeber eine Vielzahl von Kennzeichnungs- und Beratungspflichten verankert, die es dem Verbraucher ermöglichen sollen, sich besser durch die Angebote zurecht zu finden. Gerade im Bereich der Finanzdienstleistungen kommt es trotz umfassender Beratungs- und Dokumentationspflichten der Banken jedoch oft zu Verträgen mit schweren Folgen für die Kunden. Was muss hier passieren?

**vzbv:** Der vzbv stellt fest, dass die Wohlverhaltenspflichten für Finanzberater nicht dazu führen, dass die Qualität der Finanzberatung ausreichend ist. Die vorherrschende, provisionsbasierte Finanzberatung führt häufig zu Fehl- und Falschberatungen. Provisionen machen den Verkauf bestimmter Produkte für Kreditinstitute und Finanzvermittler lukrativ und führen nicht selten dazu, dass Produkte völlig am Bedarf der Verbraucher vorbei verkauft werden. Finanzberater stehen hier in einem schwierigen Interessenkonflikt. Mittelfristig müssen Beratung und Vertrieb getrennt werden, wie es in Großbritannien und den Niederlanden seit 2013 erfolgreich praktiziert wird. Kurzfristig ist zumindest eine Stärkung der unabhängigen Honoraranlageberatung dahingehend wichtig, dass Wettbewerbshemmnisse zur Provisionsberatung abgebaut werden. Eigentlich eine einfache Aufgabe, politisch tut man sich allerdings auch an dieser Stelle leider sehr schwer.

## „Tausend auf einen Streich ...“

Einige Gedanken zur Insolvenzberatung in der Sozialen Arbeit anlässlich eines tausendsten Insolvenzantrags

... so, oder so ähnlich lautete die Provokation des ehemaligen Kollegen Heiko Neumann aus Oberberg, der nach der Insolvenzrechtsreform 2001 und Einführung der Verfahrenskostenstundung Kino- und Theatersäle mit SchuldnerInnen füllen wollte. Im Rahmen von Gruppenberatungen sollte allen der Zugang zum Verbraucherinsolvenzverfahren ermöglicht werden.<sup>1</sup> Angesichts langer Wartezeiten und des Nadelöhrs, das die Schuldnerberatung in Verbraucherinsolvenzverfahren bis heute darstellt, ein schöner Gedanke. Bundesweit versuchten Beratende dieses Experiment. Aber selbst „InsO-Gruppen“ mit nur zehn oder fünfzehn Personen konnten zwar ein beachtliches Selbsthilfepotenzial entfachen und waren aus sozialpädagogischer Sicht „Highlights“ im Beratungsalltag; die Komplexität der Probleme des Einzelfalls sprengten aber fast immer den Rahmen eines solchen Gruppenangebots. Im Ergebnis war der Arbeitsaufwand einer Gruppenberatung nicht geringer als die Einzelberatung der Teilnehmenden.

Für die Old-School-BeraterInnen, die schon ein gutes Jahrzehnt vor Inkrafttreten der Insolvenzordnung das Berufsfeld begründet und mitgestaltet hatten, stellte sich zudem die Frage, ob das Glück der Ratsuchenden überhaupt in einem schnellen Zugang zum Insolvenzverfahren liegen könne. Für die studierten HermeneutikerInnen unter uns war doch die Professionalisierung der Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit nicht die bloße finanztechnische und juristische Regelanwendung, sondern – verkürzt formuliert – die auf dieser Grundlage basierende praktische Deutungsarbeit mit Ratsuchenden unter Wahrung ihrer Handlungs- und Entscheidungskompetenz.<sup>2</sup> Der mühsame Weg zur angestrebten Schuldenfreiheit wurde als wichtig beschrieben. Bis heute ist der Pragmatismus Simanskis, der die erste Berliner SchuldnerberaterInnen-Generation geprägt hat, beeindruckend: „Der Berater darf nicht dem Reiz schneller praktischer Erfolge erliegen und dann gleichsam auf der Überholspur an der individuellen Lern- und Aktivitätsentwicklung des Klienten vorbeipreschen.“<sup>3</sup> Wenn mir heute im Erstgespräch SchuldnerInnen gegenüber sitzen, könnte ich sie nach den ersten drei Sätzen unterbrechen und ihnen fast ihr ganzes Leben mit allen Schicksalschlägen detailliert erzählen. Ich weiß es so genau, weil

ich diesen Ansatz in einigen Beratungen ausdrücklich zur Methode erklärt habe. Die Ratsuchenden fühlten sich dabei sehr ernst genommen und fragten fast immer erstaunt: „Woher wissen Sie das denn alles?“ Und nicht nur, dass man alle Schicksale und Lebensläufe schon kennt; der Routinier kennt auch die Lösung, und zwar bis ins kleinste Detail.<sup>4</sup> Tatsächlich ist eine Schuldenregulierung ohne Zutun der SchuldnerInnen möglich. Ressourcenorientierung geht anders. Sie klingt eher wie Nadolnys „Erfindung der Langsamkeit“ und will so gar nicht zu Massenverfahren passen.

Fast unbeeindruckt von konjunkturellen Daten steigt die absolute Zahl überschuldeter Haushalte oder verharrt auf hohem Niveau.<sup>5</sup> Insbesondere verstärken sich sogenannte harte Überschuldungsmerkmale, die darauf hindeuten, dass sich die Überschuldeten ohne professionelle Hilfe nicht mehr aus der Schuldenspirale befreien können. Qualifizierte professionelle Hilfe ist aber Mangelware. Schuldner- und Insolvenzberatung ist bundesweit so heterogen und unzureichend finanziert, dass es lange Wartelisten, Zugangshürden oder für bestimmte Personengruppen auch gar keine kostenlose Schuldnerberatung in der Sozialen Arbeit gibt. Man hat Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen Aufgaben im Rechtswesen zugewiesen<sup>6</sup> und damit anerkannt, ohne die Finanzierung gesetzlich zu verankern. Es passt gut zusammen, dass es nach über dreißig Jahren weder ein verbindliches Berufsbild noch einen Rechtsanspruch für alle auf Schuldnerberatung gibt. Wenn Abrechnungsfaktoren, Kostenleistungs-Rechnungen und Fallzahlen die Existenz der Beratenden bestimmen, ist professionelles Handeln nur schwer möglich. Dann gilt es, möglichst viele SchuldnerInnen möglichst schnell ins Insolvenzverfahren zu schicken und abrechnungsrelevante Daten zu produzieren; und das geht mit bloßer technischer Regelanwendung viel einfacher als durch Einbeziehung bspw. auch lerntheoretischer Ansätze. Schuldnerberatung als ganzheitliches Angebot der Sozialen Arbeit ist für SchuldnerInnen und BeraterInnen ein steiniger Weg, bei dem der Erfolg – pointiert formuliert – davon abhängt, „ob jemand besessen ist von der Lösung schwieriger Probleme, die ihn zu immer neuen Vermutungen, Wiederlegungen und neuen

Problemen führen, oder ob jemand die Probleme einfach vergessen oder verdrängen will<sup>7</sup>. ... und trotz gebetsmühlenartiger Wiederholung von Ganzheitlichkeit und Ressourcenorientierung geraten SchuldnerberaterInnen in Krisenstimmung, weil zum dritten Jahr in Folge die Zahl der Verbraucherinsolvenzverfahren sinkt.<sup>8</sup>

Warum diese alten Theorien? Weil es in unserer Arbeit den Anspruch nach Sinn gibt. Man hätte einen Aufschrei erwartet, als Prof. Ahrens vor einigen Jahren ermittelte, dass über 85 Prozent der Insolvenzverfahren natürlicher Personen scheitern.<sup>9</sup> Mehr Sinnlosigkeit kann man einem Berufsfeld kaum attestieren, selbst wenn Ahrens mit Verweis auf den steinigen Weg einer langen Verfahrensdauer gepaart mit scharfen Verfahrensregeln rein juristisch argumentiert und schon gar nicht die Schuldnerberatung im Blick seiner Argumentation hatte. Es scheint so, als hätte niemand diesen Aufsatz gelesen und zumindest zaghaft Kritik an der Datenerhebung und Datenanalyse erhoben.

Jahr der Eröffnung	Anzahl der Privatinsolvenzen	Jahr der Erteilung	Anzahl der Restschuldbefreiungen	Quote
2002	39.163	2008	4.260	10,88 %
2003	53.156	2009	6.490	12,21 %
2004	70.128	2010	9.000	12,88 %

**Tabelle 1:** Vergleich eröffneter Insolvenzverfahren natürlicher Personen mit den erteilten Restschuldbefreiungen (Ahrens, a. a. O., S. 274)

Zwar relativiert Ahrens selbst die Genauigkeit der empirischen Daten, die keine exakten Relationen zwischen Verfahrenseröffnung und Erteilung der Restschuldbefreiung zulassen (z. B. wegen noch bestehender Altverfahren aus 1999-2001 oder einer atypischen Verfahrensdauer). An der Grundaussage, dass fast keine SchuldnerInnen die Restschuldbefreiung erlangen – und eine Erfolgsquote von zehn bis 13 Prozent ist fast nichts – lässt er aber keinen Zweifel.

Aus der Praxis der Schuldner- und Insolvenzberatung in der Sozialen Arbeit ist diese Aussage völlig unglaubwürdig. Wo immer der Denk- oder Rechenfehler liegt – das Verbraucherinsolvenzverfahren ist nicht nur ein Erfolgsmodell, weil so viele Verfahren eröffnet wurden und werden, sondern weil so viele überschuldete Personen nach

einem zweifelsohne langen und mehr oder weniger steinigen Weg die Restschuldbefreiung erlangen. Ob sie am Ende immer zufrieden sind, ob sich ihr Leben verbessert hat, ob sie sich erneut verschuldet haben? Das herauszufinden, ist Aufgabe empirischer Untersuchungen. Kundenbefragungen, die mehrere Jahre nach Abschluss der Beratung durchgeführt wurden, zeigen ein sehr positives Bild.<sup>10</sup> Den von Ahrens ermittelten Daten sei eine Stichprobe aus der Beratungspraxis entgegengestellt. Die nachfolgende Erhebung (Tabelle 2) stellt eine exakte, das heißt personenbezogene Relation zwischen Verfahrenseröffnung und dem Verfahrensverlauf dar.

Sofern die Datenerhebung nicht im persönlichen Kontakt zwischen SchuldnerInnen und BeraterInnen erfolgte, fand eine Recherche über die Insolvenzbekanntmachungen statt. Das Ergebnis sieht anders aus, als von Ahrens beschrieben. Fast keine Verfahren sind gescheitert. Lässt man die Todesfälle außer Acht, sind lediglich 3,94 Prozent der eröffneten Verfahren an einem Versagungsgrund bzw. einer Verfahrensaufhebung nach § 207 InsO gescheitert. In nur einem einzigen Fall wurde die Restschuldbefreiung versagt, und zwar nach § 295 (1) Nr. 2 InsO. In allen anderen Fällen wurde die Verfahrenskostenstundung aufgehoben, was bis heute offenbar der für Treuhänder/InsolvenzverwalterInnen einfachere Weg ist, ein Verfahren vorzeitig beenden zu lassen. Scheitern muss erlaubt sein und kann im Einzelfall neue, bessere Perspektiven eröffnen. Es ist durchaus denkbar, dass SchuldnerInnen während eines Insolvenzverfahrens erneut in eine unlösbare Verschuldungssituation geraten. Mit Blick auf ein erneutes Insolvenzverfahren ist dann die Aufhebung des Altverfahrens nach § 207 InsO besser als ein Durchhalten und Ausharren in einer zehnjährigen Sperrfrist.<sup>12</sup>

Gespräche mit SchuldnerInnen lassen eher die These zu, dass menschliche Faktoren die wesentliche Rolle bei der Aufhebung der Verfahrenskostenstundung spielen. Persönliche Krisen, Depression, Suchtmittelprobleme, die Einweisung in eine psychiatrische Einrichtung haben dazu geführt, dass beispielsweise Einkommensunterlagen nicht eingereicht oder ein Wohnsitzwechsel nicht zeitnah angezeigt wurden. Es scheinen eher kleine Anlässe zu sein, nichts wirklich Dramatisches. Die Gläubigergemeinschaft ist in keinem der recherchierten Fälle zu Schaden gekommen. Ist die gescheiterte Disziplinierung der SchuldnerInnen allein Grund, ihnen die Restschuldbefreiung zu versagen? Und

	2002	2003	2004	2005	2006	2007	2008
gestellte Insolvenzanträge	51	34	67	82	67	67	75
erfolgreiche gerichtliche Schuldenbereinigungspläne	5	6	8	1	5	5	7
eröffnete Insolvenzverfahren	46	28	59	81	62	62	68
erteilte Restschuldbefreiung	45	27	57	74	56	56	62
Quote erteilter Restschuldbefreiung Insolvenzeröffnung in %	97,83	96,43	96,61	91,36	90,32	90,32	91,18
Schuldner verstorben, Nachlassinsolvenz	1	1	1	5	1	2	2
Restschuldbefreiung versagt	0	0	0	1	0	0	0
Kostenstundung aufgehoben, Verfahrenseinstellung nach § 207 InsO	0	0	1	1	5	4	4

**Tabelle 2:** Verfahrensverlauf von zwischen 2002 und 2008 gestellten Verbraucherinsolvenzanträgen.<sup>11</sup>

können die finanziell besser gestellten SchuldnerInnen, die sich eine anwaltliche Vertretung im Verfahren leisten können, diese Probleme umgehen? Jeder unnötig gescheiterte Insolvenzantrag ist einer zu viel. Die Frage nach Lösungskonzepten erscheint erst zwingend, wenn sich die Quote des Scheiterns eher in einer von Ahrens ermittelten Größenordnung bewegt und nicht wie in der konkreten Beratungspraxis erhoben.

Es ist also wichtig, belastbare Zahlen zu erhalten, die ggf. durch empirische Studien untermauert werden. Die PraktikerInnen können sich zurücklehnen und auf das Konzept ihrer Beratung verweisen. Dazu ist anzumerken, dass das Land Berlin ein Finanzierungskonzept hat, das keineswegs frei von Problemen ist, den BeraterInnen aber die Autonomie der Beratung belässt. Die Entscheidung zwischen Schuldnerberatung und Insolvenzberatung, zwischen einer rein kaufmännisch-rechtlichen Insolvenzantragsstellungsberatung, einem langwierigen Ringen um eine außergerichtliche Lösung oder einer ergebnisoffenen Beratung mit zunächst hohen budgetplanerischen und sozialpädagogischen Aspekten, zwischen einer im Einzelfall sinnvollen direktiven Beratung oder einem ressourcenaktivierenden Ansatz obliegt allein – natürlich im Rahmen trägerspezifischer Rahmenbedingungen und auf der Grundlage eines Qualitätsmanagements – den Beratenden. Bei einer solchen Mischkalkulation stimmen die im Rechenschaftsbericht geforderten Zahlen zum Jahresende immer. SchuldnerInnen können sich im letzten Jahr der Wohlverhaltensphase wieder an ihre BeraterInnen wenden, wenn sie sich plötzlich unlösbar erscheinenden Problemen gegenübersehen. Manche Krisen werden bei diesem Beratungsangebot vermieden, ohne dass Insolvenzgericht und Insolvenzverwalter/TreuhänderInnen überhaupt davon erfahren. Scheitern können nur SchuldnerInnen, die von sich aus Hilfen nicht

einfordern oder nicht einfordern können. Könnte bei SchuldnerInnen, die Hilfe in Krisensituationen nicht einfordern können, ein besonderer sozialpädagogischer Auftrag der Schuldner- und Insolvenzberatung bestehen? Sieht man von engmaschigen Betreuungs- oder Vertretungsmandaten ab, die die Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen aus Kapazitätsgründen kaum leisten können, wären folgende, ansatzweise und informell schon praktizierte Wege möglich:

- RechtspflegerInnen der Insolvenzgerichte, aber auch InsolvenzverwalterInnen möchten ein Verfahren eher ordnungsgemäß abschließen, als die Kostenstundung wegen kleinster Verstöße gegen Mitwirkungspflichten aufzuheben. Mitunter werden Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen im Vorfeld solcher Entscheidung um Einwirkung auf das Verhalten des Schuldners gebeten. Eine auf „Sorgenfälle“ zugeschnittene Verbesserung der Kommunikation zwischen Gericht, InsolvenzverwalterInnen und Schuldner- und InsolvenzberaterInnen, die z. B. auf einer insolvenzrechtlich möglichen, partiellen Vertretungsvollmacht auf der Grundlage des § 305 (5) 1 InsO basieren könnte, wäre geeignet, den sozialen Auftrag der Insolvenzberatung zu unterstützen.
- Schuldner- und Insolvenzberatung ist ein Arbeitsfeld, in dem es Ehrenamtliche immer schwer hatten und haben.<sup>13</sup> Wenn in der hauptamtlichen Arbeit eine Begleitung von SchuldnerInnen im Insolvenzverfahren aus Kapazitäts-, Finanzierungs- oder aus konzeptionellen Gründen nicht oder nur eingeschränkt möglich ist, könnte sich hier ein Tätigkeitsfeld für Ehrenamtliche aufbauen. Mit dem Begriff „Familienpaten“ hat das sogar die Creditreform in ihrem jüngsten Schuldenreport in die Diskussion gebracht.<sup>14</sup>

Nicht „Tausend auf einen Streich“ – sechzehn lange Jahre hat der Verfasser benötigt, um diese magische Zahl zu erreichen und den eintausendsten Verbraucherinsolvenzantrag auf den Weg zu bringen. Gut gerüstet durch Schulungen und das rote Grote-„Skript“<sup>15</sup> wurde der erste Antrag am 11. März 1999 persönlich in der Rechtsantragstelle des Amtsgerichts Berlin Mitte vorgelegt. Tatsächlich wurde in einigen Fortbildungsmaßnahmen die These vertreten, die Rechtsantragstellen würden die Anträge aufnehmen und erforderlichenfalls Hilfe bei der Antragstellung leisten. SchuldnerInnen und SchuldnerberaterInnen wurden bei diesem ersten Antrag dagegen direkt an die Insolvenzrichter weitergereicht, der sich viel Zeit nahm, beiden akribisch das Verbraucherinsolvenzverfahren zu erklären. Auch für ihn war es einer der ersten Insolvenzanträge. In Berlin wurden, im Gegensatz zum Bundesgebiet, sämtliche Wohnsitzamtsgerichte zu Verbraucherinsolvenzgerichten erklärt, sodass auch die meisten RichterInnen und RechtspflegerInnen InsolvenzanfängerInnen waren. Allein der obligatorische gerichtliche Schuldenbereinigungsplan umfasste auf den sogenannten NRW-Formularen – Jahre vor Inkrafttreten der Verbraucherinsolvenzformularverordnung – über 40 Seiten. Zum Verfahrenskostenvorschuss kamen – je nach Anzahl der GläubigerInnen – erhebliche Kopierkosten hinzu. Zur Überraschung aller Beteiligten, trat der gerichtliche Schuldenbereinigungsplan in Kraft, weil kaum GläubigerInnen fristgerecht reagierten. Selbst sonst unnachgiebige InkassosanwälteInnen versäumten offenbar die Frist oder wollten sich nicht mit den zunächst wenigen Insolvenzanträgen befassen. Der eintausendste Antrag wurde am

28. Dezember 2015 gestellt und war fast enttäuschend unspektakulär. Die Hilfe bei der Antragstellung hat aufgrund eines gut strukturierten Schuldners keine dreißig Minuten gedauert.

Die RechenkünstlerInnen unter den KollegenInnen werden sich fragen, ob tausend Insolvenzanträge für einen einzelnen Berater in so vielen Jahren viel sind oder eher Mittelmaß. Darum geht es nicht. Neben den gestellten Insolvenzanträgen stehen viele andere Beratungsleistungen, wie existenzsichernde Maßnahmen, Miet- und Energieschuldenberatung, außergerichtliche Vergleiche, die nicht einmal auf der Insolvenzordnung basieren müssen, Schuldenbereinigungsplanverfahren, Begleitung bei der Vergleichserfüllung, Unterstützung bei der Regelinsolvenzantragstellung, Prävention und Öffentlichkeitsarbeit, Qualitätsmanagement und Netzwerkarbeit. Seht, da ist der Mensch! Hinter all diesen Leistungen stehen Menschen, Schicksale von Familien, Dramen, gescheiterte Lebensläufe, Niederlagen und Versagungen, psychische und psychosomatische Krankheitsverläufe, Not und Elend und ein Funke Hoffnung. Diesen Funken immer wieder zu entfachen, ist unser Auftrag.

**Christoph Wenner** ist Diplom-Pädagoge und war seit 1989 beim Deutschen Familienverband in Berlin beschäftigt. Die letzten 17 Jahre leitete er die Schuldner- und Insolvenzberatungsstelle in Reinickendorf, bevor er vor wenigen Wochen zum Caritasverband für die Erzdiözese Berlin e.V. wechselte.

<sup>1</sup> Vgl. u. a. „Helfer der Mittellosen und Verzweifelten“.

In: Kölner Stadt-Anzeiger, 02.08.2005.

<sup>2</sup> Leinweber, Martin: Schuldnerberatung und Professionalisierung.

In: Soziale Arbeit 9-10/1994, S. 329-337.

<sup>3</sup> Simanski, Ulrich: Vom Besorger zum Befähiger. In: Blätter der Wohlfahrtspflege, 10/1987, S. 230-231.

<sup>4</sup> Wenner, Christoph: Überschuldung als Bildungsdefizit. Ein (haushaltsökonomischer) Ansatz zur Begründung von Prävention. In: Soziale Arbeit 9-10/1994, S. 316-321.

<sup>5</sup> Vgl. u. a. Creditreform: SchuldnerAtlas Deutschland 2015, iff Institut für Finanzdienstleistungen e.V.: Überschuldungsreport 2015.

<sup>6</sup> Z.B. im Rahmen von Bescheinigungen nach § 850k (5) ZPO oder im Rahmen des § 305 (4) 1 InsO.

<sup>7</sup> Vgl. Fleischmann, Gerd: Zur Produktionstheorie des Haushalts. Neuer Handlungsspielraum durch Eigenarbeit. In: Nutzinger (Hrsg.): Konsum und Produktion. Heidelberg 1983, S. 85-112.

<sup>8</sup> Lediglich eine „gefühlte“ Wahrnehmung nach einer Sitzung der Landesarbeitsgemeinschaft Schuldner- und Insolvenzberatung Berlin e.V.

<sup>9</sup> Ahrens, Martin: Restschuldbefreiung und Versagungsgründe.

In: ZVI 8/2011, S. 273-287.

<sup>10</sup> Vgl. u. a. Joachim Trautner: Erfreuliche Noten für die Schuldnerberatung. neue caritas 20/2014 und Caritasverband für die Erzdiözese Freiburg e.V., Presse-Information 11.02.2016: „Danke, dass ich als Mensch behandelt wurde“.

<sup>11</sup> Erhebung des Deutschen Familienverbandes Landesverband Berlin e.V., Schuldner- und Insolvenzberatung in Reinickendorf, interne Datenanalyse 2015.

<sup>12</sup> Zu weiteren Möglichkeiten und Risiken, aus einem bestehenden Insolvenzverfahren „auszusteigen“ vgl. z.B. AG Fürth, Beschl. v. 13.01.2016 IN 581/15 ZINSO 2016, 290.

<sup>13</sup> Vgl. u. a. Ulrich Wörle: Zehn Jahre Ehrenamtliche in der Schuldnerberatung – aus Sicht eines Ehrenamtlichen.

In: <http://www.infodienst-schuldnerberatung.de>.

<sup>14</sup> Creditreform: SchuldnerAtlas 2015, S. 66.

<sup>15</sup> Grote, Hugo: Das Skript. Verbraucherzentrale NRW, 1998.

Buchbesprechung von Rainer Mesch, Schuldner- und Insolvenzberater am ISKA Nürnberg

## **„Beratung in psychosozialen Arbeitsfeldern | Grundlagen – Prinzipien – Prozess“**

Autoren: Franz Stimmer/Harald Ansen, Verlag W. Kohlhammer, ISBN 978-3-17-021143-8, Preis: 49,00 Euro

„Gibt es eine spezielle Beratungsmethodik in der Schuldnerberatung?“ lautete die zentrale Frage einer Fachtagung des Deutschen Vereins im Jahre 1995 und der Titel eines gleichnamigen Aufsatzes, der daraufhin in der BAG-SB Informationen erschien (Quellenangabe für Nostalgiker: BAG-SB Informationen 1/1996, S. 27 ff.). Nein, es gab und gibt sie natürlich (noch??) nicht. Vielleicht hätte man auch besser fragen sollen: „Gibt es überhaupt ein gemeinsames Beratungsverständnis in der Schuldnerberatung?“ oder gar „Was ist das eigentlich – Beratung?“.

Eine Frage, die das aktuelle Lehrbuch der beiden Professoren für Methodenlehre umfassend zu klären versucht. Sie haben sich ein vielfältiges Themenspektrum vorgenommen und ihr komplexes Werk in 16 übersichtliche Kapitel samt jeweiliger thematischer Zusammenfassung gliedert. So ist es leicht möglich, z. B. beraterrechtliche Fragen zur Schweige- und Anzeigepflicht und zum Zeugnisverweigerungsrecht separat nachzuschlagen und für den einen oder anderen Leser weniger relevante Themen, wie z. B. zur Beratung in Gruppen oder andere Themen, zu überspringen. Die jeweiligen Kapitel werden immer wieder durch Fallbeispiele illustriert.

Nach einem einleitenden Abschnitt über die Beeinflussung von Beratung durch gesellschaftliche Rahmenbedingungen geht es um ein allgemeingültiges Grundverständnis einer professionellen Beratung; man will durch eine verbindliche Begriffsdefinition Klarheit schaffen. Das nächste Kapitel ist sehr breit angelegt und setzt sich äußerst wissenschaftlich mit Beratungsprinzipien (Verständigung über Sinnvermittlung, Bestätigung, Ressourcenorientierung, Empowerment, Kontextualisierung, Perspektivenvielfalt und Motivation, Netzwerkorientierung sowie moralisch-ethische Erwägungen) auseinander. Die darauf folgende Beschreibung des zirkulären Prozesses widmet sich Themen wie Erstkontakt, Erstgespräch und Setting. Im Kapitel „Tools – Verfahren der Situationsanalyse“ werden sehr ausführlich einzelne diagnostische Instrumente vorgestellt (z. B. die Auseinandersetzung mit der Biographie), welche für die nachfolgenden Kapitel über Zielfindung/Zielformulierung und Hypothesenbil-

dung relevant sind. Sehr differenziert fällt das Herzstück des Buches aus, welches Beratungsansätze und -methoden unter den Gesichtspunkten Axiologie, Theorie und Praxeologie gegenüberstellend vergleicht. Innerhalb der Einzelberatung werden die klientenzentrierte Beratung, die tiefenpsychologische Beratung, die Verhaltensberatung, die systemische Beratung und die ressourcenorientierte Beratung eingehend beschrieben sowie verschiedene Gruppenberatungsformen (Soziale Gruppe, TZI, psychodramatische Beratung). Ein eigenes Kapitel ist der Sozialen Beratung gewidmet, die aus Sicht der Verfasser eine Sonderstellung einnimmt, „als in ihrem Zentrum ausdrücklich das System der sozialen Sicherung, in vor allem armutsgeprägten prekären Lebenslagen steht“ (S. 310). Die Autoren gehen hierbei allgemein auf die Aspekte Arbeitsbeziehung, soziale Diagnose und Hilfeplan sowie Intervention zur sozialen Sicherung näher ein. Abschließende Kapitel beinhalten die Themenbereiche Evaluation, Beratungsrecht, Kompetenzprofil, Beratung von Fachkräften und einen Exkurs zur Einordnung von Beratung als Beruf bzw. Profession.

Inwieweit ist nun dieses ca. 400-seitige Lehrbuch geeignet, der eingangs erwähnten Frage nach Beratungsverständnis und Methodenansätze in der Schuldnerberatung auf die Sprünge zu helfen ?

Auf dem ersten Blick fällt zunächst auf, dass auf eine Darstellung einzelner Beratungsformen verzichtet wurde und auch im reichhaltigen Literaturverzeichnis keine Vertreter unseres Arbeitsfeldes aufgeführt sind. Hilfreich hingegen erscheint eine klare Definition des Beratungsbegriffs. Beratung wird als „kognitiv-emotional-sozialer Lernprozess“ gesehen, der zwischen den Polen Auskunft und Therapie anzusiedeln ist. Das Ziel von Beratung ist demnach „Wissen zu vermitteln und (zugleich) Entscheidungs- und Handlungskompetenzen zu fördern“ (S. 41). Und weiter: „In der Schuldnerberatung (...) wird zeitweilig die Informationsvermittlung vorrangig sein, aber ohne die Stärkung der Fähigkeiten, das neue Wissen auch umzusetzen, bleibt der alleinige Wissenszuwachs meist wirkungslos“. (S. 42) Weitere wertvolle Anregungen und Denkanstöße

---

ße findet man im Kapitel über Zugang zur Beratung, Erstgespräch, Erstkontakt und Setting.

Innerhalb der Personalen Beratung wird im Buch wiederum zwischen einer verhaltensorientierten, lebensstilspezifischen (Fokussierten) Beratung und einer verhältnisorientierten, lebenslagenspezifischen (Sozialen) Beratung unterschieden. Die Autoren sehen unser Arbeitsfeld primär innerhalb der „Sozialen Beratung“ (s.o.) angesiedelt (S. 310). Schuldnerberatung wird jedoch in einem anderen Kapitel – ebenso wie Insolvenzberatung – der verhaltensorientierten, lebensstilspezifischen Beratung zugeordnet, was für Verwirrung sorgt (S. 48 und 49). Denkbar wäre, dass hier eine Trennung der Bereiche soziale Schuldnerberatung und spezialisierte Schuldner- und Insolvenzberatung zugrunde liegt, was aber nicht explizit formuliert wurde und auch nicht sachdienlich ist. Da im Kapitel über Soziale Beratung der Schwerpunkt auf der Erschließung sozialer Sicherungsleistungen und der persönlichen Unterstützung liegt, werden die dort beschriebenen Methoden der sozialen Diagnostik und Interventionsmöglichkeiten daran orientiert. Die in einem anderen Kapitel vorgestellten Tools (Verfahren der Analyse von Situationen bzw. der sozialen Diagnostik) helfen in ihrer knappen wissenschaftlichen Schilderung für die Schuldnerberatung allerdings nur bedingt weiter. Wesentlich konkretere auf unser Arbeitsfeld zugeschnittene „Handwerkszeuge“ finden sich in dem Beitrag von Ulf Groth im Sammelband „Schuldnerberatung – eine Nahaufnahme“.

Womit man bei einer grundsätzlichen Stärke als auch Schwäche dieses als Standardwerk konzipierten Buches wäre. Es ist prall voll mit theoretischen Exkursen (insbesondere im Kapitel über die Prinzipien beraterischen Handelns) und methodischen Ansätzen, denn man will offenbar alle in diesem Bereich bisher publizierten Veröffentlichungen auf dem neuesten Stand der wissenschaftlichen Forschung darstellen. Wer sich gerne mit abstrakten Beratungstheorien beschäftigt, wird hier auf differenzierte Weise bestens bedient. Ein einschlägig nur sozialpädagogisch vorgebildeter Leser jedoch fühlt sich schnell mit der Unmenge wissenschaftlicher Theorien überfordert und erschlagen (... und wünscht sich insgeheim einen klaren roten Faden für seine eigene Beratungsarbeit).

**Fazit:** Dieses kompakte Lehrbuch bietet im Einzelnen durchaus zahlreiche nützliche Informationen und Anregungen, ist aber wohl besser im Bibliothekssaal einer Uni aufgehoben als im Büroalltag eines Beraters. Es vermag nicht die Lücke eines fehlenden theoretischen „pädagogischen Unterbaus“ dieses Arbeitsfeldes auszufüllen. Die Verständigung über ein gemeinsames Beratungsverständnis in der Schuldnerberatung steht noch aus (siehe hierzu das Workshop-Angebot der BAG-SB). Das definitive Fachbuch über ein methodisches Vorgehen innerhalb unseres sowohl rechtlich als auch psycho-sozial geprägten spezifischen Arbeitsbereichs muss noch geschrieben werden. Und hier sind aus meiner Sicht in erster Linie Praktiker gefragt, weniger Wissenschaftler.

**Rainer Mesch** ist Dipl. Sozialpädagoge und seit 1992 als Schuldner- und nunmehr Insolvenzberater am ISKA Nürnberg beschäftigt. Er gehörte zehn Jahre dem Vorstand der LAG Bayern an. Er ist Mitherausgeber des im BAG-SB Verlag erschienenen Buches „Schuldnerberatung – eine Nahaufnahme“. Im Februar 2017 wird er den BAG-SB Fachkräfte-Workshop „Das Beratungsverständnis in der Schuldnerberatung“ leiten.

## „Was man alles damit machen kann!“

Von der Einführung der bundeseinheitlichen Überschuldungsstatistik bis zur Erstellung des ersten Schuldenreports für Schleswig-Holstein

Am Anfang des Jahres 2016 hat die Koordinierungsstelle Schuldnerberatung erstmals einen Bericht zur Lebenssituation überschuldeter Menschen in Schleswig-Holstein vorgelegt. Als Grundlage diente die Überschuldungsstatistik des Statistischen Bundesamtes für das Berichtsjahr 2014.

### 1. Auftrag

Bereits mit Einrichtung der Koordinierungsstelle Schuldnerberatung im Jahr 2003 war der Auftrag zur Umsetzung einer künftigen bundeseinheitlichen Statistik verbunden. Noch vor ihrer Einführung zum 1. Januar 2006 hatte das Land Schleswig-Holstein angekündigt, im Rahmen der Förderrichtlinie alle anerkannten Schuldnerberatungsstellen zur Teilnahme zu verpflichten. Die Landesregierung war von Anfang an von der Sinnhaftigkeit und dem Potenzial einer Lebenslagenstatistik überzeugt. Um eine Teilnahme der Beratungsstellen zu erleichtern, hat das Land die technischen Voraussetzungen in erheblichem Maße gefördert.

### 2. Umsetzung

Die Umsetzung der Überschuldungsstatistik wurde über die Koordinierungsstelle in Zusammenarbeit mit dem Sozialministerium mit vielfältigen Angeboten in Rendsburg unterstützt. Zunächst galt es, alle Beratungsstellen mit einer geeigneten Software auszustatten, die über eine geprüfte und zertifizierte Schnittstelle einen sicheren Datentransfer garantieren konnte. Hierzu wurden Ende 2005 alle relevanten Softwareanbieter nach Rendsburg eingeladen. Die Beratungsstellen hatten damit die Möglichkeit, sich einen Überblick über die verschiedenen Programme bzw. notwendigen Updates sowie die technischen Voraussetzungen zu verschaffen. Im Frühjahr 2006 fand auf Einladung der Koordinierungsstelle eine Tagung gemeinsam mit dem Statistischen Bundesamt, dem Statistikamt Nord und Werner Sanio als Mitglied der Arbeitsgruppe „Bundeseinheitliche Überschuldungsstatistik“ statt. Die Tagung diente dazu, den virtuellen Fragebogen zu erläutern und praktische Fragen in der Umsetzung zu beantworten, um zu einer möglichst einheitlichen Bewertung

und damit Beantwortung der Fragen zu gelangen. In einer weiteren Veranstaltung Ende des Jahres 2006 wurden die Softwareanbieter hinzugezogen und in anbieterspezifischen Arbeitsgruppen versucht, Lösungen von anwenderbezogenen Problemen zu finden. Auch in dieser Veranstaltung standen das Statistische Bundesamt und das Statistikamt Nord für Fragen zur Verfügung.

Das Thema Überschuldungsstatistik (Auswertungen, Veränderungen und Problemanzeigen) begleitete uns in den Folgejahren immer wieder in unterschiedlichen Gremien wie z. B. Arbeitskreisen und der Arbeitsgruppe Qualität. Die Einführung des Überschuldungsstatistikgesetzes (ÜSchuld-StatG) zum 1. Januar 2012 und die letzte Veränderung des Merkmalkataloges haben wir zum Anlass genommen, im März 2012 das Statistische Bundesamt zu einem Austausch im Rahmen des landesweiten Arbeitskreises Schuldnerberatung nach Schleswig-Holstein einzuladen. Durch die kontinuierliche Beschäftigung mit dem Thema ist der Wert der Überschuldungsstatistik als Lebenslagenstatistik zunehmend deutlich geworden und hat für eine hohe Akzeptanz in den Beratungsstellen gesorgt. Aus dem beschriebenen Weg folgte (fast) zwangsläufig der Anspruch, diese wertvollen Daten für die Schuldnerberatung sinnvoll zu nutzen und der Öffentlichkeit in aufbereiteter Form zugänglich zu machen.

### 3. Erster Schuldenreport für Schleswig-Holstein

Mit der Auswertung der Überschuldungsstatistik für das Berichtsjahr 2014 haben wir erstmals diese Daten genutzt, um einen Schuldenreport für Schleswig-Holstein zu erstellen. Durch die Beteiligung aller anerkannten und geförderten Schuldnerberatungsstellen haben wir eine absolut repräsentative Datenlage für Schleswig-Holstein und können somit seriöse Aussagen zur Lebenssituation überschuldeter Menschen (in Beratung) treffen. Mit dem Schuldenreport sollen die Ursachen und Bedingungen von Überschuldung aufgezeigt, die Bedeutung der Arbeit in den Beratungsstellen hervorgehoben und damit die Wahrnehmung dieses Arbeitsfeldes in der Öffentlichkeit verstärkt werden. Überschuldung ist weit mehr als nur ein finanzielles Problem. Sie bedroht oftmals die existen-



zielle Lebensgrundlage und bringt physische und psychische Belastungen mit sich. Diese Zusammenhänge sind außerhalb der Schuldnerberatung wenig bekannt und werden im Report ausführlich thematisiert. Neben den eindrucksvollen Ergebnissen beschreiben wir die komplexe Arbeit der Schuldner- und Insolvenzberatung und machen die Verortung innerhalb der Sozialen Arbeit deutlich.

Die Wirksamkeit von Schuldnerberatung auf unterschiedlichen Ebenen ist in diversen Studien belegt und inzwischen unumstritten. Bei der Einordnung der Ergebnisse der Überschuldungsstatistik müssen aber auch die strukturellen und gesellschaftlichen Bedingungen, die Schuldnerberatung nicht beeinflussen kann, berücksichtigt werden. Diese Bedingungen in Verbindung mit den Ergebnissen der Statistik machen Überschuldungsursachen deutlich, die wir ebenfalls in dem Report aufzeigen. So hat z. B. die Aktionswoche mit dem Thema „Arm und überschuldet – trotz Arbeit“ einen besonderen Stellenwert im Schuldenreport 2015. Im Zuge der Veröffentlichung des Schuldenreports gab es ein sehr umfangreiches Presseecho mit ausführlichen Berichten in diversen Medien (Funk, Fernsehen, Print- und Onlinemedien). Die überregionale und regionale Berichterstattung hat über Tage die Arbeit der Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein in den Fokus genommen. Damit war für uns bereits ein wichtiges Ziel erreicht.

Der Schuldenreport der Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein soll künftig jährlich erscheinen und auf die vielfältigen Ursachen und Zusammenhänge von Überschuldung hinweisen. Mit der Sensibilisierung von Öffentlichkeit und Politik erhoffen wir uns die notwendige Unterstützung für weitere Investitionen in ein bedarfsgerechtes Angebot für betroffene Menschen. Den Schuldenreport finden Sie auf der Internetseite der Koordinierungsstelle Schuldnerberatung unter [www.schuldnerberatung-sh.de](http://www.schuldnerberatung-sh.de).

**Alis Rohlf** ist Diplom-Sozialpädagogin und seit vielen Jahren in der Schuldnerberatung tätig. Seit 2006 ist sie Leiterin der Koordinierungsstelle Schuldnerberatung in Schleswig-Holstein mit Sitz in Rendsburg. Die Koordinierungsstelle Schuldnerberatung arbeitet im Auftrag des Landes Schleswig-Holstein und fördert trägerübergreifend die Arbeit der anerkannten und geförderten Schuldner- und Insolvenzberatungsstellen.

## Attraktive und sichere Arbeitsplätze!

Wir suchen zum nächstmöglichen Zeitpunkt eine/n

## Einrichtungsleiter/in für unsere Schuldner- und Insolvenzberatung

### Ihre Aufgaben:

- Personalverantwortung für ein motiviertes 6-köpfiges Team im Rahmen der Projektleitung
- ständige Weiterentwicklung und Qualitätssicherung
- Beratungstätigkeit in der Schuldner- und Insolvenzberatung
- Präventionsarbeit für Kinder, Jugendliche und Erwachsene
- Netzwerk- und Öffentlichkeitsarbeit

### Ihr Profil:

- abgeschlossenes Studium zum/zur Diplom-Sozialarbeiter/in, Diplom-Sozialpädagoge/in oder vergleichbar
- Erfahrungen in der Schuldner- und Insolvenzberatung
- Leitungserfahrungen in der Führung und Motivation von Mitarbeitern/innen
- effizientes, kundenorientiertes Arbeiten
- unternehmerisches Denken und Handeln
- interkulturelle Kompetenzen
- gute EDV-Kenntnisse
- Führerschein Klasse B

### Wir bieten Ihnen:

- Entwicklungschancen in einem zukunftsorientierten prosperierenden Unternehmen
- leistungs- und ergebnisorientierte Vergütung,
- systematische Personal- und Organisationsentwicklung

Ihre vollständigen und aussagefähigen Bewerbungsunterlagen senden Sie gerne per E-Mail an:

**AWO-Integrations gGmbH**  
Kopernikusstr. 110  
47167 Duisburg  
[franke@awo-integration.de](mailto:franke@awo-integration.de)

Informationen: Dirk Franke  
Telefon: 0203 595674  
[www.awo-integration.de](http://www.awo-integration.de)

## Filmtipp: Ich, Daniel Blake

von Rainer Mesch



Das linke Bild zeigt den Schreiner Daniel Blake, der sich mit der alleinerziehenden Mutter Katie durch die Mühlen der Bürokratie kämpft. Der Regisseur Ken Loach ist im rechten Bild zu sehen.

Es gibt (insbesondere im deutschen Kino) wenig Filme, die sich differenziert und realistisch mit sozialpolitischen Themen beschäftigen. Eine Ausnahmeerscheinung im europäischen Kino ist der nunmehr 80-jährige Brite Ken Loach. Seit über 50 Jahren dreht er Filme, die immer wieder auf internationalen Filmfestivals mit hohen Preisen ausgezeichnet werden. Außerhalb cineastischer Kreise ist er allerdings leider bisher nicht bekannt geworden, denn seine Filme verweigern sich dem populären Wohlfühl-Kino und sind mit unbekanntem Schauspielern oder gar Laien besetzt. Sie spielen häufig im britischen Arbeitermilieu und erzählen ohne große Umschweife scheinbar einfache Alltagsgeschichten, betonen jedoch dabei stets die gesellschaftlichen und ökonomischen Rahmenbedingungen ihrer Figuren. Ken Loach versteht es wie kein anderer, mit seinen Filmen einerseits zu unterhalten, andererseits aber auch sehr deutlich auf politisch gewollte Missstände hinzuweisen.

So auch in seinem jüngsten Film „Ich, Daniel Blake“, der dieses Jahr bereits die Goldene Palme des Festivals in Cannes und dem Publikumspreis in Locarno gewann. Er handelt von einem ca. 60-jährigen Tischler, der infolge von Herzproblemen seinen Job nicht mehr ausüben kann. Ein schlampig erstelltes Gesundheitsgutachten bestätigt ihm jedoch weitere Arbeitsfähigkeit, sodass er in die bürokratischen Mühlen zwischen Jobcenter und Sozialamt

gerät. Der Film zeigt in dokumentarisch wirkenden und an Originalschauplätzen gedrehten Aufnahmen ein rigides britisches Wohlfahrtssystem, in dem der Einzelne alsbald zur bloßen Vorgangsbearbeitungsnummer degradiert wird. In Gegensatz zu Deutschland können dort Anträge auf finanzielle Leistungen prinzipiell nur online gestellt werden. Wer dies nicht beherrscht oder zu lernen vermag, fällt raus. Wer telefonische Auskünfte bekommen will, landet in endlosen Warteschleifen. Wer im Jobcenter zu laut Kritik übt, wird des Hauses verwiesen. Öffentlicher Protest wird kriminalisiert, Mitmenschlichkeit bleibt auf der Strecke.

Der Film beobachtet diese Zustände in nüchternen Bildern, trotz des erschütternden Schlusses wird nie auf die emotionale Tränendrüse gedrückt. Wenn man genau hinschaut, wird deutlich: Auch wir sind hierzulande nicht allzu weit von britischen Zuständen (Stichwort :Thatcherismus und die Folgen) entfernt. Auch bei uns werden mit Hilfe moderner Techniken Menschen von sozialer und finanzieller Teilhabe ausgegrenzt (man rufe nur im Falle einer Kontopfändung die „Servicenummer“ der Postbank an und lasse sich elektronisch ins Nirwana weiterleiten). „Ich, Daniel Blake“ sollte ein Pflichtprogramm sein für Mitarbeiter von Jobcentern, Sozialbehörden und sonstige Mitmenschen.

## **Fachkräfte-Workshop:**

Alter – Armut – Schulden

### **Zielgruppe:**

Beraterinnen und Berater in der spezialisierten oder integrierten Schuldnerberatung

### **Inhalt:**

Schlagzeilen aus der Presse, wie „Wir steuern auf eine Altersarmut zu“, „Das sinkende Rentenniveau führt zu Altersarmut“, „Immer mehr Rentner müssen ihre Rente aufbessern“, sehen Schuldner- und Insolvenzberatung immer häufiger in ihrem Beratungsalltag bestätigt.

Die sogenannten „Babyboomer-Jahrgänge“ kommen ins Rentenalter und mit ihnen auch immer mehr Menschen, die enttäuscht feststellen müssen, dass ihre Rente bei Weitem nicht das Niveau hat, das sie sich vorgestellt haben. Wenn zu dem Zeitpunkt dann noch Verbindlichkeiten bedient werden müssen, keine Rücklagen für Ersatzbeschaffungen vorhanden sind und die gesundheitliche Situation beeinträchtigt ist, dann ist guter Rat wichtig.

Im Workshop werden wir beleuchten, mit welchen finanziellen Situationen jetzige und vor allem künftige Rentner rechnen müssen, wie sich das bereits in der Beratungsarbeit niederschlägt und wie die Schuldner- und Insolvenzberatung sich darauf einrichten kann. Am Ende wird versucht, diese Ideen gemeinsam mit den TeilnehmerInnen in umsetzbare Ergebnisse für die Praxis zusammenzuführen.

**Termin:** Dienstag, 6. Dezember 2016  
**Uhrzeit:** 10 bis 17 Uhr  
**Ort:** Stadt Hannover, Fachbereich Soziales, Hamburger Allee 25, 30161 Hannover  
**Kosten:** 110 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
130 Euro für Nicht-Mitglieder  
inklusive Getränke und Mittagsimbiss  
**Referenten:** Maike Cohrs, Birgit Bürkin, Franz Thien

## **Fortbildung:**

Lohnpfändungen und Lohnabtretungen

### **Zielgruppe:**

Schuldnerberaterinnen und Schuldnerberater, Betreuerinnen und Betreuer, Mitarbeitende in sozialen Berufen

### **Inhalt:**

In der täglichen Arbeit der Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung spielen Lohnpfändungen und Lohnabtretungen eine große Rolle. Hier ist es Aufgabe der Beraterinnen und Berater, die Rechtmäßigkeit von Lohnpfändungen und Lohnabtretungen zu erkennen und zu prüfen sowie den pfändbaren Betrag korrekt berechnen zu können. Hierzu gehören bspws. die Berücksichtigung von unterhaltspflichtigen Personen oder von unpfändbaren Gehaltsbestandteilen. Im Dialog mit dem Arbeitgeber können Ratsuchende geschützt werden. Das Seminar bietet einen Überblick über das Lohnpfändungsrecht (inkl. Lohnabtretungen) und führt in die aktuelle Rechtsprechung ein.

### **Die Themen im Einzelnen:**

- Pfändung, Einziehung, Überweisung, Abtretung und Aufrechnung: Wer macht was?
- Voraussetzungen und Wirkung eines Pfändungs- und Überweisungsbeschlusses
- (Lohn-)Abtretung, Vorphändung
- Gewöhnliche Pfändung und Unterhaltspfändung
- Berechnung des pfändbaren Betrags für bevorrechtigte und nichtbevorrechtigte Gläubiger
- Rang von Pfändung, Einziehung, Überweisung, Abtretung, Aufrechnung
- Spezielle Sachverhalte (z. B. betriebliche Altersvorsorge (bAV), VWL, „Riester-Rente“, Sachbezug)
- Abwicklung von Pfändungen nach der Nettomethode

**Bitte bringen Sie aktuelle Texte des BGB, der ZPO und der InsO mit.**

**Termin:** Dienstag, 10. Januar 2017  
**Uhrzeit:** 10 bis 17 Uhr  
**Ort:** Caritasverband für das Bistum Essen e.V., Am Porscheplatz 1, Essen  
**Kosten:** 130 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
150 Euro für Nicht-Mitglieder  
inklusive Getränke und Mittagsimbiss  
**Referent:** RA Frank Lackmann,  
FZ Schuldenberatung im Lande Bremen e.V.

## **Fachkräfte-Workshop:**

Das Beratungsverständnis der Schuldnerberatung

### **Zielgruppe:**

Beraterinnen und Berater in der spezialisierten oder integrierten Schuldnerberatung

### **Inhalt:**

Schuldnerberatung im Spannungsfeld zwischen sozialpädagogischem Beratungsanspruch und effizienter Fallabwicklung infolge vorgegebener finanzieller Rahmenbedingungen. Der Workshop soll Raum bieten für fachlichen Input des Referenten und gemeinsamen Austausch der Teilnehmenden.

### **Beratung – ein weites Feld**

- allgemein gültige Grundsätze zu Beratung und Gesprächsführung
- Vermittlung von Lernerfahrungen als pädagogisches Anliegen
- Besonderheiten einer schulderspezifischen Beratung

### **Kontaktaufnahme und Erstgespräch**

- der telefonischer Erstkontakt als Weichenstellung
- Vorstellung verschiedener Terminvergabesysteme
- zumutbare und unzumutbare Wartezeiten
- Erfahrungen mit (Notfall-)Sprechstunden
- Hilfsmittel zur Vorbereitung des Termins
- die beraterische Bedeutung des Erstgesprächs

### **Gruppeninformationsveranstaltungen**

- Einbezug der Verwaltung in den Abwicklungsprozess
- begleitende Beratungsformen
- Standortbestimmung des Beraters
- Kategorisierungen von Beratertypen
- Reflexion moralischer Aspekte
- Wie sieht ein Schuldnerberater-Idealbild aus?

**Termin:** Montag, 13. Februar 2017

**Uhrzeit:** 10 bis 17 Uhr

**Ort:** Geschäftsstelle der BAG-SB  
Markgrafendamm 24 (Haus SFm),  
10245 Berlin

**Kosten:** 110 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
130 Euro für Nicht-Mitglieder  
inklusive Getränke und Mittagsimbiss

**Referent:** Rainer Mesch, Schuldner- und Insolvenzberater am ISKA Nürnberg

## **Seminar:**

Entwicklung und Rechtsprechung in Bezug auf die Schuldner- und Insolvenzberatung

### **Zielgruppe:**

Beratungskräfte aus der Schuldner- und Insolvenzberatung

### **Inhalt:**

Für die Praxis der Schuldner- und Insolvenzberatung ist eine dauernde Aktualisierung vorhandener Kenntnisse unbedingte Voraussetzung. Ständig werden die BeraterInnen mit einer Vielzahl neuer Gesetze und Vorschriften konfrontiert, die die alltägliche Beratungspraxis stark beeinflussen. Eine kaum noch überschaubare Flut von Gerichtsentscheidungen in zahlreichen, für die Schuldner- und Verbraucherinsolvenzberatung bedeutsamen Rechtsgebieten macht es zunehmend schwieriger, die Bedeutung der einzelnen Entscheidung für die zu bearbeitenden Fälle einzuschätzen.

Die Veranstaltung wird sich thematisch an den Problemen der Alltagspraxis der BeraterInnen orientieren und dabei u. a. aktuelle Fragestellungen vorrangig aus dem Insolvenz- und Zwangsvollstreckungsrecht, ggf. aber auch aus anderen Rechtsgebieten aufgreifen. Neue Entwicklungen im Bereich des Inkassorechts werden besprochen. Die Auswirkungen der Insolvenzrechtsreform werden beleuchtet und erste Gerichtsentscheidungen sowie die Praxis in den Beratungsstellen beleuchtet. Die Erfahrungen der Teilnehmenden soll dabei eingebunden werden.

**Teilnehmerfragen sind ausdrücklich erwünscht. Es wird gebeten, diese bis zehn Tage vor Veranstaltungsbeginn unter [info@bag-sb.de](mailto:info@bag-sb.de) einzureichen.**

**Termin:** Dienstag, 4. Juli bis Mittwoch, 5. Juli 2017

**Ort:** Caritasverband für das Bistum Essen e. V.,  
Am Porscheplatz 1, 45127 Essen

**Kosten:** 200 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
250 Euro für Nicht-Mitglieder  
inklusive Getränke und Mittagsimbiss,  
**ohne Übernachtung**

**Referent:** Frank Lackmann, Rechtsanwalt,  
FZ Schuldenberatung im Lande Bremen e. V.  
Marion Kemper, Schuldnerberaterin,  
Ev. Kirchengemeinde Bottrop

### **Fachkräfte-Workshop:**

Umgang mit (Alltags-)Rassismus  
in der Beratungsarbeit

#### **Zielgruppe:**

Beratende, Verwaltungskräfte, alle interessierten Kolleginnen und Kollegen in der Schuldnerberatung

#### **Inhalt:**

Sie betreten den Wartebereich Ihrer Beratungsstelle und hören, wie sich ein Klient lautstark über „die da mit dem Kopftuch“ aufregt, die „mal schnell dahin zurück soll, wo sie hergekommen ist“. Einer ihrer Regulierungsversuche platzt, weil sich der Gläubiger sicher ist, dass „die Leute aus Ghana ja erfahrungsgemäß ihre Absprachen nicht einhalten“. Und Sie spüren, dass Ihnen diese Situationen unangenehm sind, aber sie wissen nicht, wie Sie angemessen reagieren können.

Eine Klientin berichtet Ihnen, dass sie von ihrem Arbeitgeber immer wieder als „Mäuschen“ bezeichnet wird und deshalb die Stelle aufgeben will, obwohl sie das Geld dringend braucht. Ein anderer Klient bekommt keinen Termin bei seinem Vermieter, weil dessen Bürozeiten immer in seine Gebetszeiten fallen. Die Anforderungen einer vielfältigen Gesellschaft prägen unseren Beratungsalltag.

Die Erklärung der Begriffe „Diskriminierung“, „(Alltags-)Rassismus“, „Vorurteil“ und AGG bilden die Grundlage dieses sehr praxisorientierten Workshops, der vor allem die Fragen und Themen der TeilnehmerInnen bearbeiten soll. Anhand eigener in den Workshop eingebrachter Beispiele werden unter methodischer Anleitung die Folgen des eigenen Handelns in verschiedenen Beratungssituationen dargestellt und verschiedene mögliche Umgangsweisen in kritischen Situationen aufgezeigt.

**Termin:** Donnerstag, 28. September 2017

**Uhrzeit:** 10 bis 17 Uhr

**Ort:** Hamburg, genauer Tagungsort folgt

**Kosten:** 110 Euro für Mitglieder der BAG-SB und/oder Mitglieder der LAG-SB HH  
130 Euro für Nicht-Mitglieder  
inklusive Getränke und Mittagsimbiss

**Referenten:** Johanna Sigl, Pädagogin/Soziologin (M.A.),  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin und  
freiberufliche Referentin

### **Fortbildung:**

Interkulturelle Öffnung und Diversity  
Management – eine Einführung

#### **Zielgruppe:**

Führungskräfte und Personalverantwortliche  
in der Schuldnerberatung

#### **Inhalt:**

Interkulturelle Öffnung ist die strategische Entscheidung einer Institution, einer Organisation oder eines Unternehmens, Handlungsansätze zu entwickeln und umzusetzen, die den Anforderungen unserer globalisierten und durch Zuwanderung geprägten Gesellschaft entsprechen. Das Konzept Diversity Management erweitert den Blick um die Dimensionen Geschlecht, Alter, sexuelle Orientierung, Religion, soziale Herkunft sowie geistige und körperliche Fähigkeiten. Eine Sensibilität für Diversity trägt zur Professionalisierung der eigenen Praxis (Beratungsstelle/Außendarstellung/Team) bei und erhöht damit z.B. die Passgenauigkeit Ihrer Angebote. Zugangshürden können abgebaut werden, was ermöglicht, die Reichweite der eigenen Beratungspraxis noch weiter zu erhöhen und dem Anspruch an inklusive Beratung gerecht zu werden.

Zunächst wird der Begriff des Diversity-Managements erklärt, seine Herkunft und Bedeutung sowie Anwendungsbereiche für die Soziale Arbeit. Besonders in den Blick genommen werden dabei die Bereiche:

- Einstellungspraxis und Personalentscheidungen
- Öffentlichkeitsarbeit
- Gestaltung der Beratungsarbeit
- Sensibilisierung von Kolleginnen und Kollegen

**Termin:** Freitag, 29. September 2017

**Uhrzeit:** 10 bis 17 Uhr

**Ort:** Hamburg, genauer Tagungsort folgt

**Kosten:** 130 Euro für Mitglieder der BAG-SB und/oder Mitglieder der LAG-SB HH  
150 Euro für Nicht-Mitglieder  
inklusive Getränke und Mittagsimbiss

**Referenten:** Johanna Sigl, Pädagogin/Soziologin (M.A.),  
Wissenschaftliche Mitarbeiterin und  
freiberufliche Referentin

## **Fortbildung:**

Der Insolvenzplan im  
Verbraucherinsolvenzverfahren

## **Zielgruppe:**

Schuldnerberatungsfachkräfte, Juristinnen und Juristen,  
Insolvenzverwalterinnen und Insolvenzverwalter

## **Inhalt:**

Mit dem Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15. Juli 2013 hat der Gesetzgeber das Insolvenzplanverfahren auch für Verbraucherinsolvenzen zugelassen. Damit besteht auch für Verbraucher und ehemalige selbstständige Unternehmer, die weniger als 20 Gläubiger und keine Verbindlichkeiten aus Arbeitsverhältnissen haben, die Gestaltungsmöglichkeit, im Insolvenzplanverfahren Gruppen der Gläubiger zu bilden, die dann über den Plan abstimmen. Der Plan gelingt, wenn die Mehrheit der Gruppen zustimmt. Verbraucher haben damit die Möglichkeit, außerhalb eines eröffneten Insolvenzverfahrens mittels Schuldenregulierungsverfahren eine Einigung mit den Gläubigern herbeizuführen und nunmehr auch mittels Insolvenzplanverfahren. Die Sanierungsmöglichkeiten werden dadurch wesentlich erhöht.

Gleichzeitig erhielten die geeigneten Stellen die Vertretungsbefugnis für das gesamte Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren. Auch wenn das Insolvenzplanverfahren die gesetzliche Restschuldbefreiung nicht ersetzen wird, gibt es einige Konstellationen, in denen ein solches Verfahren die bessere Lösung einer Verbraucherentschuldung, als die gesetzliche Restschuldbefreiung sein kann.

**Termin:** Donnerstag, 9. November 2017  
**Uhrzeit:** 10 bis 17 Uhr  
**Ort:** Green City Hotel Vauban,  
Fehrenbachallee 60,  
79106 Freiburg im Breisgau  
**Kosten:** 130 Euro für Mitglieder der BAG-SB  
150 Euro für Nicht-Mitglieder  
inklusive Getränke und Mittagsimbiss  
**Referenten:** RA Kai Henning,  
Fachanwalt für Insolvenzrecht, Dortmund



## **Anmeldung & Informationen**

Die Teilnahmebedingungen und Anmeldeformulare senden wir Ihnen gerne per E-Mail. Alternativ finden Sie die notwendigen Unterlagen auf unserer Internetseite [www.bag-sb.de/veranstaltungskalender](http://www.bag-sb.de/veranstaltungskalender) in den Detailansichten der jeweiligen Veranstaltung.

Für inhaltliche und organisatorische Rückfragen zu den Veranstaltungen wenden Sie sich bitte an die BAG-SB Geschäftsstelle unter folgenden Kontaktmöglichkeiten:

**Telefon:** 030-346 55 666 0  
**Telefax:** 030-346 55 666 1  
**E-Mail:** [verwaltung@bag-sb.de](mailto:verwaltung@bag-sb.de)

Bei der Planung unserer Fortbildungen, Seminare und Workshops versuchen wir, die Wünsche und Ideen der Mitglieder und Teilnehmenden zu beachten und daraus ein breites Themenspektrum abzubilden. Sollten Sie einen weiteren Themenwunsch haben, freuen wir uns über Ihre Anregung. Diese senden Sie bitte an [info@bag-ab.de](mailto:info@bag-ab.de).

**D wie Düsseldorfer Tabelle**

**DÜSSELDORFER TABELLE**

**A. Kindesunterhalt**

	Nettoeinkommen des Barunterhaltspflichtigen (Anm. 3, 4)	Allersstufen in Jahren (§ 1612 a Abs. 1 BGB)				Prozentsatz	Bedarfskontrollbetrag (Anm. 6)
		0 – 5	6 – 11	12 – 17	ab 18		
<u>Alle Beträge in Euro</u>							
1.	bis 1.500	342	393	460	527	100	
2.	1.501 - 1.900	360	413	483	554	105	1.180
3.	1.901 - 2.300	377	433	506	580	110	1.280
4.	2.301 - 2.700	394	452	529	607	115	1.380
5.	2.701 - 3.100	411	472	552	633	120	1.480
6.	3.101 - 3.500	438	504	589	675	128	1.580
7.	3.501 - 3.900	466	535	626	717	136	1.680
8.	3.901 - 4.300	493	568	663	759	144	1.780
9.	4.301 - 4.700	520	598	700	802	152	1.880
10.	4.701 - 5.100	548	629	736	844	160	1.980
ab 5.101		nach den Umständen des Falles					

**Hinweis:**

Der Gesetzgeber hat eine Erhöhung des Kindergeldes für das Jahr 2017 angekündigt. Eine Entscheidung über die Erhöhung des Kindergeldes ist für Mitte Dezember 2016 vorgesehen. Sobald das Kindergeld für 2017 endgültig feststeht, werden auch die Anmerkungen zur Düsseldorfer Tabelle veröffentlicht. Veröffentlicht werden dann auch die aktualisierten „Zahlbetragstabellen“, die den Unterhalt nach Abzug des hälftigen bzw. bei volljährigen Kindern des vollen Kindergeldes ausweisen. Ebenso werden die Rechenbeispiele angepasst.

Im Übrigen bleibt die Düsseldorfer Tabelle 2017 gegenüber der Tabelle 2016 unverändert. Dies gilt auch für die Anmerkungen zur Tabelle. Der dem Unterhaltsschuldner zu belastende Selbstbehalt ändert sich nicht, nachdem dieser zum 01.01.2015 angehoben wurden.



## Pressemitteilung

Neue „Düsseldorfer Tabelle“ ab 1. Januar 2017

PM 35/2016 vom  
7. November 2016

Zum 1. Januar 2017 wird die „Düsseldorfer Tabelle“ geändert. Der Mindestunterhalt minderjähriger Kinder erhöht sich zum 1. Januar 2017. Diese Erhöhung des Mindestunterhalts beruht auf einer Entscheidung des Gesetzgebers in der „Verordnung zur Festlegung des Mindestunterhalts minderjähriger Kinder“ gem. § 1612a Abs. 1 BGB vom 3. Dezember 2015. Die Erhöhung des Mindestunterhalts führt zur Änderung auch der Bedarfssätze der zweiten bis zehnten Einkommensgruppe der Düsseldorfer Tabelle.

Der Gesetzgeber hat darüber hinaus eine Erhöhung des Kindergeldes für das Jahr 2017 angekündigt. Eine Entscheidung über die Erhöhung des Kindergeldes ist für Mitte Dezember 2016 vorgesehen. Sobald das Kindergeld für 2017 endgültig feststeht, werden auch die Anmerkungen zur Düsseldorfer Tabelle veröffentlicht. Diese werden im Anhang die aktualisierten „Zahlbetragstabellen“ enthalten, die den Unterhalt nach Abzug des hälftigen bzw. bei volljährigen Kindern des vollen Kindergeldes ausweisen. Ebenso werden die Rechenbeispiele angepasst.

Im Übrigen bleibt die Düsseldorfer Tabelle 2017 gegenüber der Tabelle 2016 unverändert. Dies gilt auch für die Anmerkungen zur Tabelle. Der dem Unterhaltsschuldner zu belassende Selbstbehalt ändert sich nicht, nachdem dieser zum 1. Januar 2015 angehoben wurde.

Der Mindestunterhalt für Kinder der ersten Altersstufe beträgt ab dem 1. Januar 2017 (bis zur Vollendung des sechsten Lebensjahres) 342,00 Euro statt bisher 335,00 Euro, für Kinder der zweiten Altersstufe (bis zur Vollendung des zwölften Lebensjahres) 393,00 Euro statt bisher 384,00 Euro und für Kinder der dritten Altersstufe (vom 13. Lebensjahr bis zur Volljährigkeit) 460,00 Euro statt bisher 450,00 Euro.

Der Bedarf des volljährigen Kindes (vierte Altersstufe) ermittelt sich nach den Bedarfssätzen der dritten Altersstufe zuzüglich der Differenz des Bedarfs der zweiten Altersstufe zur dritten Altersstufe. Er beträgt in der ersten Einkommensgruppe 527,00 Euro = 460,00 Euro + 67,00 Euro (460,00 Euro - 393,00 Euro) statt bisher 516,00 Euro.

Die Bedarfssätze der zweiten bis zehnten Einkommensgruppe sind entsprechend der Steigerung des Mindestunterhalts angepasst worden. Sie wurden wie in der Vergangenheit in der zweiten bis fünften Einkommensgruppe um je fünf Prozent und von der sechsten bis zehnten Einkommensgruppe um je acht Prozent angehoben.

Auf den Bedarf des Kindes ist nach § 1612 b BGB das Kindergeld anzurechnen. Dieses beträgt ab dem 1. Januar 2016 für ein erstes und zweites Kind 190,00 Euro, für ein drittes Kind 196,00 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind 221,00 Euro. Nach der Pressemitteilung Nr. 20 des Bundesministeriums für Finanzen vom 12. Oktober 2016 soll das Kindergeld in 2017 für ein erstes und zweites Kind auf 192,00 Euro, für ein drittes Kind auf 198,00 Euro und für das vierte und jedes weitere Kind auf 223,00 Euro erhöht werden.

Die nächste Änderung der Düsseldorfer Tabelle wird voraussichtlich zum 1. Januar 2018 erfolgen.

Oberlandesgericht Düsseldorf  
Andreas Vitek, Richter am Oberlandesgericht  
Pressedezernent



# Aufnahmeantrag für juristische Personen



Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.

Wir beantragen die Aufnahme in die  
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB)

Firma:

Ansprechpartner:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Webseite:

Telefon:

Fax:

E-Mail:

Anzahl Beschäftigte:  hauptamtliche  ehrenamtliche Mitarbeiter/innen  
 Wir sind eine anerkannte Beratungsstelle gemäß § 305 InsO.

- Die Vereinssatzung haben wir erhalten.  
 Bitte senden Sie uns die Satzung zu.  
 Wir versichern, dass wir die Voraussetzungen  
gemäß §4 der Satzung erfüllen.

**Der Mindestbeitrag beträgt pro Jahr 210 €.**

Wir bezahlen einen jährlichen Beitrag i. H. v.  €

- Mit der Aufnahme in den Verein kündigen wir unser bestehendes Abonnement der BAG-SB Informationen, Kundennummer: \_\_\_\_\_, da der Bezug von zwei Exemplaren der Fachzeitschrift im Mitgliedsbeitrag enthalten ist.

Ort, Datum, Stempel

rechtsverbindliche Unterschrift

## SEPA Lastschriftmandat

Wir ermächtigen die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. GläubigerID DE76ZZZ00000832801, Zahlungen von unserem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Mandatsreferenz wird der BAG-SB separat mitgeteilt. Zugleich weisen wir unser Kreditinstitut an, die von der BAG-SB auf unser Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, kann die Erstattung des belasteten Betrags durch uns verlangt werden. Es gelten dabei die mit dem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN:

Ort, Datum:

Unterschrift:



# Aufnahmeantrag für natürliche Personen



Bundesarbeitsgemeinschaft  
Schuldnerberatung e.V.

Ich beantrage die Aufnahme in die  
Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB)

Anrede:

Name:

Vorname:

Geburtsdatum:

Straße, Hausnummer:

PLZ, Ort:

Telefon privat:

Telefon dienstlich:

E-Mail:

zur Zeit tätig als:

Arbeitgeberanschrift:

- Die Vereinssatzung habe ich erhalten.
- Bitte senden Sie mir die Satzung zu.
- Ich versichere, dass ich die Voraussetzungen  
gemäß § 4 der Satzung erfülle.

**Der Mindestbeitrag beträgt pro Jahr 80 Euro.**

Ich bezahle einen jährlichen Beitrag i.H.v.  Euro.

- Mit der Aufnahme in den Verein kündige ich mein bestehendes Abonnement der BAG-SB Informationen, Kundennummer: \_\_\_\_\_, da der Bezug der Fachzeitschrift im Mitgliedsbeitrag enthalten ist.

Ort, Datum:

rechtsverbindliche Unterschrift:

## SEPA Lastschriftmandat

Ich ermächtige die Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. Gläubiger-ID DE76ZZZ00000832801, Zahlungen von meinem Konto mittels Lastschrift einzuziehen. Die Mandatsreferenz wird von der BAG-SB separat mitgeteilt. Zugleich weise ich mein Kreditinstitut an, die von der BAG-SB auf mein Konto gezogenen Lastschriften einzulösen. **Hinweis:** Ich kann innerhalb von acht Wochen, beginnend mit dem Belastungsdatum, die Erstattung des belasteten Betrags verlangen. Es gelten dabei die mit meinem Kreditinstitut vereinbarten Bedingungen.

IBAN:

Ort, Datum:

Unterschrift:



# Hier sieht Ihre Werbung nicht nur gut aus!

Weiterführende Informationen zu Ihrer Anzeige in einer der nächsten BAG-SB Informationen finden Sie im Internet unter [bag-sb.de/berater/fachzeitschrift](http://bag-sb.de/berater/fachzeitschrift).

**Direkt zu den Mediadaten geht es einfacher per QR-Code.**



[www.informationsoffensive.de](http://www.informationsoffensive.de)



2015

**Diakonie**  
**Diakonisches Werk**  
**Berlin Stadtmitte e.V.**

## InFobiS

**Diakonisches Institut für Information, Fortbildung und Supervision**

InFobiS bildet seit fast zwanzig Jahren KollegInnen aus dem gesamten Bundesgebiet im Bereich der sozialen Schuldner- und Insolvenzberatung aus.

Wir wenden uns mit unserem Fortbildungsprogramm an KollegInnen aus Einrichtungen freier und öffentlicher Träger, die ihr bei uns erworbenes Wissen entweder als spezialisierte Schuldner- und InsolvenzberaterInnen oder integriert in ihrem beruflichen Kontext an die Ratsuchenden weitergeben wollen. Neu- und Quereinsteiger, die in Zukunft als soziale Schuldner- und InsolvenzberaterInnen beruflich oder ehrenamtlich tätig sein wollen, werden von uns ebenfalls gerne ausgebildet.

Für jedes unserer Seminare wird ein Zertifikat ausgestellt. Nach erfolgreicher Teilnahme an Seminaren mit insgesamt mindestens 200 Unterrichtsstunden erhalten Sie zusätzlich unser **Abschlusszertifikat „Schuldner- und InsolvenzberaterIn“**.

Diakonisches Werk Berlin Stadtmitte e.V.  
**InFobiS** Diakonisches Institut für Information, Fortbildung und Supervision  
Wilhelmstraße 115 in 10963 Berlin-Kreuzberg  
Telefon: (030) 6959 8080 | Telefax: (030) 6959 8081 | E-Mail: [infobis@gmk.de](mailto:infobis@gmk.de)

**Mehr Infos und Online-Anmeldung unter [www.infobis.de](http://www.infobis.de)**

### Fortbildungen in Berlin 2016/17 Schuldner- und Insolvenzberatung

Grundlagenseminar Schuldnerberatung	5 Tage
Aufbauseminar Schuldnerberatung	5 Tage
Praxisseminar Schuldnerberatung	2 Tage
Seminar Schuldenprävention	3 Tage
Seminar Schuldenregulierung	3 Tage
Seminar Beratung von Selbständigen	3 Tage
Einführungseminar Die Immobilie in der Krise	3 Tage
Vertiefungseminar Die Immobilie in der Krise	3 Tage
Einführungseminar SGB im (Schuldner-)Beratungsalltag	3 Tage
Vertiefungseminar SGB im (Schuldner-)Beratungsalltag	3 Tage
Seminar Unterhalt und Überschuldung	3 Tage
Einführungseminar Verbraucherinsolvenz	3 Tage
Vertiefungseminar Verbraucherinsolvenz	3 Tage
Praxisseminar Verbraucherinsolvenz	3 Tage
Seminar Insolvenzplan	2 Tage

**Unsere ReferentInnen:** Barbara von Salessoff, Christian Herberg, Susanne Vetter, Merlin Schüller, Delfina Heine, Lutz Franz, Barbara Krull, Georg Piller, Josefa Fernandez, Frank Wiedenhaupt, Dirk Meißner, Wolfgang Schrankenmüller, Michael Weinholt, Ulf Claus



## Das Pfändungsschutzkonto in der Beratungspraxis

von Esther Binner und Dr. Claus Richter

**2. überarbeitete Auflage 2014, 96 Seiten**

- Das P-Konto: Grundlagen
- Die Aufhebung von Pfändungen und die Anordnung von Unpfändbarkeit
- Das P-Konto: Einrichtung, Umwandlung und Kündigungen von P-Konten
- Schutz des Grundfreibetrages
- Der Verrechnungsschutz beim P-Konto
- Der Erhöhungs- und Aufstockungsbetrag und die Bescheinigung durch die geeigneten Stellen
- Die Rolle der Vollstreckungsgerichte beim Pfändungsschutz durch das P-Konto
- Die bevorrechtigte Pfändung, § 850k Abs. 3
- Mehrfache Pfändung
- Das P-Konto in der Insolvenz des Kontoinhabers
- Das P-Konto und die Schufa
- Arbeitsmaterialien, Musteranträge, Checkliste

**Preis: 14,95 Euro zzgl. Versandkosten**



## Der Insolvenzplan im Verbraucherinsolvenzverfahren

von Guido Stephan

**2. überarbeitete Auflage 2014, 155 Seiten**

**Auszug aus dem Vorwort:** „Mit dem Gesetz zur Verkürzung des Restschuldbefreiungsverfahrens und zur Stärkung der Gläubigerrechte vom 15. Juli 2013 hat der Gesetzgeber das Insolvenzplanverfahren auch im Verbraucherinsolvenzverfahren zugelassen. Gleichzeitig erhielten die geeigneten Stellen die Vertretungsbefugnis für das gesamte Insolvenz- und Restschuldbefreiungsverfahren. [...] Auch wenn das Insolvenzplanverfahren künftig die gesetzliche Restschuldbefreiung nicht ersetzen wird, wird es einige Konstellationen geben, in denen ein solches Verfahren die bessere Lösung einer Verbraucherentschuldung als die gesetzliche Restschuldbefreiung sein wird. Es gilt daher nicht, die Augen vor dem Insolvenzplanverfahren zu verschließen, sondern offen sich mit diesem neuen Entschuldungstool auseinanderzusetzen. Dieser Ratgeber soll eine Hilfestellung sein. [...]“

**Preis: 19,95 Euro zzgl. Versandkosten**

**Bestellungen richten Sie bitte ausschließlich per E-Mail oder per Fax an:**

Bundesarbeitsgemeinschaft Schuldnerberatung e.V. (BAG-SB)

Markgrafendamm 24, 10245 Berlin, E-Mail: [vertrieb@bag-sb.de](mailto:vertrieb@bag-sb.de), Telefax: 030-346 55 666 1